

27.

5400

Pf. L. Speyer



*Faint handwritten text at the top of the page, possibly including a date or reference number.*

Ewald

27.5400

432-

Mit neu aufgefundenen und sorgfältig  
geprüften von Verfasser überreicht

# Siegelmissbrauch und Siegefälschung im Mittelalter,

untersucht an den Urkunden der Erzbischöfe von Trier  
bis zum Jahre 1212.

Von  
Dr. Wilhelm Ewald.

(Mit sieben Tafeln.)

Sonderabdruck aus der  
Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst I/1911.

Verlagsbuchhandlung von Jacob Lintz in Trier.

B., D VIII, 45





## Siegelmissbrauch und Siegelfälschung im Mittelalter,

untersucht an den Urkunden der Erzbischöfe von Trier bis  
zum Jahre 1212.

Von Dr. **Wilhelm Ewald.**

(Mit sieben Tafeln).

In der vor kurzem erschienenen zweiten Lieferung des Rheinischen Siegelwerkes<sup>1)</sup> ist bereits darauf hingewiesen worden, dass von den älteren Siegeln der Erzbischöfe von Trier eine erhebliche Zahl als verdächtig oder gar als gefälscht betrachtet werden müsse. Mehrere Gründe veranlassten mich, von einer eingehenden Untersuchung der betreffenden Stücke in dem den einzelnen Lieferungen jenes Werkes beigegebenen Texthefte abzustehen, bei der Edition der Siegel der Erzbischöfe von Trier vielmehr die betreffenden verdächtigen Stücke nur kurz als solche zu bezeichnen und eine Begründung meiner Angaben in der Westdeutschen Zeitschrift in Aussicht zu stellen.

Eine gesonderte Behandlung der gefälschten bzw. verdächtigen Siegel empfahl sich schon deshalb, weil in Verbindung mit jenen angeblichen Siegeln der Erzbischöfe von Trier auch eine grössere Zahl gefälschter Siegel anderer Personen, der Geistlichkeit und des Adels, darunter auch Siegel des lothringischen Gebietes, berücksichtigt werden mussten. Das die zweite Lieferung des Siegelwerkes begleitende, ausschliesslich auf die Siegel der Erzbischöfe von Trier bezugnehmende

<sup>1)</sup> Rheinische Siegel II. Die Siegel der Erzbischöfe von Trier (956 bis 1795), 21 Lichtdrucktafeln mit erläuterndem Text, bearbeitet von Wilh. Ewald (Publikationen der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde XXVII, II, Bonn, 1910).

Textheft war daher zur Aufnahme dieser, sich in weiteren Grenzen bewegenden Abhandlung über die Fälschungen wenig geeignet.

Ausserdem machte eine Untersuchung der Siegelfälschungen einige allgemeinere Bemerkungen über das mittelalterliche Fälschungswesen, über die Erkennbarkeit der Echtheit und Unechtheit der mittelalterlichen Siegel erforderlich, welche ebenfalls unmöglich dem Rahmen des Textheftes der 2. Lieferung angepasst werden konnten.

Die Bearbeitung grösserer Siegelbestände, wie sie z. B. für das Rheinische Siegelwerk vorgenommen werden musste, lehrt nämlich, dass der Nachweis der Echtheit bei den verschiedenen Siegeln nicht überall mit demselben Grade von Gewissheit geführt werden kann. Zur Charakterisierung der einzelnen Abstufungen der Erkennbarkeit der Echtheit und der Unechtheit eines Siegels mussten daher unterscheidende, bisher fehlende Bezeichnungen eingeführt werden.

Zunächst musste geprüft werden, ob überhaupt die Echtheit eines Siegels nachweisbar ist, oder aber ob diese, wie von anderer Seite angenommen wurde, für uns absolut unerkennbar bleibt. Da diese Frage in direkter Beziehung mit dem mittelalterlichen Fälschungswesen steht, waren auch die Methoden mittelalterlichen Siegelbetruges zu berühren.

Zur Illustrierung meiner Ausführungen gebrauchte ich einige instructive Beispiele, welche teilweise bereits bei Bearbeitung der Siegel der Erzbischöfe von Köln ermittelt worden waren, auf die aber in der ersten Lieferung des Rheinischen Siegelwerkes nur kurz hingewiesen worden ist.

Die vorliegende Arbeit umfasst also einen allgemeinen Teil, der sich mit der Erkennbarkeit der Echtheit des mittelalterlichen Siegels beschäftigt und eine Terminologie zur Bezeichnung der verschiedenen Grade der Nachweisbarkeit der Echtheit eines Siegels vorschlagen wird. Ein weiterer Abschnitt wird dann unter Bezugnahme auf jene Vorbemerkungen sich mit der Prüfung der uns im Zusammenhang mit den Urkunden der Erzbischöfe von Trier überlieferten Siegelbestände befassen.

Es sei noch bemerkt, dass nur die Siegel der älteren Periode bis zum Jahre 1212 in der nachstehenden Abhandlung berücksichtigt wurden, weil zur Zeit aus der späteren Periode Fälschungen nicht ermittelt sind.

## Erster Abschnitt\*).

**Der Nachweis des echten und zeitgemässen Siegels, des Siegelmissbrauches und der Siegelfälschung.**

## I. Die verschiedenen Arten des Siegelbetruges.

Das Siegel ist der Abdruck eines Stempels (Typares) und kann also unter normalen Verhältnissen nur unter Benutzung des zugehörigen Typares angefertigt werden. Da dieses letztere sich aber stets unter der Obhut des Siegelinhabers befand, so konnte natürlich regulär nur mit dessen Vorwissen ein Abdruck von dem Typare genommen werden. Das auf reguläre Weise, d. h. im Einverständnis mit dem Stempel-inhaber, an einer Urkunde angebrachte Siegel beweist daher die Anteilnahme des Siegelführers am Siegelungsgeschäfte und damit am Zustandekommen der Urkunde.

Bieten nun Urkunden, welche einen über eine geordnete Kanzlei verfügenden Siegelführer zum Aussteller haben, auch ausser dem Siegel in der Schrift, dem Texte u. s. w. Anhaltspunkte, die dartun, dass das fragliche Schriftstück auf den angegebenen Aussteller zurückgeht, so bildet doch bei vielen der älteren besiegelten rheinischen Privat-urkunden, auch der Bischofsurkunden, das Siegel das einzige sichere Erkennungszeichen der Provenienz des zugehörigen Diplomes vom Aussteller.

Die betreffenden Schriftstücke sind nämlich in der Regel vom Empfänger geschrieben worden und enthalten daher in ihrer äusseren Form, in Schrift, Diktat u. s. w. keine Merkmale, die dem Echtheitsbeweis des Schriftstückes dienen können.

Durch Schriftvergleichung sind wir allerdings in der Lage festzustellen, ob die Schrift der fraglichen Urkunde zeitgemäss ist. Aber damit ist selbstverständlich noch nicht bewiesen, dass die Urkunden nun auch wirklich vom Aussteller herrühren. „Zeitgemäss“, bemerkt

\*) Abgekürzt genannt wurden folgende Werke: *Breslau* = Bresslau H., Handbuch der Urkundenlehre I. Bd., Leipzig 1889. *Buchwald* = Buchwald Gust. v., *Bischofs- und Fürsten-Urkunden des 12. u. 13. Jhts.*, Rostock 1882. *Goerz* = Goerz Ad., *Mittelrheinische Regesten*, Coblenz 1876 ff. *M.U.* = Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien, herausgegeben von Beyer H., Eltester L. und Goerz Ad., Coblenz 1860 ff. *Lecoy* = Lecoy de la Marche, *Les sceaux*, Paris. *Ilgen* = Sprachistik von Th. Ilgen, in Aloys Meister, *Grundriss der Geschichtswissenschaft*, Leipzig 1906. *Knipping* = Knipping R., *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter*, II. Bd., 1901. *Lac.* = Lacomblet, *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins*, Düsseldorf 1840 ff.

Diekamp<sup>2)</sup>, „schreibt jeder Zeitgenosse, zeitgemäss ist auch die Schrift nach 10—20 Jahren.“ Die zeitgemässe Schrift bietet daher wohl zur annähernden Datierung des Schriftstückes Anhaltspunkte, vermag aber nicht die Erkenntnis zu vermitteln, dass die Urkunde wirklich auf den Aussteller zurückgeht. Das einzige, woran wir eine Provenienz des Schriftstückes vom Aussteller zu ersehen vermögen, ist das echte Siegel.

Daher ist beim Echtheitsnachweis einer vom Empfänger geschriebenen Urkunde die Bedeutung des Siegels eine wesentlich höhere, als bei den kanzleimässig ausgefertigten Urkunden, z. B. den Papst- und Kaiserdiplomen.

Das Siegel ist eben im ersteren Fall das einzige Merkmal der Authentizität der Schriftstücke, während es bei den kanzleimässig ausgefertigten Diplomen neben anderen sich aus der Form der Urkunden ergebenden Kriterien als ein weiteres Beweismittel Verwendung finden wird.

Das Siegel kann nun aber nur dann als Beweismittel für die Echtheit einer Urkunde dienen, wenn zunächst festgestellt werden kann, dass der fragliche Abdruck auch wirklich mit einem dem angeblichen Siegelführer angehörenden, und nicht mit einem gefälschten Typare angefertigt worden ist.

Im Anschluss an das bekannte Schreiben Papst Innocenz' III. über die Fälschungsarten päpstlicher Bullen nenne ich alle jene Siegel, die mit dem, in normalen Verhältnissen unter der Obhut des Siegelinhabers sich befindenden Siegelstempel angefertigt worden sind, echt.

Im Gegensatz hierzu sind solche Stempelabdrücke als gefälscht zu bezeichnen, die mit einer, vom Urkundenfälscher eigens hergestellten, vom echten Siegel mehr oder weniger abweichenden Matrize geprägt wurden.

Der Echtheitsnachweis eines Siegels beschränkt sich also lediglich darauf, zu ermitteln, ob ein Siegel der Abdruck des Originalstempels ist<sup>3)</sup>. Das echte Siegel beweist aber noch nicht die Echtheit des zugehörigen Diplomes. Die Fälscher des Mittelalters haben wiederholt auf ihren Falsifikaten echte Siegel angebracht. Ein echtes Siegel kann also sowohl auf echten als auf gefälschten Diplomen vorkommen. Dem-

<sup>2)</sup> vgl. Diekamp im Historischen Jahrbuch V S. 466.

<sup>3)</sup> Die gleiche Scheidung zwischen echten und gefälschten Siegeln macht auch Bresslau S. 972. Jedoch halte ich es nicht für richtig, „echte“ Siegel solcher Personen, die ursprünglich mit der Ausstellung und Besiegelung der Urkunde nichts zu tun hatten, als falsche Siegel zu bezeichnen. (S. 973.) Auch kann m. E. eine missbräuchliche Weiterverwendung eines echten Siegels nicht schlechthin als Fälschung bezeichnet werden. (S. 977.)

nach wird es nur dann als ausreichendes Beweismittel für die Echtheit der besiegelten Urkunde gelten können, wenn nachgewiesen werden kann, dass das fragliche Siegel 1. mit dem Originalstempel angefertigt und ferner 2. nicht zu Fälschungszwecken missbraucht worden ist. Es handelt sich folglich darum, in jedem einzelnen Falle bei einem Siegel zu ermitteln einerseits, ob dasselbe der Abdruck eines Originalstempels oder eines gefälschten Typares ist, andererseits ob ein echtes Siegel reguläre oder missbräuchliche Verwendung gefunden hat. Die Beantwortung dieser beiden Fragen zwingt uns, die Methoden des mittelalterlichen Siegelbetruges etwas schärfer ins Auge zu fassen.

Die Mittel, welche den Urkundenfälschern zu Gebote standen, um ihre Falsifikate mit dem unentbehrlichen Siegel zu versehen, waren verschiedener Art. Bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts konnte Innocenz III. ein umfangreiches Verzeichnis der Methoden päpstlicher Siegel- bzw. Urkundenfälschungen aufstellen<sup>4)</sup>. Wenngleich der Papst ausschliesslich auf den Missbrauch und die Fälschungen des päpstlichen Bullensiegels Bezug nimmt, so lassen sich doch seine Angaben leicht verallgemeinern und zu einem übersichtlichen System der Methoden mittelalterlichen Siegelbetruges ausbauen.

Unter Benutzung der Angaben Innocenz' III. ist denn auch bereits von Grotefend<sup>5)</sup> ein Schema mittelalterlicher Siegelfälschungen aufgestellt worden, welches eine Scheidung empfiehlt zwischen Siegelfälschungen, die mit Anwendung neu gefertigter Siegel, und solchen, die mit Benutzung alter Siegelabdrücke bewerkstelligt wurden. Dieses Schema, das in Handbüchern der Urkundenlehre mehrfach Aufnahme gefunden hat, halte ich jedoch wegen der rein äusserlichen Einteilung nicht für gelungen, ganz abgesehen davon, dass der Ausdruck Siegelfälschung, wie ihn Grotefend verwendet, nicht immer zutreffend ist. Ich ziehe vor, der von Innocenz III. gemachten Einteilung zu folgen, und wie dies auch Ilgen in seinem Grundriss der Siegelkunde vorschlägt, zwischen Siegelmissbrauch und Siegelfälschung zu scheiden.

Die Urkundenfälscher konnten sich nämlich entweder ein echtes Siegel verschaffen — sei es unter Verwendung des Originalstempels oder unter Weiterbenutzung eines echten Siegelabdruckes — oder aber

<sup>4)</sup> c. 5, X de crimine falsi. V, 20.

<sup>5)</sup> Grotefend, Über Sphragistik. Beiträge zum Aufbau der Urkundenwissenschaft. Breslau 1875. S. 35. Das Schema Grotefends hat Posse, Die Lehre von den Privaturkunden (Leipzig 1887) übernommen. (S. 144.)

sie mussten das erforderliche Siegel vermittelt eines neuen, eigens zu jenen Fälschungszwecken angefertigten Typares herstellen. Bei Verwendung des Originalabdruckes oder des Originalstempels ist das Siegel echt. Es liegt in diesem Falle also keine Fälschung eines Siegels, sondern nur eine missbräuchliche Verwendung eines echten Siegels vor. Die Urkunden sind gefälscht, tragen aber ein echtes Siegel. Die andere Form des Siegelbetruges hingegen, wobei der Fälscher die Siegel für die gefälschten Urkunden vermittelt eines neuen Typares anfertigte, muss als Siegelfälschung bezeichnet werden. Es besteht demnach ein Unterschied zwischen Siegelmissbrauch und Siegelfälschung.

Dieselbe Unterscheidung macht, wie bereits bemerkt wurde, auch Innocenz III. Der Papst nennt als „prima species falsitatis“: „ut falsa bulla falsis litteris apponatur“. Die weiteren sechs „species falsitatis“ beruhen alle darauf, dass eine echte Bulle (*vera bulla*) gefälschten Urkunden angehängt wurde.

Neben diesen beiden Fälschungsmethoden begegnet noch eine weitere Art betrügerischen Siegelgebrauches. Der Urkundenfälscher — sei es, dass er kein Originalsiegel erhalten konnte, oder die Verwendung eines neu angefertigten Typares für untunlich hielt — benutzte den echten Siegelabdruck eines mit der Urkunde in gar keiner Beziehung stehenden Siegelführers. Die hierdurch fast regelmässig entstehende Unstimmigkeit des Urkundentextes mit der Siegelumschrift versuchte man öfters durch Verwischen von Teilen der Umschrift zu verdecken, sodass bei einer Prüfung des Siegels der Name des eigentlichen Siegelführers nicht festgestellt werden konnte.

Ein derartiges Verfahren konnte bei der Bearbeitung der Siegel der Erzbischöfe von Trier z. B. auf einer Urkunde für Ravengiersburg festgestellt werden. An Stelle eines echten Siegels des Erzbischofes Albero von Trier benutzte man ein solches des Erzbischofes Siegfried II. von Mainz (vgl. unten S. 56). Gelegentlich nahm man auch das Siegel eines Siegelinhabers, der einen ähnlichen Namen führte, wie der in der Urkunde genannte Siegler, und liess den Abdruck unverändert. So verwendeten z. B. die Benediktiner von St. Maximin auf einem angeblichen Diplome Egberts (977—991) ein echtes Siegel des Erzbischofes Egilbert von Trier (1079—1101). Wegen der Namensähnlichkeit blieb das Siegel offenbar ganz unverändert.

Eine Übersicht über die einzelnen Methoden des Siegelbetruges würde sich demnach etwa folgendermassen gestalten.

Der Fälscher benutzte:

- |            |   |  |
|------------|---|--|
| Missbrauch | } | I. ein Originalsiegel des Ausstellers bzw. des in der Urkunde genannten Sieglers   |
|            |   | a) durch Erschleichung, Raub, Diebstahl des Originalstempels,  |
|            |   | b) durch Weiterverwendung eines Originalsiegelabdruckes, welcher von einer echten Urkunde oder einem Briefe abgelöst und an dem gefälschten Schriftstücke befestigt wurde. |
|            |   | II. den echten Siegelabdruck eines zur Urkunde in keiner Beziehung stehenden Siegelführers.  |
| Fälschung  | } | III. eine eigens zu Fälschungszwecken gefertigte Matrize. Diese konnte nun sein:   |
|            |   | a) eine Kopie des Originalsiegels,   |
|            |   | 1. ein Nachschnitt des Originalstempels,   |
|            |   | 2. eine Matrize, welche durch Abformen eines Originalabdruckes hergestellt war;  |
|            |   | b) ein frei erfundenes Typar.  |

Dementsprechend werden sich auch unsere nachstehenden Ausführungen über die Erkennbarkeit der Echtheit eines Siegels mit folgenden Fragen beschäftigen:

- I. Sind wir in der Lage, Abdrücke eines echten Typares als solche zu erkennen?
- II. Besteht für uns ferner die Möglichkeit, die regulären echten Abdrücke von solchen zu Fälschungszwecken missbrauchten echten Abdrücken zu unterscheiden?
- III. Vermögen wir Abdrücke gefälschter Typare als Fälschungen nachzuweisen?

## II. Nachweis der echten Siegel.

Der Nachweis der Echtheit eines Siegels geht von der Tatsache aus, dass ein Siegelführer unter normalen Verhältnissen sein Typar zur Besiegelung von Schriftstücken verschiedener von einander unabhängiger Empfänger benutzte, dass sich demnach also Abdrücke dieses Stempels auf Urkunden verschiedener Empfänger nachweisen lassen müssen, während gefälschte Typare naturgemäss nur auf Urkunden eines bestimmten Empfängers, der eben die Siegel für seine Zwecke fälschte, Verwendung fanden. Für eine solche Feststellung kommt natürlich nicht nur die Besiegelung von Urkunden und Briefen in Betracht, sondern ebenfalls die Verwendung des Siegels als Sicherungsmittel der Verschlüsse von Reliquiaren und anderen Sachen.

So wurde denn auch bei der nachstehenden Untersuchung der Siegel der Erzbischöfe von Trier ein Siegel Egilberts herangezogen, das zum Verschliessen eines Altarsepulcrums der Filialkirche von Gering, Kreis Mayen, gedient hat.

Das charakteristische Kriterium für ein echtes — ein mit dem Originalstempel gefertigtes — Siegel ist also das Vorkommen des betreffenden Typus auf Urkunden und anderen Objekten verschiedener Empfänger. Es kann daher der Beweis der Echtheit eines Siegels nur dann geführt werden, wenn Abdrücke des fraglichen Stempels in genügender Zahl, mindestens in 2 Exemplaren, erhalten sind. Je grösser die Zahl der verschiedenen Empfänger ist, auf deren Urkunden ein Siegeltypus nachgewiesen werden kann, um so besser ist natürlich die Echtheit des fraglichen Siegels garantiert. Nur in seltenen Fällen halte ich die Echtheit eines Siegels hinreichend gewährleistet, wenn das Siegel nur bei einem Empfänger nachgewiesen werden kann. Zunächst wenn ein Siegel einem Zwecke diene, bei dem Fälschungsabsichten ausgeschlossen erscheinen, wenn z. B. Siegel zum Verschliessen der Reliquienbehälter verwendet wurden; ferner, wenn ein Siegel eines bestimmten Siegelführers auf Urkunden eines Empfängers A nachweisbar ist, und nun auf Urkunden eines anderen Empfängers B sich Abdrücke desselben, jedoch umgeänderten, Stempels vorfinden. Derartige Umänderungen von Stempeln sind nämlich im Mittelalter öfters vorgenommen worden. Von den zahlreichen Belegen führe ich hier nur zwei an. Die geistlichen Würdenträger übernahmen nicht selten die Siegel ihrer Vorgänger und liessen die alten Stempel auf ihren Namen umändern. So siegelte z. B. der Erzbischof Hermann von Köln (1036—1056) mit einem umgravierten Stempel seines Vorgängers Pilgrim (1021—1036).

Das Siegel des Erzbischofs Pilgrim (1021—1036), eine interessante Bleibulle, fand man im Altare der Pfarrkirche von Bettenhoven (Kreis Bergheim), vgl. Rheinische Siegel I Taf. 3,2, 3,3. Auf den Urkunden Pilgrims konnte das fragliche Siegel überhaupt nicht ermittelt werden. Dagegen liess sich ein Abdruck des umgeänderten Stempels an einer Urkunde des Erzbischofs Hermann (1036—1056) von 1047 für St. Ursula in Köln (Lac. I, 182) feststellen.

Trotzdem sowohl das Siegel Pilgrims als auch die Bleibulle Hermanns sich nur für einen Empfänger nachweisen lassen, halte ich die Echtheit des fraglichen Siegels als hinreichend begründet. Durch Abänderung jenes alten Siegels Pilgrims entstand nämlich kein vollständig neuer Stempel. Der alte Stempel erhielt nur ein teilweise

neues Gepräge. Die betreffenden Siegel des ursprünglichen und des ungeänderten Siegelstempels können daher wie Abdrücke eines einzigen Typares betrachtet werden. Sie sind echt, wenn sie, wie in dem vorliegenden Falle, auf Urkunden verschiedener Empfänger nachgewiesen werden können. Gleichgültig ist hierbei, ob die Umänderung des Stempels noch bei Lebzeiten des Siegelinhabers erfolgte, oder erst nach dessen Tode durch den Rechtsnachfolger vorgenommen wurde. Wiederholt wurden nämlich auch Stempel noch zu Lebzeiten des Siegelinhabers umgraviert. So liess z. B. Johann als Bischof von Lüttich (1282 bis 1292) sein altes Siegel, das er als Bischof von Metz (1279—1282) gebraucht hatte, umändern. Das Siegelbild blieb bestehen, aber die Umschrift des Siegels wurde vollständig durch eine neue ersetzt, in der sich Johann Bischof von Lüttich nennt.

Auch hier sind die betreffenden Abdrücke des ursprünglichen und ungeänderten Stempels wie Abdrücke eines einzigen Stempels zu betrachten. Die Umänderung eines alten Stempels veränderte wohl diesen, schuf aber kein vollständig neues Typar, wie schon vorhin bemerkt worden ist. Man darf demnach in einem solchen Falle nicht von zwei verschiedenen Stempeln, sondern nur von einem Stempel im ursprünglichen und veränderten Zustande sprechen. Die Echtheit dieses Siegels des Bischofs Johann von Lüttich müsste daher selbst dann als gesichert gelten, wenn sich Abdrücke des ursprünglichen Stempels nur auf Urkunden eines Empfängers A, dagegen Abdrücke des ungeänderten Stempels des gleichen Siegelinhabers ebenfalls auf Urkunden nur eines Empfängers B vorfinden. Gleichfalls dürften in den meisten Fällen solche Siegel als Abdrücke des Originalstempels gelten, bei denen ermittelt werden kann, dass sie von anderen Dokumenten abgelöst und auf gefälschten Urkunden weiterverwendet worden sind.

Beweist somit das Vorkommen eines Siegels an Urkunden verschiedener Empfänger die Echtheit desselben, so ist umgekehrt für die Verwendung gefälschter Typare charakteristisch, dass Abdrücke solcher Stempel nur auf Urkunden eines einzigen bestimmten Empfängers, eben des Fälschers, nachgewiesen werden können<sup>5a)</sup>, wenn auch, wie unten

<sup>5a)</sup> Es besteht freilich ohne allen Zweifel die Möglichkeit eines Zusammenarbeitens mehrerer Fälscher. Jedoch dürfte eine hieraus resultierende gemeinschaftliche Benutzung eines gefälschten Stempels, schon wegen der damit verbundenen Gefahr der Aufdeckung des Betruges, nur in den seltensten Fällen stattgefunden haben. Bei den zahlreichen Siegelfälschungen, die ich auf den älteren rheinischen Urkunden feststellen konnte, ist mir in keinem einzigen Falle ein derartiges Zusammenarbeiten mittelalterlicher Fälscher begegnet.

noch zu zeigen sein wird (S. 17 ff.), aus dem vereinzelt Vorkommen eines Siegels allein noch nicht seine Unechtheit gefolgert werden kann.

Lässt sich ein bestimmtes Siegel auf Urkunden verschiedener Empfänger nachweisen, so vermag dieser Umstand aber nur dann die Echtheit jenes Siegels, also die Tatsache, dass ein wirklicher Abdruck des Originalstempels vorliegt, zu beweisen, wenn wir imstande sind, Originalabdrücke von geschickten Kopien echter Abdrücke zu unterscheiden. Waren die Siegfälscher im Mittelalter imstande, Originalabdrücke so vollkommen täuschend nachzubilden, dass echte Abdrücke und Kopien nicht von einander unterschieden werden können, dann wird es natürlich auch unmöglich sein, festzustellen, welche Siegel unter den aus dem Mittelalter überlieferten Siegelbeständen als Originalabdrücke betrachtet werden dürfen. Das Vorkommen eines bestimmten Siegeltypus auf Urkunden verschiedener Empfänger würde demnach nicht als ausreichendes Beweismittel für die Echtheit des Siegels dienen können, da ja immerhin der fragliche Abdruck eine geschickte Kopie des Originals sein könnte.

Die Echtheit eines Siegels bliebe also für uns absolut unerkennbar. Das Vorkommen eines bestimmten Typus auf Urkunden verschiedener Empfänger würde dann nur beweisen, dass die fraglichen Siegel vollständig das Gepräge des echten tragen, da derartige Kopien immer eine echte Vorlage voraussetzen. Wir würden damit also wohl Aufschluss über die äussere Form des echten Siegels erhalten, nicht aber die Gewissheit gewinnen, dass die fraglichen Abdrücke wirklich mit dem Originalstempel hergestellt worden sind.

Kopien eines Originalsiegels konnten auf einem doppelten Wege gefertigt werden: 1. durch Verwendung eines Nachschnittes des echten Typares, 2. durch Benutzung von Matrizen, welche durch Abdruck oder Abguss über dem Originalsiegel geformt wurden. Ein Nachschnitt aber, er mag noch so geschickt ausgeführt worden sein, wird immer in dem einen oder anderen Punkte vom Original abweichen. Abdrücke solcher Stempel sind daher bei einer scharfen Prüfung stets von den Originalabdrücken zu unterscheiden. (Vgl. unten S. 31). Vollkommen die Feinheiten des Originals wiedergebende Kopien liefern nur jene über scharfen Positiven durch Abdruck oder Abguss geformten Matrizen.

Bei den uns heute zum Abformen plastischer Gegenstände zu Gebote stehenden Mitteln ist es ein leichtes, von einem Positive eine haarscharfe Matrize zu nehmen und vermittle dieser wieder einen mit

dem abgeformten Gegenstande vollständig übereinstimmenden Abdruck herzustellen. Insbesondere ist bei einem solchen Verfahren die Gipsmatrize von hohem Wert. Es fragt sich aber, ob man im früheren Mittelalter, insbesondere in der für uns in Frage kommenden Periode — im 10., 11., 12. und 13. Jahrhundert — derartige Matrizen anzufertigen vermochte?

Die Kenntnis des Abformens der Siegel ist nun allerdings nicht etwa neueren Datums. Bereits im Altertum, wenigstens zu Lucians Zeit (um 175 n. Chr.), musste man mit einem solchen Fälschungsverfahren rechnen. Lucian schildert es uns eingehend in seinem Lügenpropheten<sup>6)</sup>. Man bediente sich zur Herstellung solcher Matrizen des sogenannten Collyrions. Diese Abdruckmasse war eine Mischung aus bruttischem Pech, Erdharz, pulverisiertem Krystall, Wachs und Mastix. „Die erwähnte Komposition“, sagt Lucian, „macht der Fälscher zuerst am Feuer warm, drückt sie auf das Siegel, das er zuvor mit Speichel bestrichen hat, und nimmt die Form ab. Sobald das Collyrion trocken geworden ist, erbricht er die Tafel (es handelt sich um die verschlossenen, versiegelten Wachstafeln) ohne weiteres, liest sie, legt Wachs hinauf und drückt wie mit einem geschnittenen Steine das Siegel auf, welches von dem Urbilde gar nicht zu unterscheiden ist. Höre noch ein drittes Mittel. Er streut auf Buchbinderleim Gips und macht daraus eine Art Wachs, dieses legt er solange es noch weich ist, auf das Siegel und nimmt es ab; — es trocknet gleich und wird härter als Horn oder gar Stahl — und gebraucht dies zur Abnahme der Form. Es gibt hierzu noch viele andere Erfindungen, die wir nicht alle erwähnen dürfen, um nicht langweilig zu erscheinen.“ Auch dürfte schon eine Verordnung Solons, welche bestimmt, dass ein Siegelstecher keine Abdrücke von den durch ihn hergestellten Siegelstempeln zurückbehalten dürfe, mit jenem Fälschungssystem in Beziehung stehen. Diese im Altertum üblichen, auf der Anfertigung einer vollkommen getreuen Nachbildung des Originalstempels beruhenden Rezepte scheinen jedoch den Fälschern des Mittelalters unbekannt gewesen zu sein.

Auffallend ist zunächst, dass Innocenz III., von dem wir die ältesten ins einzelne gehenden Aufzeichnungen mittelalterlicher Fälschungsmethoden besitzen, Fälschungen, welche vermittelt solcher über echten Abdrücken geformten Matrizen bewerkstelligt wurden, nicht erwähnt. Sollte der Papst diese Methode übersehen haben? War sie vielleicht zur Zeit Innocenz' III. unbekannt oder aber kam sie für die Fälschungen

<sup>6)</sup> Ich bringe die lehrreiche Stelle aus der Übersetzung der Werke Lucians in der Langenscheidt'schen Bibliothek Bd. 35 und 36.

päpstlicher Bullen, auf welche sich jene Angaben des Papstes zunächst beziehen, nicht in Betracht?

Es liegt mir nun fern zu behaupten, dass man es im Mittelalter überhaupt nicht verstanden habe, über Siegelabdrücken Matrizen zu formen. Ich zweifle nur an der Vollkommenheit eines derartigen Verfahrens — dass nämlich die vermittels solcher Matrizen angefertigten Kopien von der Vorlage nicht unterschieden werden könnten.

Zu berücksichtigen ist zunächst, dass die heute ganz gebräuchlichen Abformmethoden im Mittelalter nur zum kleinen Teile bekannt gewesen sind. So scheint z. B. die Gipsform, die sich für solche Zwecke am besten eignet, erst seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts verwendet worden zu sein. Es steht fest, dass Cellini sie sehr häufig bei der Anfertigung von Siegelstempeln benutzte. Auch Verocchio soll sich derselben bedient haben. Aber wenn man auch anscheinend im Mittelalter über dieses Formmittel nicht verfügte, so gab es als Ersatz hierfür andere Stoffe, wie Schwefel, Ton und vielleicht auch Lehm.

Aus dem Berichte über einen im Jahre 1364 gegen den Siegfälscher Johann von Schellendorf geführten Prozess will man entnehmen, dass dieser Fälscher zur Herstellung von Matrizen Schwefel verwendet habe. In den Akten wird jedoch nichts näheres über sein Verfahren angegeben. Es ist daher nicht sicher, ob es sich bei den 27 Schwefelpasten, die man bei dem Delinquenten vorfand, um Matrizen oder Positive handelt.

Der Schwefel empfiehlt sich bekanntlich zur Anfertigung scharfer Abdrücke und wird auch heute noch vielfach zur Herstellung positiver Münz- und Siegelformen gebraucht. Dass aber diese ausserordentlich brüchige Masse sich auch für Matrizen zur Prägung von Wachsiegeln eignet, welche doch einen kräftigen Druck aushalten mussten, bezweifle ich.

Ausser Schwefel soll ferner noch im Mittelalter Lehm und Ton zum Abformen benutzt worden sein. Besonders Buchwald<sup>7)</sup> vertritt

<sup>7)</sup> Buchwald bemerkt zu diesem Verfahren folgendes (vgl. S. 17): Die Schwierigkeit besteht nun im Ausguss; die reguläre Befestigung in Form jeder Art der Impressio ist unschwer; geradezu leicht, die regulärer Appensio, eine Art ausgenommen. Beim Ausgiessen misslangen mir in Neustrelitz zuerst alle Güsse, sie bekamen Risse. Der Grund lag erstens in zu dünner Auftragung und zweitens in Überhitzung des Wachses, welches sich dann der feuchten kalten Matrize nur schlecht accomodiert. Es darf nur eben bis zu völliger Flüssigkeit erwärmt sein, muss dann in grosser Menge schräge, sehr schnell auf die Matrize gebracht werden und an dieser einen Abfluss

die Ansicht, dass man feuchten Ton sehr bequem zur Anfertigung von Abgüssen habe verwenden können.

Es kann nun nicht bestritten werden, dass sich mit Ton sehr leicht Matrizen vom Originalsiegel anfertigen lassen. Die Tonform ist daher auch heute noch in Gebrauch, wenn von plastischen Gegenständen scharfe Gipspositive gemacht werden sollen. Eine andere Frage aber ist, ob mit derselben Schärfe auch Wachsabgüsse in solchen Matrizen gelingen; ob jene Abgüsse nämlich vollkommen mit den Originalabdrücken übereinstimmen, wie Buchwald behauptet.

Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass die oft überraschende Schärfe der mittelalterlichen Wachssiegel auf Eindrücken des Stempels in das Wachs (bezw. auf Einpressen einer Schicht Wachs in den Siegelstempel) zurückgeführt werden muss. Durch Eingiessen von Wachs in den Stempel würde man niemals so vollkommen scharfe Positive erhalten haben.

Zur Anfertigung von Abdrücken aber ist die feuchte, biegsame Tonmatrize durchaus ungeeignet. Wohl hätte man die Matrize durch Trocknen oder Brennen härten und dadurch zur Herstellung von Abdrücken brauchbar machen können. Aber ein solches Verfahren würde die Originalgrösse der Form beeinträchtigt haben; die Tonmatrize schrumpft nämlich beim Trocknen ein und erhält dadurch einen kleineren Durchmesser als das Original. Es können also vermittelt jener Tonmatrizen, wenn die Originalgrösse gewahrt bleiben musste, nur Abgüsse angefertigt werden.

Buchwald hat, wie er ausführlich erörtert, bei der Verwendung von Tonmatrizen gute „Abgüsse“ erzielt. Er bringt aber leider keine Abbildungen von den Originalen und den fraglichen Abgüssen, an denen man sein Verfahren beurteilen könnte. Ich bezweifle die vollkommene

---

behalten, damit es die Luft in den Vertiefungen nach einer Seite verdrängen kann. Bisweilen glückt es auch, wenn man die Matrize langsam in das flüssige Wachs bringt, ohne Luft zu fangen. Es bedarf nur geringer Kunst und zwischengeschobener Blättchen mit Mittelöffnung, die nachher entfernt werden, um aufgedrückte Siegel auf der Karte zu befestigen ohne Spuren der *Factur* zu hinterlassen. Den Fuss auf dem Dorsum kann man nachher andrücken oder durch einen zweiten Guss vor Erkaltung des ersten leichtlich befestigen. Das ist ein Verfahren, das leicht ausführbar ist und bei einiger Übung selten fehlschlägt. Blanke Flächen lassen sich später nachpolieren mit glatten Stäbchen von entsprechender Form; für das Experiment empfehle ich die Achatspitzen, welche der Porzellanmaler zum Polieren von Metallfarben gebraucht.

Übereinstimmung jener Abgüsse mit der Vorlage. Wenn nämlich an jene in Tonmatrizen gegossenen Wachspostive hinsichtlich ihrer Schärfe derselbe Massstab angelegt werden darf, wie an jene Abgüsse, welche für Siegelsammlungen von den noch erhaltenen Originalmatrizen des Mittelalters, also doch von vorzüglichen Negativen, angefertigt worden sind, dann bestehen ganz gewiss zwischen Abgüssen aus Tonmatrizen und den Originalabdrücken merkbare Unterschiede.

Die Abgüsse sind nämlich stets stumpf, wie dies schon Diekamp mit Recht bemerkt hat. Dieselbe Erfahrung hatte man ohne Zweifel bereits im Mittelalter gemacht. Deshalb wurde das Wachs nicht in den Stempel gegossen, sondern eingedrückt. Aber selbst wenn ein solcher Abguss nun auch dieselbe Schärfe wie ein Originalabdruck besessen hätte, so bestand bei der Verwendung einer feuchten Tonmatrize für den Urkundenfälscher noch eine weitere Schwierigkeit, nämlich das Befestigen des Wachs-Positives an den Urkunden. Der Abguss musste zu diesem Zwecke mit einer rückseitigen Wachsschicht verbunden werden. (Vgl. unten S. 22.) Hierzu aber war, wie die Siegel des Mittelalters erkennen lassen, abermals ein ziemlich starker Druck erforderlich, und mithin wiederum die Verwendung einer feuchten biegsamen Tonmatrize unzweckmässig. Eine solche musste schon bei geringem Drucke ihre ursprüngliche Form verlieren, was eine Veränderung des Abgusses verursacht haben würde. Die feuchte Tonmatrize ist daher ohne allen Zweifel zur Anfertigung vollkommener Kopien von Wachssiegeln durchaus ungeeignet.

Ein lehrreiches Beispiel für die Schärfe und äussere Form jener anscheinend mit Hilfe von Tonmatrizen hergestellten Positive bietet ein Siegel Annos II. von Köln auf einer Urkunde der Abtei Siegburg. In meinem Aufsätze über die Siegel des Erzbischofs Anno II. von Köln (in der vorliegenden Zeitschrift Bd. XXIV) habe ich bereits darauf hingewiesen.

Ich möchte an dieser Stelle nochmals zur Illustrierung der mittelalterlichen Siegelfälschungsmethoden auf jene Fälschungen zurückkommen.

Wie die Abbildungen Taf. 2,<sub>1</sub> des echten Siegels Annos und der daneben gestellten Fälschung Taf. 2,<sub>5</sub> unschwer erkennen lassen, ist die letztere in engem Anschlusse an das Original entstanden. Das Siegburger Siegel ist jedoch kein Originalabdruck. Die Figur des Siegelbildes ist zwar auf beiden die gleiche. Dagegen weicht die Umschrift auf dem Siegburger Siegel von der des echten freilich nur in einem einzigen Buchstaben ab. An Stelle des „H“ in archiepiscopus ist nämlich auf dem Siegburger Siegel deutlich ein „N“ wahrzunehmen. Der ursprüngliche

Querbalken des „H“ tritt dabei noch ganz schwach hervor. Es gibt nur eine einzige Erklärung für diese kleine Verschiedenheit der Umschrift und die sonstige Übereinstimmung beider Siegel. Das Siegburger Siegel muss mittelst einer über einem echten Siegel geformten Matrize hergestellt worden sein. Dieser Matrize fehlte an gewissen Stellen die erforderliche Schärfe, darum nahm man den Stichel zur Hand und half nach. Durch ein Versehen des Retoucheurs ist dann aus dem „H“ der befremdende Buchstabe „N“ entstanden.

Auch in anderer Beziehung weicht das Siegel jener angeblichen Urkunde Annos für Siegburg von den übrigen echten Siegeln Annos ab. Es ziehen sich zunächst einige starke Risse durch das ganze Siegelfeld, welche bei sämtlichen echten Siegeln Annos fehlen. Auch Buchwald hat solche Risse auf gefälschten Siegeln beobachtet und erklärt sie „als Gusspuren auf feuchte Form“, „welche entstehen, wenn man flüssiges Wachs ungeschickt aufgiesst“. (Buchwald a. a. O. S. 16). Diese Annahme dürfte auch für das Siegburger Siegel zutreffend sein. Höchstwahrscheinlich hat der Fälscher hier eine Matrize aus Ton oder Lehm benutzt. Für die Verwendung einer solchen Matrize, die also noch weich war und daher schon bei der Ausübung eines geringen Druckes ihre Form verlieren musste, spricht auch die ganz ungleichmässige Struktur des Abdruckes, während dieselbe auf Originalabdrücken ganz eben und gleichmässig ist. Bei der Befestigung des Abgusses auf der Urkunde wurde die mit dem Siegelrelief versehene Platte verbogen.

Das gefälschte Siegel Annos II. zeigt also deutlich, dass man es im Mittelalter wohl verstanden hat, über Originalabdrücken Matrizen herzustellen. Es lehrt aber ferner, dass diese Matrizen wegen des dazu verwendeten Materials offenbar nicht widerstandsfähig genug waren, um zur Herstellung scharfer Abdrücke, also zur Anfertigung einer vollkommen getreuen Kopie eines Wachssiegels gebraucht zu werden.

Ich glaube nicht, dass man im Mittelalter die Methode des Abformens eines Originalabdruckes mit solcher Vollkommenheit zu handhaben vermochte, dass derartige Fälschungsversuche für uns unerkennbar bleiben, wie Buchwald annimmt. Man war sich auch ohne Zweifel der Unvollkommenheiten eines solchen Verfahrens wohl bewusst und suchte daher in sehr vielen, wohl den meisten Fällen, auf anderem Wege sich die unentbehrlichen Siegel zu verschaffen.

Was mich in dieser Annahme bestärkt, ist vor allem die Tatsache, dass Fälscher, selbst wenn ihnen echte Siegel zur Verfügung standen,

es unterliessen, diese Originale abzuformen, und sich derselben nur als Vorlage zu einem neuen, vom Originale in manchem Punkte abweichenden Stempel bedienten. Wenn die Herstellung und Verwendung der Tonmatrizen wirklich so einfach und vollkommen gewesen wäre, würde man sicherlich nicht zu jenem viel mühsameren Verfahren gegriffen haben. Ebenfalls würde sicherlich nicht die so häufige, weniger zuverlässige Fälschungsmethode, welche auf der Weiterverwendung echter Siegel beruht, zur Anwendung gekommen sein. Es erklärt sich somit auch, dass Innocenz III. in dem bereits erwähnten Verzeichnisse der mittelalterlichen Fälschungsmethoden das Abformen echter Siegel mit keiner Silbe berührt. Es muss daher mit Diekamp als höchst wahrscheinlich angenommen werden, dass in den früheren Perioden des Mittelalters die Anfertigung vollkommener Kopien von Originalabdrücken nicht bekannt gewesen ist, dass demnach, so oft man sich einer vom Originalabdrucke genommenen Matrize bediente, ein solches Verfahren an der Form des Positives nachgewiesen werden kann.

Man wird nun vielleicht an das zinnerne Typar Kaiser Friedrichs I. erinnern, um zu beweisen, dass man im Mittelalter auch widerstandsfähigere mit dem Original übereinstimmende Matrizen herzustellen vermochte. Das zinnerne Typar, das Wibald von Stablo anfertigen liess, war ohne Zweifel eine Kopie des silbernen Stempels Barbarossas und wurde auch mittelst Abguss — dafür spricht das verwendete Zinn — über einem Originalabdrucke angefertigt. Mit einer solchen harten Zinnmatrize konnten dann natürlich ebenso, wie mit dem silbernen Typar, gute und scharfe Abdrücke geprägt werden.

Aber in diesem Falle ist wohl zu bedenken, dass solche Zinnmatrizen nicht unmittelbar über einem Originalabdrucke aus Wachs geformt werden konnten. Damit kommt dieser Stoff für unsere Fälschungsmethoden nicht in Betracht. Dem Abte Wibald von Stablo stand nicht nur ein wächserner Originalabdruck, sondern der silberne Originalstempel zur Verfügung, als er vom Kaiser den Auftrag zur Beschaffung der zinnernen Kopie erhielt. Mit dem Originalstempel aber konnte er ein Positiv in Ton oder Lehm oder einer harten Masse machen, und über dieses dann die Zinnmatrize giessen. Übrigens ist es bis jetzt noch nicht gelungen, Abdrücke jener Zinnmatrize nachzuweisen, woran man die vollkommene Übereinstimmung mit dem als Vorlage benutzten Original erkennen könnte.

Das gleiche gilt von einem „*Sigillum plumbeum sive stanneum*“

des Lütticher Bischofs Adolf von der Mark, das ebenfalls eine genaue Kopie des silbernen bischöflichen Siegels gewesen zu sein scheint<sup>8)</sup>).

Möglicherweise sind auch manche andere der uns aus dem Mittelalter überlieferten Bleistempel, so z. B. das bekannte Siegel Geisas von Ungarn und ferner vielleicht auch einige der Bleistempel im Britischen Museum, als Kopien und Ersatzstücke von Stempeln, welche aus einem besseren Materiale gearbeitet waren, anzusehen.

Aber wie weit diese Stempel die Form des Originals wiedergeben, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls wäre es sehr interessant, Abdrücke dieser Stempel den entsprechenden an Urkunden derselben Siegelführer bezeugenden Siegeln, die vom Originalstempel genommen sind, gegenüber zu stellen. Ein Versuch in dieser Richtung, der vielleicht zeigen würde, bis zu welchem Grade der Vollkommenheit man im Mittelalter ein Originalsiegel abzuformen vermochte, ist meines Wissens noch nicht gemacht worden.

### III. Nachweis der zeitgemässen Siegel.

Gibt nun das Vorkommen eines bestimmten Typus auf den Urkunden verschiedener Empfänger die Gewissheit, dass das fragliche Siegel echt ist, so bietet umgekehrt der Umstand, dass ein gewisser Typ nur auf den Urkunden eines einzigen Empfängers begegnet, noch lange nicht die Gewähr, dass eine Siegelfälschung vorliegt. Es besteht nämlich die Möglichkeit, dass sowohl infolge der Verwendung gefälschter Stempel als auch wegen mangelhaft überlieferten Urkundenmaterials, das ja für die Periode, mit der sich unsere Untersuchung beschäftigt, charakteristisch ist, oder auch aus anderen Gründen Siegel nur auf Urkunden eines einzigen Empfängers erhalten sind.

Von manchen Erzbischöfen von Trier aus dem 10. und 11. Jahrhundert ist überhaupt nur eine einzige besiegelte Urkunde überliefert. Oft zwar besitzen wir von demselben Bischofe eine grössere Zahl von Urkunden, die aber sämtlich ein anderes Siegel tragen. (Tabelle S. 44). Das Vorkommen eines bestimmten Siegeltypus auf Urkunden nur eines Empfängers wird mitunter auch darauf zurückgeführt werden müssen, dass bisweilen ein Siegelstempel für einen speziellen Fall angefertigt

<sup>8)</sup> Heineccius J. M., *De veteribus Germanorum sigillis* 1719 S. 43. Joan. Hocksemius, in *Historia episcoporum Leodiensium* Cap. 30: 'ostensum fuit in capitulo coram magistris sigillum plumbeum, sive stanneum, eiusdem tyarii cum magno sigillo argenteo episcopi'.

wurde, wie es beispielsweise aus einem Schreiben eines Bischofs von Odense bekannt ist<sup>9)</sup>).

Es fragt sich nun, ob wir nachweisen können, welche von jenen nur auf Urkunden eines Empfängers nachweisbaren Siegeln gefälscht sind, und welche wahrscheinlich mit dem Originalstempel angefertigt, aber durch Zufall nur auf Urkunden eines Empfängers erhalten geblieben sind.

Natürlich sind wir ausser stande, die Echtheit solcher nur in einem Exemplare oder in mehreren Exemplaren, aber auf Urkunden nur eines Empfängers erhaltener Siegel bestimmt nachzuweisen. Es fehlt jedes Kriterium, aus dem man ersehen könnte, dass das fragliche Siegel wirklich mit dem Stempel des angeblichen Siegelführers geprägt worden ist.

Wir können aber durch Vergleich mit anderen echten Siegeln derselben und anderer gleichzeitiger Siegelführer feststellen, ob die betreffenden Stücke u. s. w. zeitgemässe Form haben oder nicht.

Die Übereinstimmung eines Siegels mit den gleichzeitigen echten Siegeln lässt erkennen, dass das betreffende Stück seiner Form nach der angegebenen Periode angehören kann, berechtigt aber nicht anzunehmen, dass das betreffende Stück nun auch wirklich aus dieser Periode stammt, oder gar ein Abdruck des Originalstempels, also echt ist.

Ein Fälscher, der gleichzeitig mit dem fraglichen Siegelführer lebte, konnte nämlich ohne grosse Schwierigkeiten gefälschte Siegel anfertigen, die ebenfalls die charakteristischen Eigenschaften der übrigen gleichzeitigen, also auch der fraglichen echten Siegel, tragen. Ein lehrreiches Beispiel hierfür bietet ein Siegel Friedrichs I. von Köln auf einer Urkunde der Abtei Siegburg. Dieses Siegel folgt in allem den gleichzeitigen Siegeln und ist trotzdem eine Fälschung, ein Nachschnitt des echten Siegels Friedrichs I., wie wir unten S. 36 noch zeigen werden.

Zeitgemässe Siegelform ist also nicht nur eine Eigenschaft der Abdrücke der Originalstempel, sondern auch jener Fälschungen, bei denen das Original oder gleichzeitige echte Siegel als Vorlage benutzt worden sind.

Bietet bei solchen zeitgemässen Siegeln der Abdruck selbst keine Kriterien, welche sichere Schlüsse für die Echtheit oder Unechtheit des Siegels zulassen, so vermag nur die Form der Urkunde zu bestimmen, ob ein solches Siegel als verdächtig oder unverdächtig betrachtet werden

<sup>9)</sup> Bresslau a. a. O. S. 979.

muss. Bei der vom Empfänger geschriebenen Urkunde ist demnach zu prüfen, ob das betreffende Dokument gleichzeitige Schrift aufweist und bezüglich des Inhaltes einwandfrei ist.

Siegel, welche nur auf Urkunden eines Empfängers nachgewiesen werden können, die aber in äusserer Beschaffenheit zeitgemäss sind, also mit den gleichzeitigen echten Siegeln anderer Siegelführer übereinstimmen und sich ferner auf einem hinsichtlich der Schrift und des Inhaltes einwandfreien Diplome befinden, möchte ich demnach als „zeitgemäss unverdächtig“ bezeichnen.

Für jene Gruppe von Siegeln ist also charakteristisch, dass sie nur auf Urkunden eines Empfängers nachgewiesen werden können, dass sie ferner in der Beschaffenheit des Typ, der Umschrift usw. vollständig zeitgemäss sind, dass sie ausserdem sich auf einem einwandfreien Diplome befinden.

Bei einigen dieser in der äusseren Form zeitgemässen Siegel gelingt es mitunter auch, durch Stilvergleichung festzustellen, dass sie Arbeiten gleichzeitiger Stempelschneider sind. Z. B. konnte ein Siegel des Pfalzgrafen Siegfried nur auf Urkunden eines einzigen Empfängers, nämlich der Abtei Laach, nachgewiesen werden. Unzweifelhaft echte Siegel des Adels dieser Periode, welche zum Vergleich hätten herangezogen werden können, fehlen. Es konnte jedoch ermittelt werden, dass jenes Siegel Siegfrieds und das bekannte Siegel Adelheids, der Mutter Siegfrieds, von demselben Stempelschneider graviert worden sind. Die stilistische und technische Verwandtschaft zwischen beiden Siegeln ist nämlich ganz auffallend. Beide Siegel sind zunächst konkav geformt, sie müssen also beide mit einem konvex geschnittenem Siegelstempel angefertigt worden sein. Ausser jener charakteristischen Form des Typares beweist ferner die Buchstabenform, die Behandlung des Reliefs mit aller Deutlichkeit, dass beide Stempel von demselben Graveur geschnitten worden sind<sup>10)</sup>. Ohne Zweifel haben Mutter und Sohn bei demselben Stempelschneider ihre Siegelstempel herstellen lassen.

Die stilistische Verwandtschaft beider Stempel spricht durchaus für die Echtheit der beiden Siegel. Sie hat freilich nicht dieselbe Beweiskraft, als wenn Abdrücke der betreffenden Stempel auf Urkunden verschiedener Empfänger nachgewiesen werden könnten. Wir bezeichnen sie daher als zeitgemäss und unverdächtig.

<sup>10)</sup> Das Diplom Siegfrieds von (1112) Goerz I, 1648 befindet sich im Staatsarchiv in Coblenz (Abtei Laach). Die Urkunde Adelheids wird im Staatsarchiv in Wiesbaden (Georgstift in Limburg) aufbewahrt.

Weil jedoch, wie wir noch zeigen werden, auch Fälschungen zeitgemässe Form tragen können, so ist zwischen „zeitgemässen unverdächtigen“ und „zeitgemässen verdächtigen bzw. gefälschten“ Siegeln zu unterscheiden. Vgl. unten S. 38. Öfters wird man sich freilich begnügen müssen einfach festzustellen, ob ein Siegel zeitgemässe Form hat oder nicht.

#### IV. Nachweis des Siegelmissbrauches.

##### a. Die verschiedenen Arten des Siegelmissbrauches.

Im Vorstehenden ist gezeigt worden, in welchen Fällen wir die Echtheit eines Siegels, also die Tatsache, dass der fragliche Abdruck mit dem Originalstempel hergestellt worden ist, nachzuweisen vermögen. Eine weitere Frage ist nun, ob zwischen den regulären, im Einverständnisse mit dem Siegelführer hergestellten echten und etwaigen zu Fälschungszwecken missbrauchten echten Abdrücken erkennbare Unterschiede vorhanden sind. Gefälschte Urkunden konnten, wie erwähnt wurde, entweder durch eine missbräuchliche Benutzung des Originalstempels oder aber durch die Weiterverwendung abgelöster echter Siegel mit echten Siegeln versehen werden.

Das bereits angeführte Schreiben Innocenz' III. erörtert eingehend, auf welche Weise die Fälscher echte Abdrücke ablösten und wiederum an der gefälschten Urkunde befestigten. Die Angaben des Papstes nehmen natürlich in erster Linie auf den Missbrauch der päpstlichen Bullensiegel bezug, treffen aber auch in manchen Punkten für die Weiterverwendung echter Wachssiegel zu.

Echte Siegel konnten auf folgende Weise abgelöst und auf der gefälschten Urkunde angebracht werden:

1) durch Trennung und Wiedervereinigung der Vorder- und Rückseite des Siegels. Diese liess sich natürlich nur bei Goldbullen und Wachssiegeln durchführen, nicht aber bei Bleibullen. Daher wird auch in den bereits wiederholt angeführten Mitteilungen Innocenz' III. über die Fälschungsmethoden des päpstlichen Bullensiegels jene Art des Siegelbetruges nicht erwähnt. Wachssiegel wurden bisweilen auch einfach abgeschnitten oder aus dem Pergamente ausgeschnitten und unter Anheften einer neuen Schicht rückseitigen Wachses an dem gefälschten Schriftstücke angebracht.

2. Einfacher machten es sich die Fälscher, indem sie nur die Befestigungsmittel innerhalb des Siegelstoffes durchschnitten oder ganz

freilegten und loslösten, das Siegel von dem echten Schriftstück abnahmen und dann wieder mit den alten Befestigungsmitteln an dem gefälschten Schriftstücke anbrachten.

3. Öfters wurden auch die Siegelbefestigungen ausserhalb des Siegels durchschnitten, und das Siegel, indem man die Befestigungsstreifen wieder aneinanderheftete, an der gefälschten Urkunde befestigt. Ein Durchschneiden und eine Wiederverbindung der alten Befestigungsmittel konnte naturgemäss am besten vorgenommen werden, wenn das Siegel an Schnüren oder Fäden befestigt war, und zwar fiel der Verdacht am wenigsten auf, wenn das Durchschneiden und die Wiederanknüpfung der Siegelschnur unter der Faltung der Urkunde erfolgte (*ea parte, in qua charta plicatur*, bemerkt Innocenz III.). Manchmal ist ein abgelöstes echtes Siegel durch einfaches, ganz unverdecktes Zusammenknöten der Schnur oder Aneinandernähen der Pergamentstreifen an der Urkunde befestigt worden. Ob in solchen Fällen eine betrügerische Absicht vorliegt, bedarf stets einer eingehenden Untersuchung.

4. Eine andere Art betrügerischer Weiterverwendung echter Siegel beruht darauf, dass man die ursprüngliche Schrift auf einer echten, besiegelten Urkunde ganz oder zum Teil entfernte und durch einen neuen Text ersetzte. (Palimpsest oder Interpolation.)

Beispiele für die verschiedenen Methoden der betrügerischen Weiterverwendung echter Siegel findet man bei Bresslau a. a. O., Posse a. a. o., Grotefend a. a. O.

#### b. Die Ermittlung des Siegelmissbrauches.

Für unsere Untersuchung kommen nur 2 Arten der Weiterverwendung echter Siegel in betracht:

1. Spaltung und Wiedervereinigung eines Siegelabdruckes;
2. Weiterverwendung eines Abdruckes, der in eine an der Urkunde befestigte neue Wachsschicht eingebettet wurde.

Die Spaltung eines Abdruckes konnte bei einer grossen Zahl mittelalterlicher Siegel recht gut durchgeführt werden. Die Herstellungsart vieler Wachssiegel leistete einem solchen Verfahren geradezu Vorschub. Es ist bekannt, dass die eingehängten Siegel aus zwei Wachsschichten bestehen, einer mit dem Abdruck des Stempels versehenen Platte und einer rückseitigen an der Urkunde eingehängten Wachslage. In ähnlicher Weise sind auch viele aufgedruckte Siegel und ferner sämtliche Hängesiegel hergestellt worden. Eine Ausnahme bilden an-

scheinend nur jene aufgedruckten Siegel, zu denen Stempel kleineren Formates verwendet wurden. Hierzu zählen z. B. die verhältnismässig kleinen Siegel der frühern Periode des Mittelalters. Die Abdrücke lassen erkennen, dass die Siegelstempel direkt in das bereits auf der Urkunde befestigte Wachs hineingepresst worden sind. Bei den grösseren aufgedruckten Siegeln des Mittelalters aber ist regelmässig das Siegelwachs in den Stempel hineingedrückt worden. Das Wachs wurde erweicht und alsdann ein Teil des Wachsballes auf der Urkunde befestigt, um als Unterlage für den Stempelabdruck zu dienen. Eine zweite Wachsschicht wurde darauf in den Stempel hineingepresst, wie dies deutlich die Fingereindrücke auf dieser Schicht bei vielen zerstörten Siegeln erkennen lassen. Dann wurde diese geprägte Platte, während sie noch am Stempel haftete, auf die an der Urkunde befestigte Wachsschicht gedrückt. Nachdem das Wachs erkaltet und hierdurch fester geworden war, konnte der Stempel entfernt werden.

In ähnlicher Weise bestehen auch die Hängesiegel aus zwei Wachsschichten: aus einer in den Stempel hineingedrückten Lage Wachs, auf welche die Siegelfäden, Pergamentstreifen usw. und alsdann die zweite rückseitige Wachsschicht gepresst wurden. Oft wurde auch die im Stempel befindliche Wachslage geritzt, damit die aufliegende Schicht besser haften blieb. (Vergl. Abb. Taf. 1,4 und 5.)

Bei der Anfertigung der Siegel war besonders darauf zu achten, dass die beiden Wachsschichten genügend mit einander verbunden wurden. Das ist aber in vielen Fällen nicht geschehen. Sehr häufig findet man in unsern Archiven Siegel, bei denen Vorder- und Rückseite von einander getrennt sind. So z. B. bei dem Taf. 1,4 und 5 abgebildeten Siegel des Erzbischofes Philipp von Heinsberg, das auch sehr gut die vorstehend beschriebene Herstellungsweise der grossen Wachssiegel erkennen lässt. Dieses Siegel ist gerade bei einer Erörterung der verschiedenen Methoden des Siegelbetruges deshalb von besonderem Interesse, weil es zeigt, wie bequem ein Urkundenfälscher ein echtes Siegel durch Spaltung ablösen und weiterverwenden konnte.

Die Schicht A, Taf. 1,4 wurde in den Stempel hineingedrückt, alsdann geritzt. Die Fäden waren bereits an der Urkunde befestigt worden und wurden nun auf die im Stempel befindliche Wachslage gelegt. Alsdann drückte man eine zweite ganz weiche Lage Wachs B, Taf. 1,5 auf die Fäden und die erste Wachsschicht. Die Fäden und die Ritzen der mit der Prägung des Stempels versehenen Wachsschicht formten sich natürlich in der noch weichen Wachsschicht

B ab, und zwar hinterliess das Fadenbündel einen vertieften Kanal, während die Ritzen der Schicht A erhaben hervortreten.

Mit einiger Geschicklichkeit konnte also ein Fälscher ein Wachssiegel von dem zugehörigen Dokumente durch Spaltung loslösen und wiederum an der Fälschung anbringen. Bei den einseitig geprägten Wachssiegeln war, wenn sie nicht, wie es seit dem 13. Jahrhundert öfters begegnet, aus einer ganz dünnen auf der Urkunde aufgedruckten Wachslage bestanden, eine solche Spaltung sehr leicht zu bewerkstelligen, besonders, wenn die Siegel aus einer Vereinigung zweier ursprünglich von einander getrennten, vielleicht nur schlecht zusammengefügt Wachsschichten bestanden.

Viel schwieriger war eine derartige Spaltung bei Wachssiegeln mit Gegensiegeln vorzunehmen; schwieriger noch bei den ganz dünnen Münzsiegeln und vollständig unmöglich bei den Münzsiegeln mit Randschrift.

War es dem Fälscher gelungen, ein Siegel zu spalten, dann konnten entweder beide Teile des Siegels wieder an der gefälschten Urkunde zusammengesetzt, oder auch nur die geprägte Platte weiter benutzt werden, indem auf der Rückseite der letzten eine neue Wachsschicht befestigt wurde.

Wurden die beiden Teile des gespaltenen Siegels wieder zusammengesetzt, dann lässt in vielen Fällen die zurückbleibende Fuge zwischen den beiden Wachsschichten den Betrug erkennen. Wenn hingegen die geprägte obere Schrift des Abdruckes in eine neue Wachslage gebettet wurde, dann verrät bisweilen die Verschiedenheit der Farbe der beiden Wachsschichten, dass kein regulärer Siegelabdruck vorliegt. Schon im Mittelalter hat man auf die verschiedene Beschaffenheit des Waxes bei der Prüfung der Echtheit eines Siegels geachtet. So lautet z. B. ein zu einer Urkunde des Jahres 1185 eingetragener Vermerk des Kartulars der Kathedralkirche von Salisbury: „*sigillum, habens formam clerici. Et nota, quod sigillum illud suspectum est, eo quod constat de duabus ceris, una veteri et altera nova*“.

Die Verschiedenheit des Waxes beweist freilich nicht unter allen Umständen, dass eine Weiterverwendung eines abgelösten Originalsiegels stattgefunden hat. Sie kann auch bei regulären Siegelabdrücken vorkommen, wie dies bei der oben erörterten Anfertigung der Wachssiegel des Mittelalters verständlich ist. Mitunter würde bei solchen Siegeln erst eine Spaltung des Abdruckes, die zur Aufdeckung der alten Befestigungsart des Siegels führen könnte, Klarheit bringen, aber naturgemäss muss ein solches Vorgehen auf den berechtigten Widerstand der Archivbeamten stossen.

Öfters liess aber die Beschaffenheit des Siegels eine Spaltung des Abdruckes nicht zu, z. B. bei denjenigen älteren Siegeln, bei welchen der Stempel direkt in das auf der Urkunde befestigte Wachs eingedrückt worden war. In solchen Fällen übernahm der Fälscher den Abdruck ganz unverändert; aufgedrückte Siegel wurden einfach aus dem Pergamente ausgeschnitten, bei eingehängten Siegeln wurden die Befestigungsstreifen durchgeschnitten und nun das unversehrte Siegel in eine auf der Urkunde befestigte neue Wachsschicht eingebettet. Auch in solchen Fällen lässt vielfach die Verschiedenheit der Wachsfarbe oder die Fuge zwischen den beiden Wachsschichten vermuten, dass eine betrügerische Weiterverwendung echter Siegel stattgefunden hat. Jedoch war ein gewandter Fälscher recht gut imstande, auch diese Merkmale, welche auf eine Weiterverwendung echter Siegel schliessen lassen, zu beseitigen, sodass es für uns unmöglich ist, mit Sicherheit zu entscheiden, ob ein Siegel nun auch wirklich ein regulärer Abdruck des Originalstempels oder ein zu Fälschungszwecken losgelöstes und weiterverwendetes echtes Siegel ist.

Ebenso wird eine missbräuchliche Benutzung eines Originalstempels nur in den seltensten Fällen nachgewiesen werden können. An der Beschaffenheit der Abdrücke, welche sich natürlich meist in keiner Weise von den regulären echten Siegelabdrücken unterscheiden, ist jedenfalls nicht zu ersehen, ob ein Missbrauch des Originalstempels stattgefunden hat, es sei denn, dass die betreffende Urkundenfälschung zu einem bedeutend späteren Termine, als das Datum der Urkunde angibt, entstanden ist, und etwa an der unzeitgemässen Befestigung des echten Siegels und der unzeitgemässen Beschaffenheit des Siegelwachses der Betrug festgestellt werden kann.

Aus der Beschaffenheit des Abdruckes kann daher nur mitunter ermittelt werden, ob ein echter Abdruck abgelöst und weiterverwendet worden ist, wenn nämlich der Fälscher allzu ungeschickt verfahren ist, oder wenn durch Zufall das Siegel zerbrochen ist und nun wieder die ursprüngliche Befestigung zutage tritt. Oft jedoch wird eine betrügerische Verwendung echter Siegel, wenigstens aus der Beschaffenheit der Abdrücke, nicht zu erkennen sein. In diesem letzteren Falle liefert bisweilen die Urkunde selbst den Beweis, dass eine betrügerische Verwendung eines echten Siegels stattgefunden haben muss. Ist nämlich die Unechtheit einer Urkunde erwiesen, das zugehörige Siegel aber echt, so muss natürlich hieraus unbedingt die missbräuchliche Verwendung eines Originalsiegels gefolgert werden. Welche Art von Siegelmiss-

brauch stattgefunden hat, ist natürlich aus der Unechtheit der Urkunde meist nicht zu ersehen.

Siegelmisbrauch kann also sowohl aus der Beschaffenheit des Abdruckes selbst als auch aus der Form des zugehörigen Schriftstückes ermittelt werden. Jedoch wird in manchen Fällen eine missbräuchliche Benutzung des Originalsiegelstempels und ebenso eine geschickte Weiterverwendung echter Siegel überhaupt für uns unerkennbar bleiben.

Wir können daher wohl die Echtheit eines Siegels, wenn ausreichendes Urkundenmaterial vorhanden ist, nachweisen, öfters noch ermitteln, dass ein echtes Siegel zu Fälschungszwecken weiter verwendet worden ist. Aber wenn das Siegel auch erwiesenermassen mit dem Originaltypare hergestellt worden ist und ferner auch seine Befestigung usw. ganz regulär erscheint, so ist damit immer noch nicht der Beweis geführt, dass eine missbräuchliche Verwendung eines echten Siegels nicht stattgefunden hat. Eine solche wird für uns eben in manchen Fällen unerkennbar sein.

Das echte in seiner Befestigung usw. unverdächtige Siegel beweist daher auch durchaus nicht die Echtheit der zugehörigen Urkunde, es ist nur ein und zwar ein nicht ausreichendes Kriterium der Echtheit des besiegelten Schriftstückes. Wenn man daher im Mittelalter zeitweise den Nachweis der Echtheit einer Urkunde von der Beschaffenheit des Siegels abhängig machte, so liess man vollständig die eben erörterten Fälschungsmöglichkeiten ausser Acht.

### c. Die Weiterverwendung von Briefsiegeln.

Bei der Weiterverwendung echter Siegel bestand die Hauptschwierigkeit darin, sich echte Siegelabdrücke zu verschaffen. Zu diesem Zwecke waren den Fälschern natürlich besiegelte Briefe, welche nach Kenntnissnahme des Inhaltes wertlos geworden waren, sehr willkommen. Gerade der Umstand, dass man in der älteren Zeit für Briefe kein besonderes Siegel führte, und dass diese Briefsiegel nicht aus einer ganz dünnen, eine Weiterverwendung ausschliessenden Wachslage verfertigt waren, wie es seit dem 13. Jahrhundert z. B. auf den Mandaten Kaiser Friedrichs II. und seiner Nachfolger üblich war, scheint in hohem Masse Urkundenfälschungen begünstigt zu haben. Es ist daher zu vermuten, dass die Einführung des Sekretes, eines kleineren Siegels für Schriftstücke von vorübergehender Bedeutung, welches seit dem 12. Jahrhundert, also gerade in einer an Siegelfälschungen sehr reichen Zeit, nachweisbar ist,

sich vielleicht hauptsächlich gegen die missbräuchliche Verwendung derartiger von Briefen losgelöster Originalsiegel richtete<sup>11)</sup>.

Ich vermute, dass bei mehreren echten Siegeln, welche auf den gefälschten rheinischen Urkunden vorkommen, eine Weiterverwendung solcher von Briefen losgelöster Siegel stattgefunden hat. Was mich in dieser Annahme bestärkt, ist vor allem die Tatsache, dass die betreffenden Siegel ursprünglich „eingehängt“ gewesen waren. Gerade diese Befestigungsweise des Siegels ist für den offenen und verschlossenen Brief des Mittelalters charakteristisch, während sie auf rheinischen Urkunden nur ausnahmsweise begegnet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass man wohl selten einer Fälschung zuliebe echte Urkunden, welche doch durch Loslösen des Siegels entwertet wurden, geopfert haben wird.

Eine Weiterverwendung eines abgelösten Briefsiegels hat ohne Zweifel auf einer angeblichen Urkunde des Erzbischofs Philipp von Köln für St. Martin in Köln stattgefunden. Das Siegel, ein Abdruck des Stempels A (Rhein. Siegel I, Taf. 12,1), den Philipp von Heinsberg von 1169—1174 benutzte, ist auf einem angeblichen Diplome des Jahres 1178 rechts unter dem Texte aufgedrückt. Es besteht aus einer sehr starken, auf der Vorderseite der Urkunde etwa 3—4 cm dicken Wachsschicht. Die Befestigungsweise des Siegels ist unverdächtig, da auf Urkunden Philipps von Heinsberg bisweilen, freilich selten, das Siegel aufgedrückt ist. In der Regel aber findet man freilich auf Urkunden des Erzbischofs anhängende Siegel. Auffälliger ist, dass das Siegel mit dem Typ A noch auf einer Urkunde des Jahres 1178 vorkommt, während Philipp von Heinsberg seit 1174 einen anderen Stempel benutzte. Merkwürdig ist ferner die ganz einzigartige Dicke des Siegels, welche man sonst an keinem Siegelabdruck des fraglichen Ausstellers beobachtet. Da das Siegel beschädigt war, liess sich die geprägte Platte entfernen, und nun konnte festgestellt werden, dass das Siegel ursprünglich nicht zu der betreffenden Urkunde von 1178 gehörte. Es war früher „eingehängt“ gewesen. Die alten Pergamentstreifen, welche zum Einhängen des Siegels dienten, waren noch vorhanden, wie das die beigegebene Abbildung recht gut erkennen lässt.

<sup>11)</sup> In meinem in wenigen Monaten erscheinenden Leitfaden der Siegelkunde in dem von v. Below und Meinecke herausgegebenen Handbuche der mittelalterlichen und neueren Geschichte werde ich mich eingehend mit dieser Frage der Einführung des Secretsiegels, seiner Stellung zum sigillum maius usw. befassen.

Ausser den alten Befestigungsstreifen ist auf der Rückseite der geprägten Platte (Taf. 1,6) ferner noch ein rechteckiger Eindruck wahrzunehmen. Dieser rührt ohne Zweifel von einem Blättchen Pergament her, das sich in dem Wachs des Siegels abgedrückt hat.

Man hat zwar bisweilen bei eingehängten Siegeln zwischen das Pergament der Urkunde und den Wachsabdruck derartige Blättchen Pergament eingeschoben. Aber in dem vorliegenden Falle rührt der Eindruck in dem Siegelwachs sichtlich nicht von einem solchen zwischengelegten Pergamentblättchen her. Auf den Urkunden der Erzbischöfe von Köln mit eingehängtem Siegel, die mir zugänglich waren, habe ich überhaupt in keinem einzigen Falle ein solches zwischen Urkunde und Siegel liegendes Pergamentblättchen beobachtet.

Der in der Rückseite des Siegelabdruckes sichtbare rechteckige Eindruck ist in dem vorliegenden Falle ohne Zweifel durch das gefaltet gewesene aufliegende Schriftstück verursacht worden, gibt demnach genau die Grösse des Dokumentes an, wie es zur Versendung hergerichtet war. Das Schriftstück hatte also ein ganz kleines Format, wie es für manche Briefe des 12. und 13. Jahrhunderts typisch ist, dagegen bei den Urkunden Philipps niemals begegnet. Dass jenes zum Siegel gehörende Schriftstück ein ganz kleines Format besass, ist deutlich an der konvexen Form der Rückseite des Siegelabdruckes zu erkennen. Der äussere rückseitige, um den rechteckigen Eindruck liegende Rand des Siegels ist nämlich absichtlich geglättet und nach aussen hin abgerundet worden, in ähnlicher Weise wie bei den Hängesiegeln des 12. Jahrhunderts.

Das Wachs wurde in den Stempel hineingedrückt. Eine zweite Wachsschicht wurde an dem Briefe vermittelst eines Pergamentstreifens eingehängt und nun die letztere Wachslage mit dem Briefe auf die im Stempel befindliche breitere Wachsschicht gedrückt. Ein solches Verfahren empfahl sich deshalb, weil eben das Format des Pergamentes sehr klein war. Beim Andrücken der beiden Wachsschichten quoll die rückseitige Wachslage zu seiten des Pergamentes heraus und wurde nun mit Fingerdruck geebnet, sodass der Brief und die Rückseite des Siegels in derselben Fläche lagen. Daher stammt denn auch die Vertiefung, die das Pergamentblatt in der Rückseite des Siegels hinterliess (vgl. Abb. Taf. 1,6).

Eine ähnliche Beobachtung machte ich auf einem Briefe mit dem rückseitig eingehängten Siegel Engelberts I. von Köln (Taf. 1,1). Auch hier wurde ebenfalls das Pergament mit der bereits befestigten rückseitigen Wachsschicht des Siegels auf die geprägte, noch im Stempel

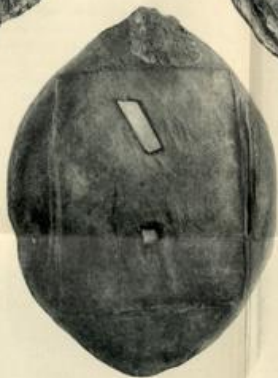
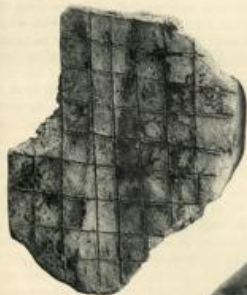
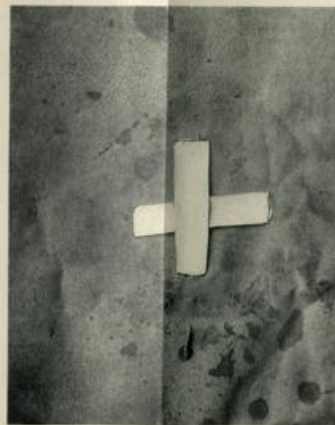
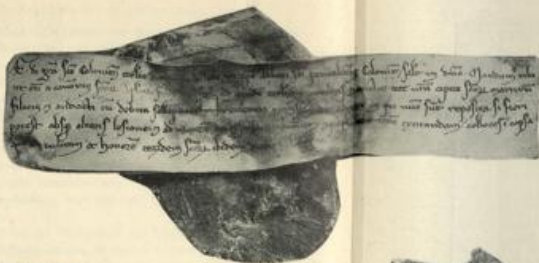
feststehende Wachsplatte gedrückt. Auf diese Weise hat denn auch das Pergament deutlich wahrnehmbare Spuren auf der Rückseite des Siegels hinterlassen.

Wurden die Siegel hingegen auf Urkunden oder auf Briefen grössern Formates „eingehängt“, so drückte man ebenfalls zunächst eine Wachsschicht in den Stempel hinein. Dann wurde die untere Wachsschicht des Siegels auf der Urkunde eingehängt und nun der Stempel mit der eingedrückten Wachsplatte auf die an der Urkunde befestigte Wachsschicht gedrückt. Infolgedessen wurde die untere Wachslage auseinander gedrückt. Sie legte sich wulstförmig um den Stempel. Die dem Pergament der Urkunde zugewandte Rückseite des Siegels nahm die Form der Unterlage an, bildete infolgedessen regelmässig eine ebene nach dem Rande zu mehr rechteckige Fläche. Ebenfalls fehlen im letzteren Falle die Fingereindrücke, welche wir an dem Siegel Philipps von Heinsberg bemerkten.

Die nach dem Rande zu abgerundete Form der Rückseite des Siegels beweist also die Zugehörigkeit des Siegels zu einem Schriftstücke ganz kleinen Formates, wie man es unter den Urkunden Philipps von Heinsberg nicht antrifft, wie es aber für die Briefe des 12. Jahrhunderts charakteristisch ist.

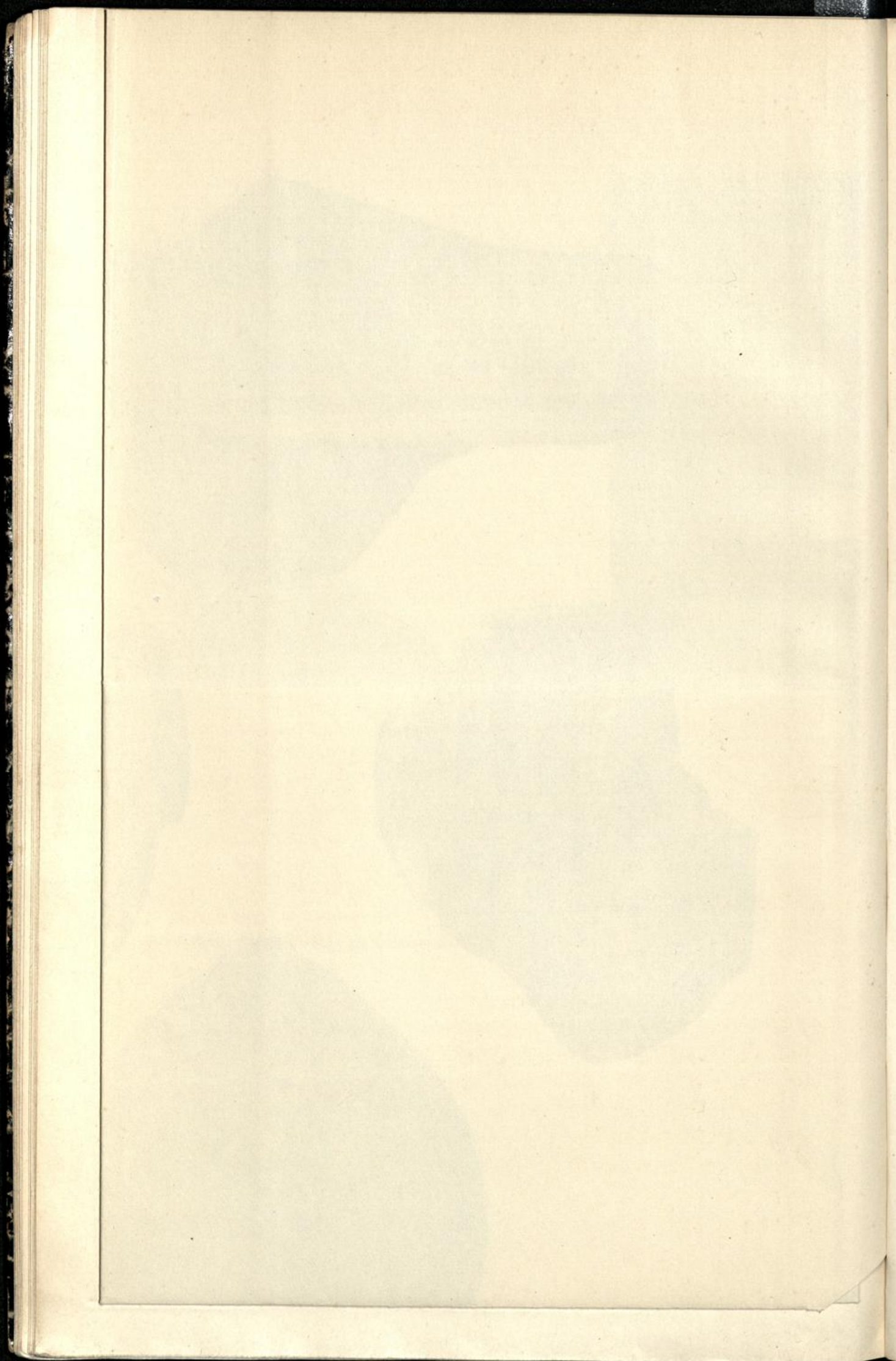
Für die Weiterwendung eines Briefsiegels spricht ausserdem der Umstand, dass das fragliche Siegel Philipps nur mit einem Pergamentstreifen eingehängt gewesen war, während bei den Urkunden mit eingehängtem Siegel fast stets zwei auf der Rückseite des Diploms kreuzweise übereinanderlaufende Streifen verwendet worden sind. Gerade die Benutzung nur eines Pergamentstreifens, ebenso das kleine Format des Schriftstückes, welches uns auf Urkunden Philipps niemals begegnet, ist für den verschlossenen und offenen Brief des 12. Jahrhunderts charakteristisch; es kann daher im Hinblick auf die Befestigung des Siegels und das Format des zugehörigen Schriftstückes wohl kaum bezweifelt werden, dass jenes Siegel auf der angeblichen Urkunde Philipps vom Jahre 1178 von einem Briefe abgelöst worden ist.

Briefsiegel waren also zu Fälschungszwecken hervorragend geeignet. In vielen Fällen, in denen die missbräuchliche Weiterverwendung echter Siegelabdrücke festgestellt werden kann, dürften die fraglichen Siegel von Briefen herrühren. Nur ausnahmsweise wird man die Siegel von echten Urkunden abgelöst haben, da hierdurch die betreffenden Dokumente vollständig entwertet wurden.



Zu der Abbildung von W. Ewald: Siegelstempel und Siegelabdruck im Mittelalter.

VERLAG VON WILHELM BRUNNEN & CO. GMBH. BREMEN.



## V. Nachweis der Siegelfälschung.

Für sämtliche Fälschungen, bei denen neu gefertigte Typare verwendet wurden, ist, wie wir bereits bemerkten, charakteristisch, dass Abdrücke jener Stempel nur auf Urkunden eines einzigen Empfängers vorkommen. Neben diesem freilich nicht ausschlaggebenden Kriterium bietet dann oft auch die Beschaffenheit des Siegels Merkmale, welche beim Nachweis der Fälschung verwendbar sind.

Bei der Ermittlung des Gebrauchs gefälschter Stempel ist von grosser Bedeutung, ob diese Fälschungen gleichzeitig mit dem in den gefälschten Urkunden angegebenen Termine, oder erst geraume Zeit nach jenem Zeitpunkt entstanden sind; ob ferner der Fälscher den Originalstempel nachschnitt, oder aber ein frei erfundenes Typar benutzte.

Die Möglichkeit der Verwendung von Matrizen, die über einem Originalabdruck geformt wurden, ist bereits erörtert worden. Wir verweisen daher auf unsere diesbezüglichen Ausführungen (vgl. S. 10).

Am einfachsten gelingt in der Regel die Ermittlung jener Fälschungen, die in einer bedeutend späteren Periode, als das Datum der Urkunde angibt, und unter Verwendung frei erfundener Typare entstanden sind.

Es ist hinreichend bekannt, dass der Typus, die Wachskomposition, die Befestigungsweise der Siegel sich von Periode zu Periode verändert haben. Derartige Veränderungen, welche durch Vergleich der echten Siegel untereinander festgestellt werden können, liessen nun sehr häufig die Fälscher ausser Acht. Fälschten sie z. B. Siegel von Personen, welche längere Zeit vor der Anfertigung der Fälschung lebten, so wählten sie für die gefälschten Siegel nicht selten die zur Zeit der Fälschung übliche Siegelform. In solchen Fällen ist es für uns sehr leicht, an dem unzeitgemässen Typ, der Wachsfarbe und der Befestigungsweise der Siegel die Fälschung zu ermitteln.

Die Abweichungen vom echten Siegel sind mitunter so stark, dass sie ohne weiteres in die Augen fallen. Oft geben sich derartige Siegel schon bei einer Untersuchung des Typus deutlich als Arbeiten einer späteren Epoche zu erkennen. So liefert z. B. schon allein eine Prüfung der äusseren Form eines angeblichen Siegels des Erzbischofes Bruno von Köln (953—965; Rhein. Siegel I. Taf. 1,5) auf einer Urkunde für das Stift St. Severin in Köln den vollständigen Beweis, dass das betreffende Stück unmöglich dem 10. Jahrhundert angehören kann, son-

dern vielmehr unbedingt eine Fälschung des 12.—13. Jahrhunderts sein muss. Das Siegel ist nämlich spitzoval; die gleichzeitigen Siegel des 10. Jahrhunderts sind dagegen rund. Erst im 12. Jahrhundert tritt in den Rheinlanden die spitzovale Siegelform auf.

Das Siegel ist anscheinend grün gefärbt. Grün gefärbtes Wachs wurde aber in den Rheinlanden erst im 13. Jahrhundert zum Siegeln gebraucht. Im 10. Jahrhundert ist stets mit ungefärbtem Wachs gesiegelt worden.

Das Siegelbild zeigt den mit der Mitra bekleideten Erzbischof in ganzer Figur auf einem Faltstuhle sitzend, während die gleichzeitigen Siegel stets bis um das Jahr 1100 das Brustbild des Erzbischofes ohne Mitra aufweisen.

Die Umschrift: „N COLONIENSIS ARCHIEPISCOPIUS“ ist ebenfalls nicht zeitgemäss, da die unverdächtigen Bischofssiegel des 10. Jahrhunderts den Namen der Diözese, welche der betreffende Erzbischof verwaltete, nicht nennen.

Solche in mehreren wesentlichen Punkten von der Form gleichzeitiger echter Siegel abweichende, die Form einer späteren Periode aufweisende und nur auf Urkunden eines Empfängers vorkommende Siegel geben sich also ohne weiteres als Fälschungen zu erkennen. Bei manchen Siegeln sind jedoch die Abweichungen von den echten Siegeln nicht so stark, dass sie aus diesem Grunde ohne weiteres als Fälschungen betrachtet werden dürften. So z. B. wenn die Siegel in den Grössenverhältnissen mit der zeitgemässen Siegelform nicht übereinstimmen.

Ist die zugehörige Urkunde unverdächtig, so wird man auch ein solches Siegel als unverdächtig bezeichnen müssen, besonders, wenn es sich um kanzleimässig ausgefertigte Schriftstücke handelt, die in Diktat, Schrift usw. mit den zweifellos echten Diplomen derselben Kanzlei übereinstimmen.

Ergibt hingegen eine Prüfung der Urkunden, dass sie Fälschungen sind, so erscheinen auch die zugehörigen, wenn auch nur in unwesentlichen Punkten von der echten oder zeitgemässen Form abweichenden Siegel mindestens als verdächtig.

Wie bereits bemerkt wurde, können nun auch gefälschte Siegel zeitgemässe Form haben. Wenn der Fälscher nämlich eine Matrize verwendete, die einem echten bezw. gleichzeitigen Siegel nachgeschnitten oder über einem echten Siegel durch Abguss oder Abdruck geformt

war<sup>12)</sup>, so sind Abdrücke solcher Formen im Typ dem echten sehr verwandt. Datieren aber derartige Fälschungen bedeutend später als in dem Datum der gefälschten Urkunde angegeben wird, dann werden sich fast stets kleinere Verstösse gegen die Siegelungsweise der früheren Periode, auf welche das Datum des Falsifikates hinweist, bemerkbar machen. Oft ist die Befestigungsweise, oft auch die Farbe des Waxes unzeitgemäss.

Schwieriger ist hingegen der Nachweis des Gebrauches von Nachschnitten des echten Siegels zu erbringen, wenn diese gleichzeitig mit dem in der gefälschten Urkunde angegebenen Datum, also noch zu Lebzeiten des in dem Diplome erwähnten Sieglers, ausgeführt wurden. In solchen Fällen bietet meistens die äussere Beschaffenheit des Siegels keine Merkmale, welche zur Aufdeckung der Fälschung führen kann. Die betreffenden Siegel sind eben in ihrer äusseren Form vollständig zeitgemäss.

Bei einer Beurteilung von Siegeln, welche im Typ u. s. w. zeitgemäss sind, aber nur auf Urkunden eines Empfängers vorkommen, wird also meistens die Beschaffenheit der zugehörigen Urkunde ausschlaggebend sein. In vielen Fällen, z. B. bei der Bearbeitung grosser Siegelbestände, wird man sich daher wohl damit begnügen müssen, festzustellen, ob ein Siegel, das nur auf Urkunden eines Empfängers nachgewiesen werden kann, zeitgemässe Form hat oder nicht, da es unmöglich sein wird, stets eine Prüfung der zugehörigen Urkunde vorzunehmen.

Mitunter sprechen bei Fälschungen, zu welchen neu geschnittene Typare, Nachschnitte des Originals oder frei erfundene Typare benutzt wurden, die stilistischen Eigentümlichkeiten der fraglichen Siegel gegen die Echtheit der betreffenden Stücke. Dabei ist es ohne wesentliche Bedeutung, ob diese Typare gleichzeitig mit dem in der Fälschung angegebenen Termine oder erst geraume Zeit nach dem angeblichen Datum des gefälschten Schriftstückes angefertigt worden sind. Öfters sind nämlich gleichzeitig mehrere Fälschungen entstanden, und in einem solchen Falle liess der Fälscher bei demselben Stempelschneider die erforderlichen Typare anfertigen. Die betreffenden Fälschungen vertragen dann natürlich unter sich, wie es eben bei den verschiedenen

<sup>12)</sup> Über das letztere Verfahren vergleiche unsere diesbezüglichen Bemerkungen S. 8 ff.

Arbeiten eines Künstlers ganz natürlich ist, in der Behandlung des Siegelreliefs usw. meistens eine ganz auffallende Verwandtschaft. Oft wurde auch bereits ein zu solchen Fälschungszwecken benutztes Typar umgraviert und zu weiteren Fälschungen verwendet.

Die stilistische Übereinstimmung mehrerer nur auf Urkunden eines Empfängers nachgewiesener Siegel verschiedener Stempelinhaber bietet daher bei der Beurteilung der Echtheit eines Siegels mitunter ein wertvolles Argument. Sie lässt nämlich erkennen, dass die betreffenden Siegel höchstwahrscheinlich vom Empfänger der Urkunde angefertigt worden sind, ebenso wie die gleiche Schrift der Urkunden verschiedener von einander unabhängiger Aussteller, welche nur in den Urkundenbeständen eines bestimmten Empfängers begegnet, darauf hinweist, dass die betreffenden Schriftstücke vom Empfänger geschrieben worden sind.

Mehrmals habe ich bei der Bearbeitung der rheinischen Siegel die stilistische Verwandtschaft von Siegeln, welche nur auf Urkunden eines Empfängers nachweisbar sind, zur Ermittlung von Siegelfälschungen verwenden können.

Von besonderem Interesse sind in dieser Beziehung die Siegelfälschungen der Abtei St. Martin in Köln. Es handelt sich hier um Urkunden folgender Erzbischöfe von Köln:

1) Everger (984—999) aus dem Jahre 989, Lac. I. 123.

2) Anno (1056—1075) „ „ „ 1072, Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln I. S. 482.

3) Friedrich I. (1100—1131) aus dem Jahre 1130, Knipping Nr. 261.

Die Siegel der aufgeführten Urkunden begegnen uns nur auf Urkunden der Abtei St. Martin in Köln. Die Verwandtschaft der verschiedenen Siegel ist, wie aus den Abbildungen (Taf. 2, 2, 3, 6, 7) hervorgeht, auffallend. Sie tritt noch deutlicher hervor, wenn wir die zweifellos echten Siegel der Erzbischöfe Anno II. und Friedrich I. daneben stellen. Von Everger ist ausser dem Siegel der betreffenden Urkunde von 989 kein weiteres Exemplar erhalten, das zum Vergleich herangezogen werden könnte.

Die echten Siegel Annos und Friedrichs weisen unter sich ganz charakteristische stilistische Unterschiede auf. Die beiden Typare sind von verschiedenen Siegelstechern angefertigt worden. Dagegen sind die entsprechenden Siegel auf den Urkunden von St. Martin vielleicht unter Benutzung einer echten Vorlage von einem und demselben Stempelschneider graviert worden.

Echtes Siegel Annos: Brustbild des Erzbischofes mit dem Hirtenstabe in der Rechten, einem geöffneten Buche in der Linken.

Umschrift: † ANNO DEI GRATIA COLONIENSIS ARCHIEPiscopus,  
Taf. 2,1.

Siegel der Annourkunde für St. Martin. Brustbild mit Stab und Buch wie auf dem echten Siegel.

Umschrift: ANNO DEI GRATIA COLONIENSIS ARCHIEPiscopus,  
Taf. 2,6.

Echtes Siegel Friedrichs I.: ganze Figur eines Erzbischofes sitzend ohne Mitra, mit dem Hirtenstabe in der Rechten, einem Buche in der Linken.

Umschrift: FRITHERICUS DEI GRATIA COLONIENSIS ARCHIEPiscopus, Taf. 2,8.

Siegel Friedrichs auf der Urkunde für St. Martin: Siegelbild wie vorhin.

Umschrift: FRITHERICUS COLONIENSIS ARCHIEPiscopus,  
Taf. 2,3.

Bezeichnend für die Siegel von St. Martin ist der Rand um das Siegelbild, der auf den echten Siegeln fehlt; ferner die breitgezogene Buchstabenform, man vgl. z. B. das A. Ausserdem lässt die Behandlung des Siegelreliefs (z. B. der Augen) ganz deutlich erkennen, dass die betreffenden Siegel von demselben Graveur herrühren.

Die stilistische Übereinstimmung der Siegel von St. Martin kann nun auf zweifache Weise erklärt werden. Entweder sind die Siegel echt — die Erzbischöfe Friedrich und Anno hätten dann zufällig bei demselben Stempelstecher die fraglichen Typare anfertigen lassen; oder aber die Siegel sind Fälschungen, d. h. sie sind im Auftrage der Abtei St. Martin durch denselben Stempelschneider hergestellt worden.

Gerade dieser Umstand, dass die Siegel mehrerer Aussteller die solche stilistische und epigraphische Verwandtschaft zeigen, sämtlich auf Urkunden nur eines einzigen Empfängers und auf zeitlich auseinander liegenden Urkunden vorkommen, ist selbst bei einem lückenhaft überlieferten Urkundenmaterial sehr befremdend. Dazu kommt dann ferner noch die auffallende Erscheinung, dass gerade jene Siegel sich als Arbeiten desselben Siegelstechers zu erkennen geben. Es wäre doch ein ganz eigenartiges Zusammentreffen, dass Personen, welche wie die genannten Erzbischöfe zu verschiedener Zeit lebten, gerade bei demselben Stempelschneider hätten arbeiten lassen, besonders, da die übrigen beiden echten Siegel der genannten Erzbischöfe von zwei

anderen Siegelstechern hergestellt worden sind. Ferner wäre sehr merkwürdig, dass dann gerade alle jene im Stil so verwandten Siegel sich nur auf Urkunden eines einzigen Empfängers erhalten hätten, während sich von den echten Siegeln Abdrücke auf Urkunden verschiedener Empfänger nachweisen lassen.

Die Regierungszeit der Erzbischöfe schliesst freilich nicht aus, dass ein und derselbe Graveur für beide Erzbischöfe Siegel anfertigen konnte. Jedoch ist eine solche Annahme ganz unwahrscheinlich, da wir nämlich nachweisen können, dass

- I. der Stempelschneider, der die betreffenden Siegel der Erzbischöfe Anno und Friedrich auf den betreffenden Urkunden für St. Martin angefertigt hat, auch in einem anderen Falle für St. Martin gearbeitet hat;
- II. dass die Abtei St. Martin im Besitze des Typares war, mit dem das angebliche Siegel Annos hergestellt worden ist;
- III. dass sie dieses letztere Typar zu Fälschungszwecken gebraucht hat.

Wie auf der Abbildung des Evergerussiegels Taf. 2,2 deutlich hervortritt, ist dieses Siegel mit einem auf den Namen „Evergerus“ geänderten Stempel geprägt worden. Den Einsatz an Stelle der alten Umschrift lässt die Abbildung des Siegels deutlich erkennen.

An sich wäre eine derartige Umänderung und Weiterbenutzung der Siegelstempel nicht auffallend. Die Siegelbestände des Mittelalters und der Neuzeit enthalten hierfür eine ganze Fülle von Belegen. Bald wurden nur einzelne Teile, bald die ganze Umschrift, bald Ausschnitte des Siegelbildes umgraviert. Auch die Siegel der Erzbischöfe von Köln bieten für die Weiterverwendung und Umgravierung der Stempel verstorbener Siegelführer ein lehrreiches Beispiel.

Hermann (1036—1056) benutzte die Bullenstempel seines Rechtsvorgängers Pilgrim (1021—1036). Die Reversseite blieb unverändert, dagegen wurde die Vorderseite der Bulle umgraviert. An Stelle des Namens des verstorbenen Siegelführers „Pilgrimus“ liess Hermann seinen Namen einschneiden, sodass nunmehr die Legende lautet: † HERIMANNVS D(eI) GRACIA ARCHIEPiscopuS. Der neue Einsatz ist an der Buchstabenform recht gut zu erkennen. (Rheinische Siegel I, Taf. 3).

Bei der regulären Umänderung eines Stempels ist natürlich das umgravierte Typar das zeitlich jüngere, da dieses immer schon einen vorher bestehenden unveränderten Stempel voraussetzt.

Der umgekehrte Fall, wenn der unveränderte Siegelstempel bei einem Siegelführer B, der umgravierte hingegen bei einem bereits lange vor B gestorbenen Siegelführer A vorkommt, beweist, dass eben das mit dem umgeänderten Stempel hergestellte Siegel eine Fälschung sein muss.

Ein Vergleich des angeblichen Siegels Evergers Taf. 2,2 und Annos Taf. 2,6 auf den Urkunden von St. Martin untereinander zeigt nun unschwer, dass jenes fragliche Siegel Evergers mit dem abgeänderten Typare Annos angefertigt worden ist. Der Name Evergerus war länger als der Annos, daher mussten bei der Umgravierung auch noch andere Buchstaben der Legende des Annosiegels getilgt werden, nämlich die Worte „dei gratia“. Ohne Zweifel ist also das Evergerussiegel eine Fälschung, welche nach der Urkunde Annos im Interesse der Abtei St. Martin entstanden sein muss. Die Mönche von St. Martin verfügten zweifellos über den angeblichen Stempel Annos.

Es bleibt nun noch zu ermitteln, ob dieses Typar auch eine Fälschung von St. Martin ist, oder ob dieser Stempel als echt angesehen werden muss.

Meines Erachtens ist es ganz ausgeschlossen, dass die Mönche von St. Martin in Besitz eines echten Stempels des Erzbischofes Anno gewesen sein sollten. Die Stempel eines Erzbischofes sind freilich nicht immer nach dessen Tode vernichtet worden, wie dies ja deutlich die Weiterverwendung der Bleibulle des Erzbischofs Pilgrim (1021—1036) durch dessen Rechtsnachfolger Hermann (1036—1056) beweist. Es wird auch berichtet, dass Erzbischof Bruno (953—965) ein „sigillum aureum“ der Abtei St. Pantaleon geschenkt habe, aber ob hier „sigillum“ den Siegelstempel des Erzbischofes bezeichnet, ist zweifelhaft, jedenfalls würde man in einem solchen Fall die Stempel vorher unbrauchbar gemacht haben, wie dies auch mit den Siegelstempeln der französischen Könige geschehen ist, welche den Nonnen von Saussay geschenkt wurden.

Zunächst ist zu bemerken, dass Abdrücke jenes Typares des Erzbischofes Anno sich nur auf Urkunden für St. Martin ermitteln lassen. An sich würde, wie gesagt, das Vorkommen eines bestimmten Typus auf Urkunden eines einzigen Empfängers nicht unbedingt für eine Fälschung sprechen (vgl. oben S. 17). In diesem Falle aber treten noch wesentliche Umstände hinzu, welche die fraglichen Siegel verdächtig erscheinen lassen, nämlich die Tatsachen, dass es nicht Siegel nur eines, sondern mehrerer Aussteller, Annos und Friedrichs, sind, welche auf Urkunden nur dieses einen Empfängers nachgewiesen werden können.

dass gerade diese Siegel von demselben Graveur herrühren, dass ferner dieser Graveur auch sonst für die Mönche von St. Martin gearbeitet hat. Das Klostersiegel von St. Martin Taf. 2,7 zeigt nämlich genau dieselbe Technik des Stempelschnittes, wie die angeblichen Siegel Annos und Friedrichs. Da nun das Stiftsiegel um das Jahr 1150 doch wohl gleichzeitig mit den Siegeln der übrigen Stifter und Klöster Kölns angefertigt worden ist, wird man dieses Jahr wohl auch als Zeitpunkt der Anfertigung der fraglichen Bischofssiegel ansehen können.

Ungezwungen lässt sich also die nahe stilistische Verwandtschaft der fraglichen Siegel, das Vorkommen der betreffenden Stücke allein auf Urkunden für St. Martin, nur durch die Annahme von Fälschungen erklären, zu denen um das Jahr 1150 ein bestimmter Stempelschneider sämtliche in betracht kommende Typare lieferte. Für eine gleichzeitige Anfertigung der Siegel spricht ausser den bereits angeführten Gründen auch die Komposition des Siegelwachses, das aus einer eigenartigen blätterigen Masse besteht.

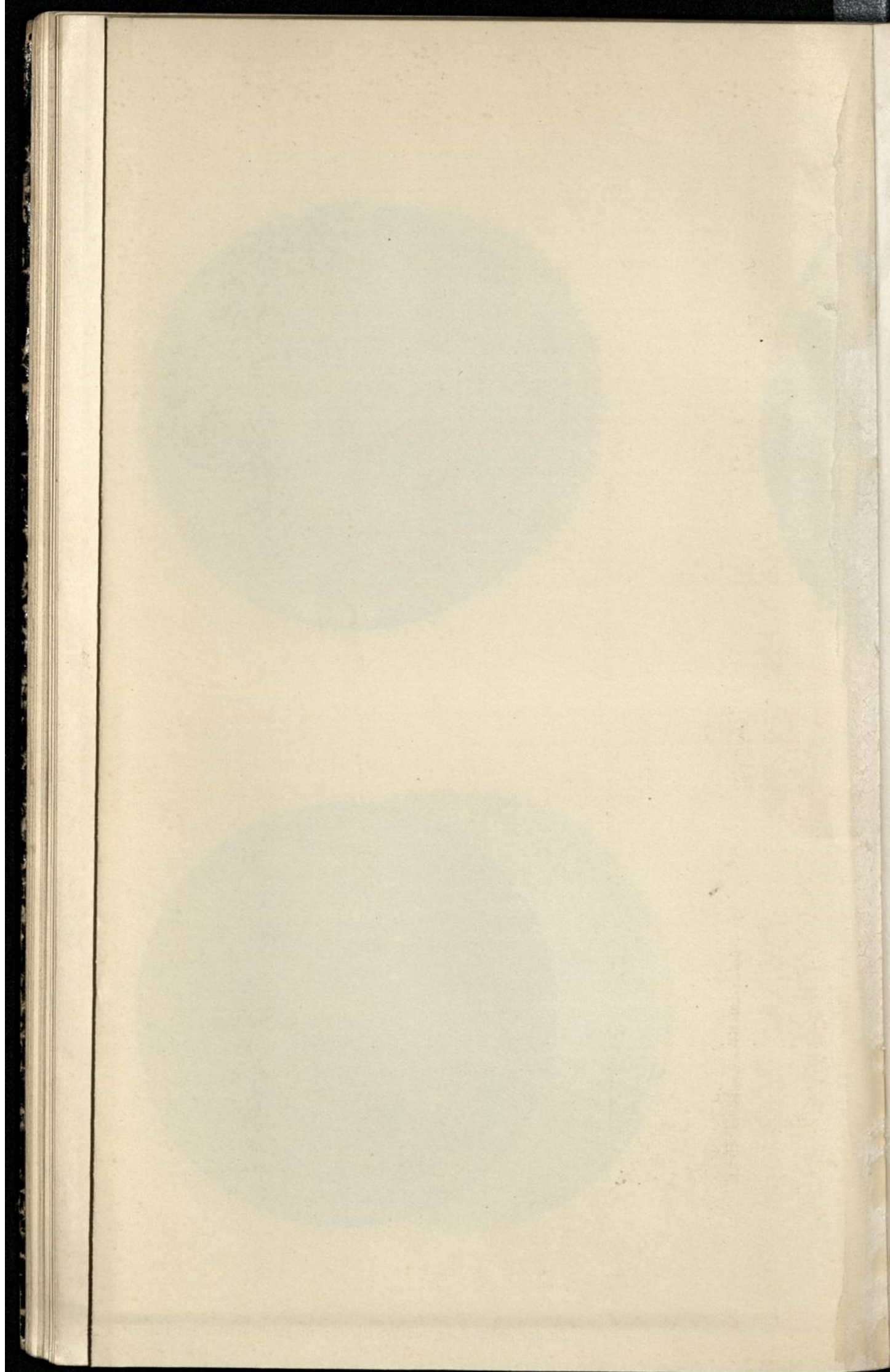
Ein weiteres instruktives Beispiel für die Umänderung gefälschter Stempel konnte ich noch auf zwei Urkunden der Abtei von Siegburg feststellen. Die Benediktiner von Siegburg besaßen nämlich einen gefälschten Siegelstempel des Erzbischofs Friedrich I. von Köln (1100 bis 1141), Taf. 2,4. Nachdem sie diesen zu einer Fälschung (Knipping 163) benutzt hatten, änderten sie den Stempel um und gebrauchten ihn dann zur Besiegelung einer angeblichen Urkunde des Erzbischofs Hermann (1089—1099) (Lac. I, Nr. 253, Taf. 2,9). Es wurde nur ein Teil der alten Legende umgraviert. An Stelle des ursprünglichen Namens „Frithericus“ setzte man „Herimannus“ (vergl. Taf. 2,4 und 9). Auch hier ist wiederum der umgeänderte Stempel auf den älteren Urkunden Hermanns nachweisbar, der unveränderte Stempel hingegen auf den zeitlich jüngeren Diplomen Friedrichs.

---

Aus den vorstehenden Ausführungen erhellt, dass wir in vielen Fällen nicht in der Lage sind, ein abschliessendes Urteil über die Echtheit und Unechtheit eines Siegels abzugeben. Bei einer grösseren Zahl der uns überlieferten Siegel vermögen wir freilich zu beweisen, dass sie mit dem Originalstempel angefertigte, also echte Abdrücke sind. Bei manchen Abdrücken liefert weiterhin die Beschaffenheit des Abdruckes oder der Urkunde den Beweis, dass sie nicht regulär, son-



Die zur Abbildung von 11. Stück: Hauptstück und Reproduktionen in Silber.



dern vom echten Schriftstück abgelöst und zu Fälschungszwecken weiter verwendet worden sind. Ob wir aber in den meisten Fällen diese letztere Art des Siegelbetruges, wie Bresslau annimmt (a. a. O. S. 977), bei sorgfältiger und genauer Prüfung zu erkennen vermögen, bezweifle ich. Jedenfalls wird eine betrügerische Weiterverwendung echter Siegel, wenn sie gleichzeitig und geschickt ausgeführt ist, manchmal unerkennbar bleiben. Ebenso meistens auch eine missbräuchliche Benutzung des Originalstempels.

Wir sind also nicht in der Lage mit voller Sicherheit festzustellen, ob ein echtes Siegel nun auch im Einverständnis mit dem Siegelinhaber auf der zugehörigen Urkunde angebracht worden ist oder von Anfang an einen Bestandteil der zugehörigen Urkunden bildete. Daher kann das in der oben erwähnten Weise als Abdruck des Originalstempels nachgewiesene in Befestigung und sonst unverdächtige Siegel niemals, wie es zeitweise im mittelalterlichen Urkundenbeweis geschah, als absolutes Beweismittel für eine Anteilnahme des Siegelinhabers an der Siegelung und damit am Beurkundungsgeschäft dienen.

Nur bei Urkunden, welche mit einem echten aus einer ganz dünnen Wachslage bestehenden Münzsiegel (eventuell mit Randschrift) versehen sind, darf das unversehrte echte Siegel vielleicht als allein ausreichendes Beweismittel für die Authenticität der zugehörigen Urkunde angesehen werden. Solche Siegel konnten nämlich nicht vermittelt der im Mittelalter bekannten Abformverfahren nachgeahmt werden. Ebenso war eine Weiterverwendung durch Spaltung und Wiedervereinigung der beiden Wachsschichten, besonders bei Münzsiegeln mit Randschrift, vollständig ausgeschlossen. Allerdings würde auch bei jenen Münzsiegeln der Missbrauch des Originalstempels wohl nur in den seltensten Fällen nachgewiesen werden können.

Neben den nachweisbar echten Siegeln findet man nun gerade auf den älteren Diplomen eine ganz bedeutende Zahl von Siegeln, welche nur auf Urkunden eines bestimmten Empfängers nachgewiesen werden können. Diese letztere Erscheinung kann auf verschiedene Ursachen, und zwar in erster Linie auf ungenügend überliefertes Urkundenmaterial zurückgeführt werden. Es kann ferner für einen speziellen Fall von dem Siegelführer die Anfertigung eines neuen Typares veranlasst worden sein, wie wir es aus einem Schreiben eines Bischofs von Odense aus dem 13. Jahrhundert kennen gelernt haben. (Bresslau a. a. O. S. 979). Weiterhin besteht noch die dritte Möglichkeit, dass

das betreffende Siegel vom Urkundenempfänger angefertigt, also gefälscht ist.

Bei diesen nur auf Urkunden eines Empfängers nachweisbaren Siegeln ist zunächst durch Vergleich mit den zweifellos echten Siegeln festzustellen, welche von den ersteren zeitgemässe oder unzeitgemässe Form haben.

Wird nun öfters schon die vollständig unzeitgemässe-Form eines Siegels das betreffende Stück als Machwerk einer späteren Periode erkennen lassen, so gestatten in anderen Fällen kleinere, unbedeutende Abweichungen von der echten Siegelform noch nicht, in dem fraglichen Siegel nun gleich eine Fälschung zu erblicken. Vielfach wird es von der Beschaffenheit der Urkunde abhängen, ob wir ein solches Siegel als gefälscht oder nur als verdächtig bezeichnen dürfen.

Unter den Siegeln, welche zeitgemässe Form aufweisen, werden manche in der näher erörterten Weise als Fälschungen nachgewiesen werden können. Bei anderen wird meist eine Prüfung der zugehörigen Urkunde ergeben, ob man dem zugehörigen Siegel das Prädikat verdächtig oder unverdächtig beizulegen berechtigt ist. Ein genaues Urteil über ein Siegel wird also in manchem Falle von einer Prüfung der Urkunde abhängen. Wir werden demnach wiederholt nicht in der Lage sein, zu einem abschliessenden Urteil zu gelangen, sondern vielfach vielmehr gezwungen sein, unser Urteil über die Echtheit bzw. Unechtheit eines Siegel zu suspendieren, und uns damit begnügen müssen festzustellen, ob das fragliche Siegel zeitgemässe Form aufweist oder nicht.

Der Nachweis der Echtheit bzw. Unechtheit eines Siegels kann also nicht in allen Fällen bis zu dem gleichen Grade von Gewissheit geführt werden. Zur Bezeichnung der verschiedenen Abstufungen schlage ich folgende Terminologie vor. Ein Siegel kann sein:

- |                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| I. echt                       | b) verdächtig,    |
| a) regulär,                   | c) gefälscht.     |
| b) zu Fälschungszwecken miss- | III. unzeitgemäss |
| missbraucht.                  | a) verdächtig,    |
| II. zeitgemäss                | b) gefälscht.     |
| a) unverdächtig,              |                   |

Da nun das Siegel bei der vom Empfänger geschriebenen Urkunde das einzige Merkmal der Authenticität ist, ergibt sich ferner, dass wir die Authenticität einer vom Empfänger geschriebenen Urkunde nicht mit absoluter Sicherheit nachzuweisen vermögen. Der höchste Grad

der Gewissheit, zu dem wir hinsichtlich der Erkennbarkeit der Echtheit eines vom Empfänger geschriebenen Diplomes gelangen können, ist vielmehr erreicht, wenn wir feststellen können, dass die Schrift der Urkunde zeitgemäss, der Inhalt der Urkunde unbedenklich, das Siegel echt und in Material und Befestigungsweise unverdächtig ist.

Die Authentizität ist daher bei einer in einer fest organisierten Kanzlei geschriebenen Urkunde in einem viel höhern Grade nachweisbar, als bei den vom Empfänger geschriebenen Urkunden, weil auch hier noch die Form der Urkunde selbst Kriterien aufweist, welche ihre Provenienz vom angegebenen Aussteller beweisen.

Ist folglich nach Sickel eine Urkunde echt, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie von einem bestimmten Kanzleiangehörigen diktiert, von ihm selbst oder einem zweiten bekannten Schreiber geschrieben ist, ferner ein echtes Siegel trägt, und bezeichnet man derartige Urkunden, als „Original“, dann ist naturgemäss für jene Urkunden, bei denen der Echtheitsbeweis nicht bis zu diesem Grade geführt werden kann, ein anderer Terminus zu prägen.

Buchwald schlägt vor (a. a. O. S. 7), alle Urkunden „deren Schrift zur Zeit und deren Siegel zum Aussteller stimmen, in weiterem Sinne bei der Voraussetzung des ersteren auch, wenn von dem zweiten nur Spuren vorhanden sind“, als „Authentica“ zu bezeichnen. Meines Erachtens ist aber hinsichtlich der Echtheits-Bezeichnung einer vom Empfänger geschriebenen Privaturkunde noch eine weitere Unterscheidung zu machen, ob nämlich das zugehörige Siegel als „echt“ oder wie in vorstehendem gezeigt wurde, nur als „zeitgemäss unverdächtig“ nachgewiesen werden kann. Im ersten Falle ist doch die Provenienz der zugehörigen Urkunde vom Aussteller in einem viel grösseren Masse garantiert, als wenn die Echtheit des Siegels nicht ermittelt werden kann.

## Zweiter Abschnitt.

### Die Siegel der Erzbischöfe von Trier bis zum Jahre 1212.

#### I. Nachweis der echten Siegel.

Zur Ermittlung der echten Siegel der Erzbischöfe von Trier bleibt nach unsern bisherigen Darlegungen zu prüfen, welche Siegel auf Urkunden verschiedener Empfänger vorkommen. Zu diesem Zwecke wurde die nachstehende Tabelle S. 42 und 43 aufgestellt. Sie lässt erkennen, wie viele Siegel von den einzelnen Bischöfen erhalten sind, ob diese Siegel im Typ übereinstimmen, für welchen Empfänger die besiegelte

Urkunde bestimmt war, und zu welcher Zeit die verschiedenen Siegel gebraucht worden sind. Die Tabelle ist nur bis zum Jahre 1101, also bis zum Regierungsantritte Brunos durchgeführt worden. Für die spätere Zeit war eine derartige Übersicht nicht mehr notwendig, da unter den Siegeln dieser Periode sich überhaupt nur noch eine einzige Fälschung nachweisen lässt, nämlich ein angebliches Siegel Johans I. auf Urkunden von St. Matthias. Ausserdem konnte die missbräuchliche Weiterverwendung eines echten Siegels Arnolds, ebenfalls auf einem Diplome für St. Matthias, dann ein zu Fälschungszwecken missbrauchtes echtes Siegel des Erzbischofs Siegfried II. von Mainz, das auf einer Urkunde für Ravengiersburg als Siegel Alberos ausgegeben wurde, ermittelt werden. Verdächtig sind ferner noch zwei Siegel Brunos für Carden.

Eine weitere Tabelle S. 44 zeigt die Verbreitung der verschiedenen Siegeltypen auf den Urkunden der einzelnen Empfänger. In dieser Übersicht sind unter Benennung der einzelnen Empfänger auch die verschiedenen bei den späteren Erzbischöfen (von 1101—1212) nachweisbaren Siegeltypen eingetragen. Bereits seit der Regierungszeit Alberos ist die Zahl der erhaltenen besiegelten Urkunden eine so beträchtliche, dass es zu weit führen würde, auch hier die verschiedenen Diplome einzeln aufzuführen. Man vergleiche daher die diesbezüglichen Angaben bei Goerz und Beyer.

Die betreffenden Urkunden befinden sich grösstenteils in dem Staatsarchiv in Coblenz, vereinzelt auch in Wiesbaden, Darmstadt und in der Stadtbibliothek von Trier.

Auf Urkunden verschiedener Empfänger (vgl. Tabelle S. 44) sind nun nachweisbar von:

Heinrich I. (956—964) ein einziges Siegel. Das eine Diplom befindet sich jetzt im Staatsarchiv in Gent, nachdem es eine zeitlang der Renesse'schen Sammlung angehört hatte. Auf diesem Diplome ist das Siegel sehr gut erhalten.

Auf der zweiten Ausfertigung derselben Urkunde, welche sich in Coblenz befindet, und zwar im Trierischen Staatsarchiv, sind nur Bruchstücke des Siegels erhalten, jedoch lassen diese deutlich die Übereinstimmung mit dem Siegel der Urkunde in Gent erkennen.

Von den folgenden Erzbischöfen Theoderich, Egbert, Ludolf ist kein einziges Siegel auf Urkunden verschiedener Empfänger nachweisbar. Dagegen sind von

Poppo (1016—1047) zwei abweichende Typen auf Urkunden verschiedener Empfänger erhalten, und zwar Typ A und Typ B.

Ebenso von

Eberhard (1047—1066) Typ B und Typ C; von Udo (1066—1078) wiederum nur 1 Typ. Gleichfalls von Egilbert (1079—1101) nur ein Typ.

Bruno (1101—1124) zwei Typen A und B.

Albero (1131—1152) zwei Typen A und B.

Hillin (1152—1169) zwei Typen A und B.

Arnold (1169—1183) nur ein Typ.

Johann (1190—1212) zwei Typen A und B.

Diese Siegel können der Vorbemerkung gemäss als echt bezeichnet werden. Sie befinden sich jedoch nicht ausschliesslich auf unverdächtigen Urkunden. Einige sind auf gefälschten Urkunden angebracht, wie unten bei der Erörterung der Siegel von Maximin und Matthias noch gezeigt werden wird (vgl. S. 70 ff.).

## II. Nachweis der zeitgemässen, unverdächtigen Siegel.

Mehrere Siegel der Erzbischöfe von Trier sind nur auf Urkunden eines Empfängers nachweisbar, oft überhaupt nur in einem einzigen Exemplar überliefert. Diese letzteren Siegel sind nun mit den echten Siegeln zu vergleichen.

Die echten Siegel bilden nämlich die sichere Unterlage für eine Untersuchung der Weiterentwicklung des Siegeltypus, der Umschrift, der Beschaffenheit des Siegelwachses und der Befestigung der Siegel (vgl. Tabelle S. 46). Durch Vergleich mit jenen fest datierten echten Stücken lässt sich daher bei den übrigen nur auf Urkunden eines Empfängers nachweisbaren Siegeln feststellen (vgl. Tabelle S. 48), ob sie zeitgemässe oder unzeitgemässe Form besitzen.

Natürlich sind bei einer solchen vergleichenden Untersuchung auch echte Siegel anderer Siegelführer heranzuziehen. So wurde z. B. bei der Prüfung der einzelnen Typen der trierischen Bischofsiegel, soweit dies notwendig war, auf die Siegel der Erzbischöfe von Köln bezug genommen (vgl. S. 52.).

Ein Vergleich der nur auf Urkunden eines Empfängers nachgewiesenen mit den echten Siegel lässt erkennen, dass folgende in allem vollkommen zeitgemässe Form haben:

Egbert (977—993) Typ A.

Poppo (1016—1047) Typ C.

Eberhard (1047—1066) Typ A, D. und E.

Übersicht über die überlieferten besiegelten Urkunden der Erzbischöfe von Trier bis zum Jahre 1101.

Regierungszeit der Erzbischöfe.	Jetziger Aufbewahrungsort der Urkunde	Datum	Empfänger	Druckort bzw. Regesten bei Goerz	Bezeichnung d. ver-schied. Typen durch d. gross. Buchstaben d. Alphabets wie in Rhein. Siegelwerk	Abbildung in der 2. Lieferung des Rhein. Siegelwerkes
Rotbert (931—956)	Coblenz Staatsarchiv	956 Sept. 15	Münstermaifeld	Goerz I. 941	—	Taf. 1,1
Heinrich I. (956—964)	Coblenz	959 Febr. 13	Trier Staatsarchiv	Goerz I. 970	—	—
	Gent Staatsarchiv	959 Febr. 13	St. Florin in Coblenz	Goerz I. 970	—	Taf. 1,3
Theoderich I. (965—977)	Trier Stadtbibliothek	973	Maria ad martyres	Goerz I. 1045	—	Taf. 1,2
	Coblenz	976	Maria ad martyres	Goerz I. 1057	—	—
Egbert (977—993)	Trier Stadtbibliothek	970	Abtei Maximin bei Trier	Goerz I. 1024	D	—
	Trier Stadtbibliothek	978 Aug. 9	Abtei St. Mathias bei Trier	Goerz I. 1061	A	Taf. 1,4
	Trier Stadtbibliothek	979 zwei gleich-lautende Exempl.	Abtei St. Mathias bei Trier	Goerz I. 1064	B	Taf. 1,5
Ludolf (994—1008)	Coblenz	981	Maria ad martyres	Goerz I. 1069	C	Taf. 1,5
	Trier Stadtbibliothek	1000	Maria ad martyres	Goerz I. 1148	—	Taf. 2,1
Poppo (1016—1047)	Coblenz	1036 Nov. 10	Abtei St. Mathias bei Trier	Goerz I. 1257	A	Taf. 2,2
	Coblenz	(1023—1047) o. D.	Trier Staatsarchiv	Goerz I. 1229	B	Taf. 2,4
	Coblenz	(1023—1047) o. D.	Trier Staatsarchiv	Goerz I. 1307	A	—
	Brüssel Bibl. royale Mscr. 14795	(1016—1047) o. D.	Dom Trier oder St. Marien neben dem Dom	Goerz I. 1304	B	—
	Wiesbaden	o. D.	St. Alban in Mainz		B	—
	Trier Stadtbibliothek	1038 Sept. 2	St. Mathias bei Trier	Goerz I. 1264	C	Taf. 2,3
	Trier Stadtbibliothek	1042	St. Simeon in Trier	Goerz I. 1279	D	Taf. 2,4
Eberhard (1047—1066)	Coblenz	1052	Trier Staatsarchiv	Goerz I. 1350	A	Taf. 3,1
	Coblenz	1052	St. Simeon in Trier	Goerz I. 1351	D	Taf. 3,2
	Coblenz	1052	Münstermaifeld	Goerz I. 1352	B	Taf. 3,2
	Mayen Museum	1052	Florin (od. Trier. Staats-Arch.)	Goerz I. 1349	B	Taf. 3,2
	Coblenz	1053	St. Simeon in Trier	Goerz I. 1356	B	Taf. 3,2
	Coblenz	1058	Münstermaifeld	Goerz I. 1372	B	Taf. 3,2
	Coblenz	1059 Dez. 8	St. Mathias bei Trier	Goerz I. 1375	C	Taf. 3,1
	Trier Stadtbibl. (K,3)	1059 Dez. 8	St. Mathias bei Trier	2. Ausfertigung von Goerz I, 1375	E	Taf. 3,3
	Trier Stadtbibl. (K,15)	1059 Dez. 8	St. Mathias bei Trier	nicht gedruckt	C	Taf. 3,4
	Trier Stadtbibl. (K,5)	1061	St. Simeon in Trier	Goerz I. 1383	D	Taf. 3,3
	Cöln Stadtarchiv	1061	St. Simeon in Trier	Goerz I. 1384	D	Taf. 3,3
	Coblenz	1065	Trier Staatsarchiv	Goerz I. 1403	C	Taf. 3,4
	Udo (1066—1078)	Trier Stadtbibliothek	1068 Jan. 29	St. Simeon in Trier	Goerz I. 1409	—
Coblenz		1071 Dez. 11	St. Florin in Coblenz	Goerz I. 1422	—	Taf. 4,1
Coblenz		1075	St. Simeon in Trier	Goerz I. 1448	—	Taf. 4,1
	Diözesanmuseum Trier	—	*)	—	A	Taf. 4,2
	Trier Stadtbibliothek	970 gefälscht. Diplom Egberts	Maximin	Goerz I. 1024	A	Taf. 4,2
Egilbert (1079—1101)	Coblenz	1084	St. Irmin in Trier	Goerz I. 1494	B	Taf. 4,3
	Wiesbaden	1085 Juni 16	St. Simeon in Trier	Goerz I. 1499	A	Taf. 4,2
	Düsseldorf	1088	Brauweiler	Goerz I. 1512	C	Taf. 4,4
	Trier Stadtbibliothek	1097 Juli 11	St. Simeon in Trier	Goerz I, 1543	D	Taf. 4,5

\*) Verschluss-Siegel des Reliquienbehälters eines Altars der Kirche zu Gering (Mayen).

## Übersicht über die Verbreitung der einzelnen Siegel-Typen auf den Urkunden der einzelnen Empfänger.

	Typ A	Anzahl der Exemplare	Typ B	Anzahl der Exemplare	Typ C	Anzahl der Exemplare	Typ D	Anzahl der Exemplare	Typ E
Robert (931—956)	Münstermaifeld (956)	1	—	—	—	—	—	—	—
Heinrich I. (956—964)	Trier. Staatsarchiv (959)	1	—	—	—	—	—	—	—
	Florin in Coblenz (959)	1	—	—	—	—	—	—	—
Theoderich I. (965—977)	Maria ad martyres (973, 976)	2	—	—	—	—	—	—	—
Egbert (977—993)	St. Mathias b. Trier (978)	1	St. Mathias b. Trier (979)	2	Maria ad martyres (981)	1	Maximin (970)	1	—
Ludolf (994—1008)	Maria ad martyres	1	—	—	—	—	—	—	—
Poppo (1016—1047)	St. Mathias b. Trier (1036)	1	Trier. Staatsarchiv	1	St. Mathias (1038)	1	St. Simeon (1042)	1	—
	Trier. Staatsarchiv	1	Trier Dom oder St. Marien	1	—	—	—	—	—
	—	—	St. Alban in Mainz	1	—	—	—	—	—
Eberhard (1047—1066)	Trier. Staatsarchiv (1052)	1	Münstermaifeld (1052, 1058)	2	St. Mathias b. Trier (1059)	2	St. Simeon in Trier (1052, 1061)	3	St. Mathias b. Trier 1059
	—	—	St. Florin Coblenz (1052)	1	Trier. St.-Arch. (1065)	1	—	—	—
Udo (1066—1078)	St. Simeon Trier (1068, 1075)	2	—	—	—	—	—	—	—
	St. Florin Coblenz (1071)	1	—	—	—	—	—	—	—
Egilbert (1079—1101)	Gering (Kreis Mayen)	—	St. Irmin Trier (1084)	1	Abtei Brauweiler (1088)	1	St. Simeon (1097)	1	—
	Maximin (Fälschung Egbert 970)	1	—	—	—	—	—	—	—
Bruno (1102—1124)	St. Florin Coblenz (1110)	1	Trier Dom (1115)	1	Stift Carden (1121)	2	—	—	—
	Münstermaifeld (1103)	1	St. Paulin b. Trier (1116)	1	—	—	—	—	—
	—	—	St. Andreas i. Köln (1119)	1	—	—	—	—	—
Meginher (1127—1130)	Trier Dom (1129)	1	Trier. Staatsarchiv (1121)	1	—	—	—	—	—
	—	—	Schiffenburg	1	—	—	—	—	—
	Steinfeld (1135)	1	Simeon i. Trier (1138, 1150)	2	Ravengiersberg	—	—	—	—
	Lönig (1136, 1142)	2	Himmerode (1138)	1	—	—	—	—	—
	Siegburg (1139)	1	St. Maria ad martyres (1139, 1140)	3	—	—	—	—	—
Albero (1131—1152)	Schönan (1133)	1	Schiffenburg (1141)	—	—	—	—	—	—
	Stuben (1135)	1	—	—	—	—	—	—	—
	Springiersbach (1136, 1142)	2	—	—	—	—	—	—	—
	Schiffenburg (1139)	—	—	—	—	—	—	—	—
Hillin (1152—1169)	Himmerode (1161, 1169)	—	Himmerode (o. D.)	1	—	—	—	—	—
	Laach (1153)	—	Fraulautern (1154)	1	—	—	—	—	—
	Arustein (1163, 1156)	—	Mathias (1153)	—	—	—	—	—	—
	Maria ad martyres (1158)	—	—	—	—	—	—	—	—
	Springiersbach (1160)	—	—	—	—	—	—	—	—
Arnold (1169—1183)	nur ein Typus vorhanden auf Urkunde von Lach, Himmerode, Maximin, Stuben, Fraulautern, Springiersbach u. a.	—	—	—	—	—	—	—	—
Johann (1190—1212)	Münstermaifeld, kurtrier. Archiv, Himmerode, Thomas a. d. Kyll, Carden u. a.	—	Mathias, Stuben, Thomas a. d. Kyll, Trier Dom u. a.	—	Mathias	—	—	—	—

## Entwicklung des Typus, der Befestigungsweise usw.

	Regierungszeit	Typ	Siegelbild
Heinrich	956—964	—	Brustbild
Theoderich I.	965—977	—	—
Egbert	977—993	—	—
Ludolf	994—1008	—	—
Megingaud	1008—1015	—	—
Adalbero	1008—1016	—	—
Poppo	1016—1047	A	Brustbild mit Hirtenstab, segnender Rechten
		B	" " " " " "
Eberhard	1047—1066	B	Brustbild mit Stab und Buch
		C	Brustbild mit Stab, segnender Rechten
Udo	1066—1078	—	ganze stehende Figur mit Stab und Buch
Egilbert	1079—1111	A	Brustbild mit Stab und Buch
Bruno	1101—1124	A	" " " " " "
		B	ganze Figur, sitzend, mit Stab und Buch
Meginher	1127—1130	—	—
Albero	1131—1132	A	ganze Figur, sitzend, mit Stab und Mitra
		B	" " " " " "
Hillin	1152—1169	A	" " " " " "
		B	" " " " " "
Arnold	1169—1183	—	" " " " " "
Johann	1189—1212	A	" " " " " "
		B	" " " " " "
Dietrich II.	1212—1243	—	" " " " " "
Arnold	1243—1259	B	" " " " " "
		C	" " " " " "
Heinrich	1260—1286	—	" " " " " "
Boemund	1286—1299	—	ganze Figur, sitzend, mit Stab und segnende Rechte

## der echten Siegel der Erzbischöfe von Trier.

Umschrift	Größe in mm.	Form	Wachs	Befestigung	Abbildung des Bischofs Siegel
† Henricus servus Christi Jesus	49	rund	ungefärbt	eingehängt	Taf. 1,1
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
† Poppo dei gratia Trevirorum archiepiscopus	43	rund	ungefärbt	aufgedrückt	Taf. 2,1
† Poppo Trevirorum dei gratia archiepiscopus	61	"	"	"	Taf. 2,4
† Eberhardus dei gratia Trevir. archiepiscopus	57	"	"	"	Taf. 3,1
† Eberhardus " " " "	58	"	"	aufgedrückt u. eingehängt	Taf. 3,4
Udo " " " "	60	"	"	aufgedrückt	Taf. 4,1
† Egilbertus dei gratia Episcopus	61	"	"	"	Taf. 4,2
† Bruno dei gratia archiepiscopus	62	"	"	"	Taf. 5,1
† Bruno Trevirorum archiepiscopus	74	"	"	"	Taf. 5,2
—	—	—	—	—	—
Albero dei gratia Trevir. archiepiscopus	61×30	spitz-oval	rot, rotbraun gefärbt	anhängend	Taf. 6,1
Albero " " " "	57×78	"	"	"	Taf. 6,2
† Hillinus " " " "	64×80	"	"	"	Taf. 6,3
† Hillinus " " " "	70×85	"	"	"	Taf. 6,4
† Arnoldus " " " "	61×83	"	"	"	Taf. 7,1
Johannes " " " "	69×90	"	meist rot, rotbraun, auch ungefärbt	"	Taf. 7,2
Johannes " " " "	69×88	"	"	"	Taf. 7,3
† Theodericus " " " "	58×80	"	"	"	Taf. 7,4
† Arnoldus " " " "	45×75	"	"	"	Taf. 8,1
† Arnoldus " " " "	58×80	"	"	"	Taf. 8,4
† Sigillum Henrici dei gratia Trevir. archiepis.	60×86	"	"	"	Taf. 8,6
† " Boemundi " " " "	65×96	"	"	"	Taf. 9,1

Typus, Befestigung usw. jener Siegel, welche sich

nur auf Urkunden eines Empfängers nachweisen lassen.

	Regierungszeit	Typ	Siegelbild	Umschrift	Grösse in mm.	Form	Wachs	Befestigung	Abbildung Lieferung II.	Urkunde	Empfänger
Rotbert	931—956	—	ganze sitzende Figur mit Stab, Buch und Mitra	Robertus dei gratia Trevirorum archiepiscopus	80	oval	ungefärbt	aufgedrückt	Taf. 1,1		Stift Münsterafeld
Heinrich	956—964	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Theoderich I.	965—977	—	Brustbild mit Stab und Buch und Mitra	† Theodericus archiepiscopus Treverensis	71	rund	rotbraun	aufgedrückt	Taf. 1,2	Fälschung des 12. Jhds.	Maria ad martyres bei Trier
Egbert	977—993	A	Brustbild mit Stab und segnender Rechte	† Ekbertus archiepiscopus	45	"	ungefärbt	"	Taf. 1,3	Schrift des 10. Jhds. Inhalt unverdächtig	St. Mathias bei Trier
		B	sitzende ganze Figur mit Stab und segnender Rechte	† Sigillum Egberti dei gratia Trevirorum archiepiscopi	88×51	spitz-oval	rotbraun	anhangend	Taf. 1,4	Fälschung des 13. Jhds.	St. Mathias bei Trier
		C	Brustbild mit Hirtenstab und Buch	† Ekebertus Treverensis archiepiscopus	68	rund	"	aufgedrückt	Taf. 1,5	Fälschung des 12. Jhds.	St. Maria ad martyres bei Trier
Ludolf	994—1005	—	Brustbild mit Stab u. Buch	† Lutwinus dei gratia Treverensis archiepiscopus	68	"	"	"	Taf. 2,1	Fälschung des 12. Jhds.	St. Maria ad martyres bei Trier
Poppo	1016—1047	C	Brustbild mit Stab u. Buch	† Poppo dei gratia Trevirorum archiepiscopus	51	"	ungefärbt	eingehängt	Taf. 2,2	Schrift zeitgemäss, unverdächtig	St. Mathias bei Trier
		D	Brustbild mit Stab u. Buch und Mitra	† Poppo dei gratia Trevirorum archiepiscopus	63	"	"	aufgedrückt	Taf. 2,3		St. Simeoni Trier
Eberhard	1047—1066	A	Brustbild mit Stab u. Buch	† Eberhardus . . . archiepiscopus	55	"	"	"	Taf. 3,1	Schrift zeitgemäss, unverdächtig	kurtrier. Staats-Archiv
		D	Brustbild mit Stab und segnender Rechte	† Eberhardus dei gratia Treviror. archiepiscopus	55	"	"	"	Taf. 3,2	Schrift zeitgemäss, unverdächtig	St. Simeoni Trier
		E	Brustbild mit Stab und segnender Rechte	† Eberhardus dei gratia Treviror. archiepiscopus	58	"	ungefärbt	"	Taf. 3,3	Schrift zeitgemäss?	St. Mathias bei Trier
Egilbert	1079—1101	B	Brustbild mit Stab u. Buch	† Egilbertus dei gratia Treviror. archiepiscopus	79	"	"	"	Taf. 4,1		St. Irmin b. Trier
		C	Brustbild mit Stab u. Buch	† Egilbertus dei gratia episcopus	69	"	grau gefärbt	"	Taf. 4,2	Fälschung des 12. Jhds.	Brauweiler bei Köln
		D	Brustbild mit Stab u. Buch	† Egilbertus dei gratia episcopus	61	"	rotbraun	"	Taf. 4,3	Fälschung des 12. Jhds.	St. Simeoni Trier
Bruno	1102—1124	C	ganze Figur sitzend, mit Stab und Buch	† Bruno Trevir. archiep.	76	"	ungefärbt	"	Taf. 5,1		St. Castor in Carden Dom Trier
Meginher	1127—1150	A	ganze Figur sitzend, mit Stab und Mitra	† Meinerus dei gratia Treviror. archiepiscopus	60	"	"	"	Taf. 5,2	Schrift zeitgemäss, Urkde. unverdächtig	
		B	ganze Figur sitzend, mit Stab und Mitra	† Meinerus Trev. archiep.	60×54	spitz-oval	röd. gefärbt	"	Taf. 5,3	"	Schiffenburg
Johann I.	1189—1212	C	ganze Figur sitzend, mit Stab und Mitra	Johannes dei gratia Treviror. archiepiscopus	88×68	"	rotbraun	anhangend	Taf. 7,1	Fälschungen des 13. Jhds.	St. Mathias bei Trier

Bruno (1102—1124) Typ C.

Meginher (1127—1130) Typ A und B.

Johann (1189—1212) Typ C.

Von diesen zeitgemässen Siegeln sind aber nur folgende wegen ihres Vorkommens auf unverdächtigen, in der Schrift zeitgemässen Urkunden als unverdächtig zu bezeichnen:

Egbert (977—993) Typ A.

Poppo (1016—1047) Typ C<sup>13</sup>).

Eberhard (1047—1066) Typ A.

Meginher (1127—1130) Typ A und B.

### III. Nachweis der gefälschten Siegel.

Mehrere jener Siegel, welche nur auf Urkunden eines Empfängers nachgewiesen werden können, und zeitgemässe Form haben, sind als verdächtig bzw. gefälscht anzusehen, wie unten noch im einzelnen gezeigt werden wird.

Es sind die Siegel folgender Erzbischöfe:

	verdächtig	gefälscht
Eberhard (1047—1066)	D	E
Egilbert (1079—1101)		
Bruno (1102—1124)	C	
Johann (1189—1212)		C

Alle übrigen Siegel der Erzbischöfe von Trier aus der Periode bis zum Jahre 1212, mit denen sich die vorliegende Arbeit beschäftigt, sind in ihrer äusseren Form unzeitgemäss. Zu dieser Gruppe gehören also die angeblichen Siegel der Erzbischöfe:

Rotbert	( 931— 956)	Typ A (1)	Empfänger	Stift Münstermaifeld.
Theoderich	( 965— 977)	" A (2)	"	Abtei Maria ad martyres bei Trier.
Egbert	( 977— 993)	" B (2)	"	Abtei St. Matthias b. Trier.
		" C (1)	"	Abtei Maria ad martyres bei Trier.
Ludolf	( 994—1008)	" A (1)	"	Abtei Maria ad martyres bei Trier

<sup>13</sup>) In der 2. Lieferung des Rheinischen Siegelwerkes wurde das betreffende Siegel wegen der zugehörigen Urkunde als verdächtig bezeichnet. Eine nochmalige Prüfung der Urkunden der Abtei St. Mathias hat aber ergeben, dass jenes Diplom nicht gleichzeitig mit den übrigen Fälschungen des 13. Jhdts. entstanden ist, dass es vielmehr seiner Schrift nach ins 11. Jhd. zu setzen ist und wahrscheinlich als Vorlage für die späteren Fälschungen gedient hat. Wir halten daher die zugehörige Urkunde und demnach das vollkommen zeitgemässe Siegel für unverdächtig.

Poppo	(1016—1047)	„	D (1)	„	Stift St. Simeon in Trier.
Egilbert	(1079—1101)	„	C (1)	„	Abtei Brauweiler bei Köln.
		„	D (1)	„	Stift St. Simeon in Trier.
		„	B (1)	„	St. Irmin in Trier.

Die hinter der Bezeichnung des Typus eingeklammerten Zahlen geben die Zahl der erhaltenen Exemplare an.

Da nun mitunter auf Urkunden eines und desselben Empfängers mehrere gefälschte bzw. verdächtige Siegel zu verzeichnen sind und diese ferner fast stets in naher Beziehung zu einander stehen, die gefälschten Siegel oft von demselben Stempelschneider herrühren, empfiehlt es sich, um eine Störung des Zusammenhanges zu vermeiden, die einzelnen Siegel in Verbindung mit den übrigen Siegeln der Erzbischöfe von Trier, die auf den Urkunden desselben Empfängers vorkommen, zu erörtern.

Es werden daher die verschiedenen Siegel der einzelnen Erzbischöfe nicht im Zusammenhange miteinander untersucht, sondern in der Reihenfolge, wie sie uns in den Archiven der verschiedenen Empfänger begegnen. Diese Anordnung des Stoffes bringt freilich kleinere Wiederholungen und Verweise auf bereits vorausgegangene Bemerkungen mit sich.

### 1. Stift Münstermaifeld.

Im Archive des Stiftes Münstermaifeld befinden sich mehrere besiegelte Urkunden der Erzbischöfe von Trier, wie dies der Aufstellung Seite 42 entnommen werden kann. Von den Siegeln dieser Diplome ist eines gefälscht, nämlich jenes auf dem angeblichen Original Rotberts von 956 Sept. 15. Die übrigen Siegel lassen sich sämtlich auch auf Urkunden anderer Empfänger nachweisen und sind echt. Zu Fälschungszwecken missbrauchte echte Siegel konnten auf Urkunden dieses Empfängers nicht festgestellt werden.

Es bleibt daher an dieser Stelle nur jenes Siegel Rotberts zu untersuchen. Die Befestigung des Siegels und die Beschaffenheit des Wachses ist unverdächtig. Nicht so der Typ (vgl. Taf. 3,1). Bereits Bresslau hat darauf hingewiesen, dass der Typ dieses Siegels für das 10. Jahrhundert unzeitgemäss und das Siegel demgemäss als eine spätere Fälschung anzusehen sei. Auf dem Siegel wird nämlich der Erzbischof auf einem Faltstuhle sitzend, mit der Mitra bekleidet, mit dem Hirtenstab in der rechten und dem Evangelienbuch in der linken Hand abgebildet. Diese Form des Typus ist auf den Bischofssiegeln erst seit

dem 12. Jahrhundert nachweisbar. Die Zeit der Fälschung lässt sich näher bestimmen, wenn man die Entwicklung des Typus, wie sie auf den echten und unverdächtigen Siegeln der rheinischen Erzbischöfe bemerkbar ist, zum Vergleich heranzieht. Für die Erzbischöfe von Köln ist bereits in der ersten Lieferung des Rheinischen Siegelwerkes eine solche Übersicht über die Fortbildung des Siegeltypus aufgestellt worden, für die Siegel der Erzbischöfe von Trier eine gleiche in der zweiten Lieferung der genannten Publikation. Über die Siegel der Erzbischöfe von Mainz scheint bis jetzt keine zusammenfassende neuere Arbeit zu existieren. Wir sind daher gezwungen, die für unseren Zweck ziemlich ausreichenden Angaben und Abbildungen bei Würdtwein zu benutzen<sup>14)</sup>.

**Übersicht über die  
Entwicklung des Typus auf den Siegeln der Erzbischöfe von:  
Köln.**

Bruno I. (953—965)		Brustbild mit Buch
Gero (969—975)		„ „ „ segnend
Heribert (999—1021)	A	„ „ „ „
	B	„ „ „ und Stab
Pilgrim (1021—1036)		„ „ „ „
Hermann II. (1036—1056)		„ „ „ „
Anno II. (1056—1075)		„ „ „ „
Hildolf (1075—1079)		„ „ „ „
Sigewin (1079—1089)		„ „ „ „
Hermann III. (1089—1099)		„ „ „ „
Friedrich I. (1100—1131)	A	„ „ „ „
		B ganze Figur sitzend mit Buch und Stab.
Bruno II. (1131—1137)		„ „ „ „ „ „ „
Arnold I. (1137—1151)		„ „ „ „ „ „ „
Arnold II. (1151—1156)		„ „ stehend „ „ „ „
Friedrich II. (1156—1158)		„ „ sitzend mit Buch, Stab und Mitra.

**Trier.**

Heinrich (956—964)		Brustbild
Egbert (977—993)		„ segnend mit Stab.
Poppo (1016—1047)		„ „ „ „
Eberhard (1047—1066)	A	„ mit Buch und Stab.
	B	„ „ „ „ „
	C	„ segnend mit Stab.

<sup>14)</sup> Würdtwein, *Nova subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae*, Heidelberg 1781 ff., Bd. I S. 1 ff. Eine ausführliche Publikation der Siegel der Mainzer Erzbischöfe von Otto Posse befindet sich in Vorbereitung.

Udo (1066—1078)		ganze Figur stehend mit Stab und Buch.
Egilbert (1079—1101)		Brustbild mit Buch und Stab.
Bruno (1101—1124)	A	„ „ „ „ „
	B	ganze Figur sitzend mit Buch und Stab.
Meginher (1127—1130)	A	„ „ „ „ „ Stab und Mitra.

Auf den Siegeln der Erzbischöfe von Mainz bemerkt man eine ganz verwandte Weiterbildung des Siegelbildes. Der Typus des Rotbertsiegels ist hier erst um 1153 auf Siegeln Arnolds von Selenhofen nachweisbar.

Aus dem Vorstehenden ist nun ohne weiteres ersichtlich, dass der fragliche Typ des angeblichen Siegels Rotberts erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts gebräuchlich war. Wegen stilistischer Verwandtschaft mit den Kölnern Bischofssiegeln vom Ausgange des 12. Jahrhunderts (Friedrich I., Adolf I., Bruno II. von Köln) habe ich in der zweiten Lieferung der Rheinischen Siegel als Jahr der Fälschung ca. 1170 angenommen.

Ausser dem Siegelbilde würde auch die Form der Legende für eine Fälschung sprechen. Sie lautet: [Rotbertu]s dei gratia Trevirorum archiepiscopus. Wie das Siegelbild, so hat bekanntlich auch die Umschrift gerade in der älteren Zeit sehr starke Veränderungen erfahren, wie dies aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich ist.

#### Umschrift auf den Siegeln der Erzbischöfe von Köln.

Bruno I. (953—965)	Bruno archiepiscopus.
Gero (969—975)	Gero „
Heribert (999—1021)	Heribertus servus sancti Petri.
Pilgrim (1021—1036)	Pilgrimus dei gratia archiepiscopus.
Hermann II. (1036—1056)	Herimannus dei gratia archiepiscopus.
Anno II. (1056—1075)	Anno dei gratia Coloniensis archiepiscopus.
Hildolfus (1075—1079)	Hildolfus gratia dei Coloniensis archiepiscopus.

#### Umschrift auf den Siegeln der Erzbischöfe von Trier.

Heinrich (956—964)	Henricus servus Christi Jesus.
Egbert (977—993)	Ekbertus archiepiscopus.
Poppo (1016—1047)	Poppo dei gratia Trevirorum archiepiscopus.
Eberhard (1047—1066)	Eberhardus dei gratia Trevirorum archiepiscopus.
Udo (1066—1078)	Udo „ „ „ „

#### Umschrift auf den Siegeln der Erzbischöfe von Mainz.

Willigis (975—1011)	Willigis archiepiscopus.
Eckenbald (1011—1021)	Eckenbaldus archiepiscopus.
Bardo (1031—1051)	Bardo archipresul.
Siegfried I. (1059—1084)	Sigefridus dei gratia archiepiscopus.
Wezelinus (1084—1088)	Wezelinus dei gratia Mogonciensis archiepiscopus.

Die Form der Legende, wie sie das Siegel Rotberts aufweist, ist auf den Siegeln der rheinischen Erzbischöfe erst seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts üblich. Auf den älteren Siegeln fehlt die Bezeichnung „dei gratia“, ebenso die nähere Bezeichnung der Diözese, welche die Erzbischöfe verwalteten. Demnach würde also auch die Form der Umschrift des Rotbertsiegels mit Bestimmtheit auf eine Fälschung späterer Zeit hinweisen.

Auch die Grösse des Siegels ist verdächtig. Der Durchmesser des Rotbertsiegels beträgt nämlich ca. 80 mm, während die echten Siegel des 10. Jahrhunderts bedeutend kleinere Grössenverhältnisse aufweisen.

#### Durchmesser der Siegel der Erzbischöfe von Trier.

Heinrich (956—964)	49 mm	Eberhard (1047—1066)	C 58 mm
Egbert (977—993)	43 „	Udo (1066—1078)	60 „
Poppo (1016—1047)	A 58 „	Egilbert (1079—1101)	61 „
	B 61 „	Bruno (1102—1124)	A 62 „
Eberhard (1047—1066)	A 56 „		B 74 „
	B 57 „		

#### Durchmesser der Siegel der Erzbischöfe von Mainz.

Willigis (975—911) (oval)	45 mm	Ruodhard 1088—1109	86 „
Eckenbald (1011—1021)	52 „	Wezelin (1084—1088)	70 mm
Bardo (1031—1051)	54 „	Adalbert I. (1111—1137)	83 „
Siegfried I. (1059—1084)	60 „	Adalbert II. (1138—1141)	83 „

#### Durchmesser der Siegel der Erzbischöfe von Köln.

Bruno (953—965)	50 mm	Hildolf (1075—1079)	64 mm
Gero (969—975)	ca. 52 „	Sigewin (1079—1089)	74 „
Heribert (999—1021)	A „ 51 „	Hermann (1089—1099)	A 74 „
	B „ 72 „	Friedrich (1100—1131)	A 70 „
Hermann II. (1036—1056)	A „ 57 „		B 86 „
Anno II. (1056—1075)	A „ 55 „		

Siegel von der Grösse des Rotbertsiegels kommen also erst seit dem 12. Jahrhundert vor. Auch dieser Umstand spricht gegen die Echtheit des Siegels. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass das fragliche Siegel Rotberts eine frühestens in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstandene Fälschung ist. Verdächtig ist auch die zugehörige Urkunde, insbesondere schon wegen des merkwürdigen Datums von 956 Sept. 15. Bereits am 19. Mai des Jahres 956 ist nämlich Rotbert gestorben<sup>15)</sup>.

<sup>15)</sup> vgl. Löhnert, B., Personal- und Amtsdaten der Trierer Erzbischöfe des 10.—15. Jahrh. Greifswald 1908.



1



2



3



4



5



6



7



8



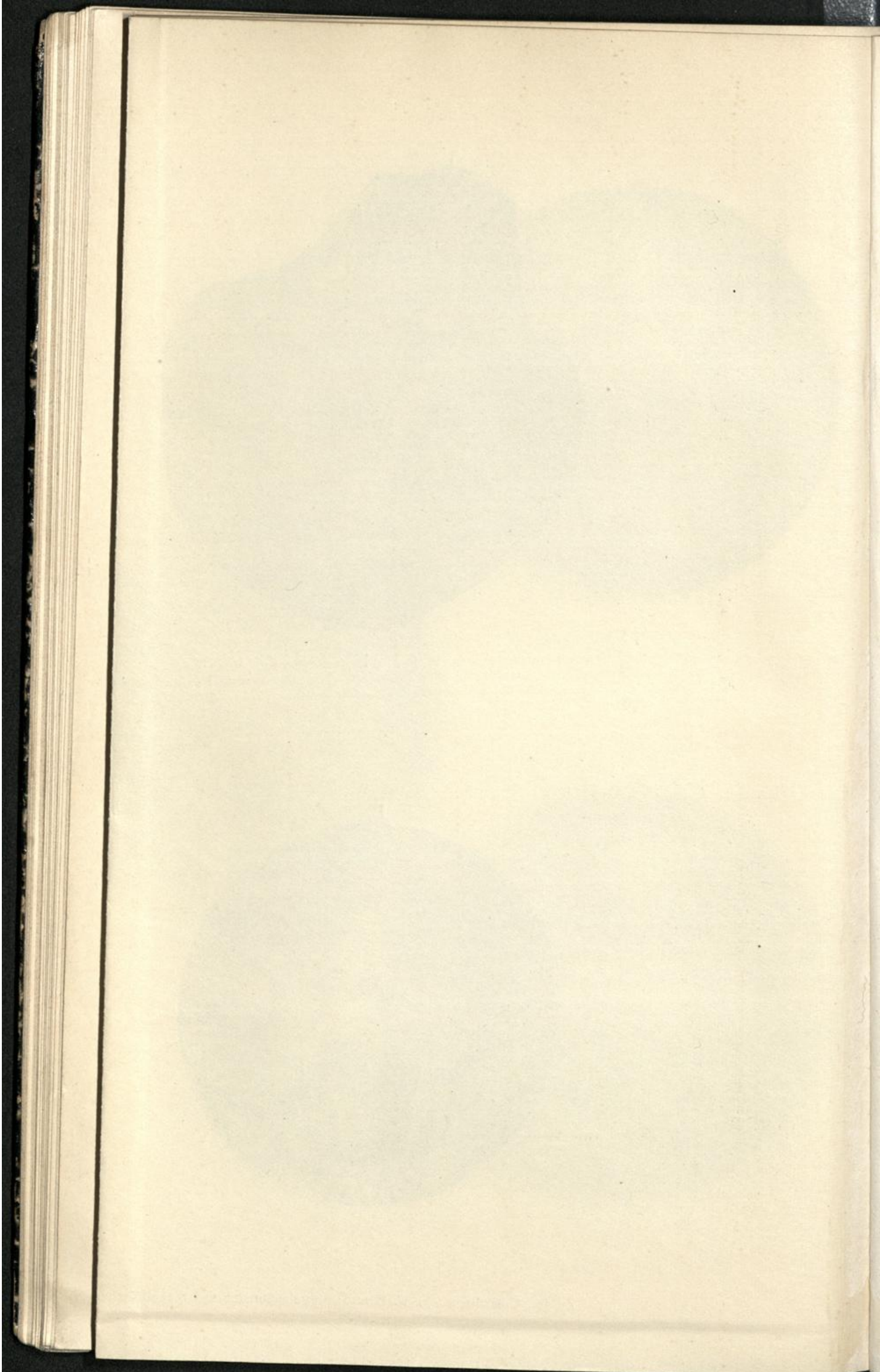
9



10



11



Eine eingehendere Untersuchung der Echtheit des Schriftstückes bleibt jedoch der Publikation der älteren rheinischen Urkunden vorbehalten<sup>16)</sup>. Es sei nur noch darauf hingewiesen, dass das Siegel, wie das ja der normale Gang der Besiegelung ist, erst nach Fertigstellung des Urkundentextes aufgedrückt worden ist. Das Siegel verdeckt nämlich Teile der Datumzeile. Demnach kann das Schriftstück vielleicht zu einer frühern Zeit als das Siegel entstanden sein. Möglicherweise war die Urkunde ursprünglich unbesiegelt.

## 2. Abtei St. Maximin bei Trier.

Von älteren besiegelten Urkunden der Erzbischöfe von Trier ist aus dem Archive von St. Maximin nur eine einzige erhalten, ein angebliches Diplom des Erzbischofes Egbert, angeblich aus dem Jahre 970.

Diese Urkunde gehört ihrer Schrift nach einer bedeutend späteren Periode, wahrscheinlich dem 13. Jahrhundert an. Das rechts (vom Leser aus gesehen) unter dem Text der Urkunde aufgedrückte Siegel besteht aus ungefärbtem Wachs und zeigt das Brustbild eines Erzbischofes mit Buch und Stab und folgende Umschrift: „Egilbertus dei gratia episcopus“; es ist also kein Siegel Egberts (977—993), sondern ein solches eines Erzbischofs Egilbert.

Ein Vergleich mit den Siegeln des Erzbischofes Egilbert von Trier (1079—1101) lehrt, dass in dem vorliegenden Falle ein echtes Siegel Egilberts zur Anfertigung der Fälschung gebraucht wurde.

Wir bringen auf Tafel 3,3 eine Abbildung des Siegels des betreffenden Diplomes von St. Maximin und eines echten Egbertssiegels Taf. 3,10 (aus Rheinische Siegel II, Taf. 4/2). Es ist vollständig ausgeschlossen, dass jenes Siegel Egilberts auf reguläre Weise auf der zugehörigen Urkunde aus dem Archive der Abtei St. Maximin angebracht worden ist. Man kann nämlich nicht annehmen, dass Egilbert eine ihm vorgelegte Urkunde Egberts durch Aufdrücken seines Siegels bestätigt habe, wie wahrscheinlich zwei Urkunden Heinrich II. für Goslar nachträglich von Friedrich I. besiegelt wurden (vgl. Bresslau a. a. O. S. 974).

Die Egberturkunde ist nämlich erst längere Zeit nach dem Tode Egilberts geschrieben worden. Das Siegel ist daher von einer echten Urkunde Egilberts abgelöst und dann auf der Fälschung von St. Maximin weiterverwendet worden, und zwar hat der Fälscher wegen der Namens-

<sup>16)</sup> Eine Publikation der älteren rheinischen Urkunden durch Herrn Professor Dr. O. Oppermann befindet sich in Vorbereitung.

verwandtschaft für das gefälschte Diplom Egberts ein Siegel Egilberts gewählt

Dieser Fall von Siegelmissbrauch zeigt deutlich, dass eine Weiterverwendung eines echten Siegels an der Beschaffenheit des Siegels selbst nicht nachgewiesen werden kann, wenn der Fälscher mit einiger Geschicklichkeit vorgegangen ist. Die Beschaffenheit des Siegels jener Urkunde für Maximin bietet nämlich an sich keine Merkmale, welche auf ein Ablösen und Wiederanheften eines Siegels schliessen lassen, es sei denn, dass man etwa die allerdings etwas massive Wachsschicht aus der Vor-nahme eines solchen Verfahrens herleiten will.

Auf die Übereinstimmung des Siegels des fraglichen Diplomes von St. Maximin mit dem echten Siegel Egilberts hat übrigens bereits Goerz, M. U. II. S. 627, hingewiesen. Breslau, a. a. O. S. 524, hat offenbar diesen Vermerk übersehen, da er der Ansicht ist, dass es sich doch noch vielleicht um ein echtes missbrauchtes Siegel eines Erzbischofes des 10. Jahrhunderts handeln könne.

### 3. Stift Ravengiersburg.

Die missbräuchliche Weiterverwendung echter Siegel konnte auf den Urkunden der Erzbischöfe von Trier schon in mehreren Fällen nachgewiesen werden. Besonders charakteristisch für diese Art des Siegelbetruges ist ein angebliches Original Alberos (1131—1153) aus dem Jahre 1125 für Ravengiersburg.

Von einer ausführlichen Beschreibung des Siegels nehme ich Abstand. Es genügt die beigegebene Abbildung Taf. 1,7. Die Umschrift des Siegels, welche offenbar mit Absicht an der Stelle, wo der Name des Siegelinhabers stand, verwaschen ist, lautet: S . . . . . DUS · DEI GRA MOGUNTINUS ARCHIEPC.

Hieraus ergibt sich, dass der betreffende Abdruck kein Siegel Alberos, sondern das Siegel eines Mainzer Erzbischofes, und zwar, wie aus der Form des Reliefs geschlossen werden kann, das Siegel eines Erzbischofes des 13. Jahrhunderts ist. Beyer erklärt es in M. U. I. S. 534 als Siegel des Erzbischofes Arnold (1153—1160). Goerz M. U. II. S. 687 weist es dem Erzbischofe Siegfried III. von Eppstein (1230 bis 1249) zu. Es ist jedoch, wie ich durch Vergleich feststellen konnte, ein echtes Siegel Siegfried II. (1211—1230).

Wir bringen auf der beigegebenen Tafel sowohl Abbildungen des fraglichen Siegels von Ravengiersburg als auch eines Siegels Siegfrieds II. von Mainz von einer Urkunde für Kloster Eberbach 1208 Dez. 31 aus dem Staatsarchive in Wiesbaden (Taf. 1,8).

Das gleiche Siegel findet man auch noch auf Urkunden des Jahres 1215 (Marburg, Heina 1215 3/5, 1215 11/6, und Reichsarchiv München, Siegelsammlung 1220)<sup>17)</sup>.

Das Siegel von Ravengiersburg ist also zweifelsohne von einer wohl wertlosen Urkunde, oder wahrscheinlicher noch von einem Briefe des Erzbischofs Siegfried II. von Mainz abgelöst worden. Man presste auf die Rückseite des losgelösten, bzw. gespaltenen Siegels (vgl. unsere Angaben oben S 23) die bereits an dem gefälschten Diplom befestigten Pergamentstreifen und drückte auf diese alsdann eine neue Schicht weichen Wachses.

Die rückseitige Wachsschicht des Siegels unterscheidet sich in dem vorliegenden Falle ganz deutlich durch eine hellere Farbe von der geprägten Wachsplatte. Der Rand zieht sich ungleichmässig um das Siegelbild. Er bedeckt offenbar mit Absicht einen Teil der Legende. Bemerkenswert ist auch, dass der Eindruck der Stempel-Öse, der auf dem normalen Abdruck Taf. 1,8 deutlich wahrzunehmen ist, an dem Ravengiersburger Siegel fehlt. Es weist dieser Umstand darauf hin, dass der Rand, der bei normalen Verhältnissen durch Andrücken der rückseitigen Wachsschicht auf die im Stempel befindliche Wachsplatte entstand und bei diesem Vorgange an Stelle der Stempel-Öse einen Einschnitt erhielt, erst nachträglich um das abgelöste Siegel herum gelegt wurde.

#### 4. Abtei Maria ad martyres bei Trier.

Auf den Urkunden der Abtei Maria ad martyres sind mehrere der ältesten Siegel der Erzbischöfe von Trier erhalten, nämlich:

- 2 Siegel Theoderichs (965—977) auf Urkunden von 973 und 976.
- 1 Siegel Egberts (977—993) auf einem Diplome von 981.
- 1 Siegel Ludolfs (994—1008) (Lutwins) auf einem Diplome von 1000.

Auf den beiden angeblichen Urkunden Theoderichs<sup>18)</sup> sind die

<sup>17)</sup> Nach Wyss war das Siegel kein echtes Siegel eines Mainzer Erzbischofs Siegfried, sondern war erst zu Fälschungszwecken eigens hergestellt worden. Ein Einblick in die Sammlung der Mainzer Erzbischofssiegel des Herrn Regierungsrat Posse liess erkennen, dass das Siegel der Alberos-Urkunde ein echtes Siegel des Erzbischofs Siegfried II. von Mainz ist. Vgl. die Siegel der Urkunden von 1215 3./5. und 11./6. Marburg, Heina. Wyss, Hessisches Urkundenbuch III S. 416 ff. Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven 73 (Leipzig 1899).

<sup>18)</sup> In M. U. II S. 630 wird erwähnt, dass das Siegel auf der angeblichen Urkunde Theoderichs von 973 aus rotem Ton verfertigt sei. Diese

Siegel aus rotbraunem Wachs unter dem Texte, etwas rechts von der Mitte, aufgedrückt (Taf. 3,8).

Das Siegelbild zeigt das Brustbild eines mit Mitra und Pallium bekleideten Erzbischofs, welcher in der rechten Hand den Hirtenstab, in der linken Hand ein geöffnetes Buch hält. Die Umschrift des Siegels lautet: „† Theodericus archiepiscopus Trevirorum“.

Schon die Wachsfarbe jener Siegel beweist deren Unechtheit. Die älteren echten Siegel, welche uns aus dem 10., 11. und der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts überliefert sind, bestehen sämtlich aus ungefärbtem Bienenwachs, dem in vielen Fällen etwas Harz zugesetzt ist. Echte Siegel aus gefärbtem Wachs begegnen zum ersten Male auf Urkunden des Erzbischofs Albero 1133 (vgl. Tabelle S. 46).

Auch die Siegel der Erzbischöfe von Köln sind noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts regelmässig aus ungefärbtem Wachs gefertigt. Gefärbte Siegel kommen hier erst auf Urkunden des Erzbischofs Reinald von Dassel (1156—1167) vor. Nach den Bemerkungen Würdtweins a. a. O. zu schliessen, bestehen ebenfalls die Siegel der Erzbischöfe von Mainz noch bis Ende des 12. Jahrhunderts aus ungefärbtem Wachs.

Ausser der Beschaffenheit des Wachses ist auch die Form des Siegelbildes unzeitgemäss. Wie ein Vergleich mit der Tabelle S. 52 zeigt, findet sich die Mitra auf den Siegeln der Erzbischöfe von Köln zuerst unter Arnold II. (1151—1156). Um dieselbe Zeit kommt sie auch auf Siegeln der Erzbischöfe von Mainz vor, um 1154. Etwas früher begegnet sie auf echten Siegeln der Erzbischöfe von Trier, auf den Siegeln Alberos (1131—1152).

Unzeitgemäss ist endlich die Form der Legende. Bereits bei der Untersuchung des angeblichen Rotbertsiegels (vgl. oben S. 53) wurde darauf hingewiesen, dass auf den alten echten und unverdächtigen Bischofssiegeln nicht der Name der Diözese, die der Siegelführer verwaltete, ausgedrückt wurde.

---

Bemerkung ist unrichtig. Eine Untersuchung des Siegelstoffes ergab, dass derselbe aus Wachs besteht, dem ein roter Farbstoff, vielleicht Boluserde, zugesetzt worden ist. Auch die Bemerkung, dass das Siegel noch im Jahre 1823 „angehängt“ gewesen sei, entspricht durchaus nicht dem Tatbestande. Das Siegel ist stets „aufgedrückt“ gewesen. Die Behauptung, dass das Siegel ursprünglich angehängt gewesen sei, ist demnach auf eine irrtümliche Angabe in der Trierischen Chronik vom J. 1823 S. 123 zurückzuführen.

invidens felicit qd male ulurpando bona ecclie  
etiam anime sue. trib do ac sacratissime temp u  
ent. hinc bona effect. abbs g quiete atq; pacib  
ecclie. atq; abbas. atq; omib; q in alluption.

Diplom des Erzb. Lutwin 1000. (Goerz I, 1148).

is. Herimann nomine. r uxoz ei ada. libul carentel.  
monitioni nre adeo conlenert. qd alio dnum  
tib; decime. tercia renim paltore cotingit.  
nolendum tramq; lalicam cu lilia in eandem.

Diplom des Erzb. Albero 1140 (Goerz I, 1968).

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Eine derartige genauere Fassung der Umschrift findet man auf der Trierischen Siegeln erst seit dem 11. Jahrhundert. (Vgl. die Tabelle)<sup>19)</sup>.

Die Beschaffenheit des Siegelwachses, des Siegelbildes und die Umschrift lassen also keine Zweifel darüber aufkommen, dass die beiden Siegel Theoderichs nicht dem 10. Jahrhundert angehören, sondern vielmehr Fälschungen einer späteren Periode sind. Ein genaueres Datum für die Zeit der Anfertigung jener Fälschungen ergibt eine Untersuchung der Schrift der Urkunde.

Beide Urkunden Theoderichs sind schon früher wegen ihres Schriftcharakters als Produkte des 12. Jahrhunderts erklärt worden.

Gegen die Echtheit der Urkunde von 973 hat bereits Goerz M. R. I. 1045 mehrere Gründe vorgebracht, er scheint aber an der Echtheit des Siegels festzuhalten. (Vgl. M. U. II. S. 630). Die Schrift der Urkunde von 973 ist jener des Diploms von 976 nahe verwandt. Jedoch möchte ich für beide Schriftstücke nicht denselben Schreiber annehmen. Auf den Schreiber der Urkunde vom Jahre 976 gehen aber noch zwei weitere Diplome für Maria ad martyres zurück: die bereits erwähnte Urkunde Ludolfs vom Jahre 1000 und ferner ein Diplom Alberos vom Jahre 1140 (M. U. IS. 569 Nr. 514) (vgl. Taf. 4).

Das Diplom Alberos trägt ein echtes, in Befestigung usw. ganz unverdächtiges Siegel. Die Schrift ist zeitgemäss und der Inhalt der Urkunde einwandfrei. Die Urkunde ist offenbar, wie wohl die meisten Urkunden Alberos, vom Empfänger geschrieben und dann mit dem bischöflichen Siegel versehen worden.

Wir erhalten damit ein ziemlich genaues Datum für die Zeit der Siegelfälschung. Es darf wohl angenommen werden, dass die beiden Siegel Theoderichs gleichzeitig mit der zugehörigen Urkunde vor dem Jahr 1140 (ca. 1130—1140) angefertigt worden sind. Die gefälschte Urkunde Theoderichs vom Jahre 973 wird nämlich bereits im Jahre 1140 von Albero bestätigt (M. U. I. S. 571, M. 515. Or. Trier Stadtbibliothek).

---

<sup>19)</sup> Eine solche Wandlung in der Form der Legende ist nicht nur für die Siegel der rheinischen Erzbischöfe charakteristisch. Auch auf den späteren Siegeln der Kaiser und Könige, der Stifter und Klöster usw. macht sich deutlich das Bestreben nach einer genaueren Fassung der Umschrift, welche auf den älteren Siegeln fehlt, bemerkbar. Ich verweise auf die betreffenden Ausführungen in meiner demnächst erscheinenden Siegelkunde in dem Handbuche der mittelalterlichen und neueren Geschichte von Below-Meinecke.

Wie nun die beigegebenen Schriftproben erkennen lassen, ist um dieselbe Zeit auch das Diplom Lutwins vom Jahre 1000 entstanden. (Vgl. Taf. 4,1.)

Es wurde ebenfalls um 1140 geschrieben; denn seine Schrift stimmt vollständig mit der unverdächtigen Urkunde Alberos, Taf. 4,2, für Maria ad martyres überein.

Von dem Erzbischofe Lutwin besitzen wir nur dieses eine Siegel auf der Urkunde für Maria ad martyres Taf. 3,6. Wir sind demnach nicht in der Lage, ein echtes Siegel Lutwins zum Vergleiche heranzuziehen. Wir können nur durch Vergleich mit anderen derselben Periode angehörenden echten und unverdächtigen Siegeln der Erzbischöfe von Trier ermitteln, ob das Siegel zeitgemässe Formen aufweist oder nicht.

Bei einer Prüfung des Siegels ist zu berücksichtigen, dass die zugehörige Urkunde eine Fälschung des 12. Jahrhunderts ist.

Demnach kann das Siegel nur ein missbrauchtes echtes Siegel Lutwins oder aber ein gefälschtes Siegel sein. Die Beschaffenheit des Siegels beweist nur, dass in diesem Falle nicht Siegelmissbrauch, sondern reine Siegelfälschung vorliegt. Die Form des Siegelbildes ist zunächst aussergewöhnlich, wie ein Vergleich mit den übrigen echten und unverdächtigen Siegeln derselben Periode auf den ersten Blick verrät. (vgl. auch unten S. 61.)

Befremdend ist auch die Umschrift: „Lutwinus Dei gratia Treverorum (oder Treverensis) archiepiscopus.“ Diese Form ist erst auf den echten Siegeln der späteren Erzbischöfe, seit Poppo, nachweisbar. Da freilich von Megingaud 1008—1015 und Adalbero 1008—1016 keine Siegel erhalten sind, so ist nicht ausgeschlossen, dass bereits unter Lutwin jene Änderung der Legende eingetreten ist. Zu beachten ist aber, dass die älteren echten und unverdächtigen Siegel des 10. Jahrhunderts, wie dies bereits erörtert wurde, eine andere Form zeigen. (Vgl. oben S. 53.) Auffallend ist auch die ganz eigentümliche Anordnung der Umschrift, welche teilweise ins Siegelfeld hineinreicht.

Dass das fragliche Siegel kein echtes zu Fälschungszwecken missbrauchtes Siegel, sondern vielmehr eine Fälschung späterer Zeit ist, geht vor allem aus der Beschaffenheit des Siegelwachses hervor. Letzteres ist nämlich ganz eigenartig rotbraun gefärbt, während die echten Siegel des 11. Jahrhunderts ausnahmslos in ungefärbtem Wachs abgedrückt sind. (Vgl. oben S. 58.)

Das Siegel stimmt ferner in dieser ganz eigenartigen rotbraunen Färbung so auffallend mit den beiden gefälschten Siegeln Theoderichs

überein, dass man mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen darf, dass beide Siegel zu derselben Zeit, also um die Mitte des 12. Jahrhunderts, und von demselben Fälscher hergestellt worden sind. Diese Annahme wird gestützt durch die bereits erwähnte unverkennbare Tatsache, dass die Urkunde Theoderichs von 976 und das Diplom Lutwins von derselben Hand um 1140 geschrieben sind. Beide Urkunden sind demnach Fälschungen aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Der Verfertiger der gefälschten Stempel hat daher ohne Zweifel wie der Schreiber der Urkunden in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gelebt. Von ihm rührt wahrscheinlich auch der gefälschte Siegelstempel her, der zur Anfertigung des angeblichen Siegels Egberts auf der Urkunde von 981 für Maria ad martyres benutzt wurde.

Das Siegel des Erzbischofs Egbert auf der bereits angeführten Urkunde für Maria ad martyres angeblich aus dem Jahre 981 (Taf. 3,2) zeigt genau dieselbe eigentümliche Form des Siegelbildes und der Umschrift wie das gefälschte Siegel Lutwins (Taf. 3,6). Auch tritt die fremdartige, durchaus nicht zeitgemässe Behandlung des Siegelbildes besonders stark hervor, wenn das einwandfreie Siegel Egberts auf der Urkunde vom Jahre 978 für St. Matthias bei Trier (Taf. 6 und Taf. 7,4) und das derselben Periode angehörende echte Siegel Heinrichs zum Vergleich herangezogen wird (Rhein. Siegel II Taf. 1,3). Ausser der Form des Siegelbildes ist ferner die Fassung der Umschrift unzeitgemäss. Ihre Form: „† Ekebertus Treverensis archiepiscopus“ stimmt nicht zu dem Datum der Urkunde. Für die rheinischen Bischofssiegel des 10. Jahrhunderts ist eben charakteristisch, dass in der Legende die Namen der Diözesen der Erzbischöfe nicht genannt werden.

Wir verweisen auf unsere diesbezüglichen Bemerkungen oben S. 53 und Anmerkung 19. Die Befestigung des angeblichen Egbertsiegels ist zeitgemäss. Die Siegel sind nämlich aufgedrückt. Auffallend hingegen ist die grosse Ähnlichkeit des Egbertsiegels mit dem bereits erörterten Siegel Lutwins. Die Haltung des Stabes und Buches, und vor allem die Behandlung des Kopfes und die ins Siegelfeld hineinragende Umschrift lassen unschwer erkennen, dass beide Siegel von ein und demselben Stempelschneider gestochen worden sind.

Die Feststellung desselben Stempelschneiders ergibt auch das gleiche Datum für die Anfertigung beider Siegel. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass jene Siegel Egberts und Lutwins um dieselbe

Zeit angefertigt worden sind. Dafür spricht ausser der Verwandtschaft des Siegelbildes und der Umschrift, auch die Beschaffenheit des Siegelwaxes, das bei beiden Siegeln eine ganz charakteristische rotbraune Färbung aufweist. Das Siegel Lutwins wurde aber um (1130—1140) angefertigt (s. oben). In dieselbe Zeit fällt demnach auch die Anfertigung des angeblichen Egbertsiegels.

Die Schrift der zugehörigen Urkunde bestätigt diese Annahme. Sie weist ebenfalls auf das 12. Jahrhundert hin und ist der Schrift der Urkunde Theoderichs von 976, Lutwins von 1000 und Alberos von 1140 sehr nahe verwandt, jedoch wohl kaum auf denselben Schreiber zurückzuführen.

Sämtliche vier Siegel, die zwei Siegel Theoderichs, das Siegel Egberts und das Siegel Lutwins auf den angeführten Urkunden für Maria ad martyres, sind also zur gleichen Zeit, kurz vor 1140, entstandene Fälschungen.

### 5. Stift St. Simeon in Trier.

Auf den Urkunden des Stiftes St. Simeon in Trier konnten folgende zwei Siegelfälschungen festgestellt werden.

I. Das Siegel auf der angeblichen Urkunde Poppo von 1042 (Goerz I. 1279) Taf. 3,7.

II. Das Siegel auf der angeblichen Urkunde Egilberts von 1097 (Goerz I. 1543) Taf. 3,9.

Das Siegel auf Goerz I. 1279 zeigt als Siegelbild einen mit der Mitra bekleideten, in den ausgestreckten Händen Stab und Buch haltenden Erzbischof. Die Umschrift lautet: „† POPPO · DeI · GRatiA TREVIROrum ARCHIEPiscopuC“; sie stimmt also im wesentlichen, mit Ausnahme des Schlussigma C, mit der Umschrift des echten Poppo-Siegels A überein.

Das Schlussigma ist mir auf keinem Siegel der Erzbischöfe von Trier begegnet, öfters aber auf den Siegeln der Erzbischöfe von Köln des 12. Jahrhunderts z. B. bei Friedrich I. 1100—1130 Typ A und B; Bruno II. (1131—1137); Reinald von Dassel (1159—1167) Typ A und anderen Siegeln. (Vgl. Rhein. Siegel I.)

Die Befestigung des Siegels, das rechts (vom Beschauer aus genommen) unter dem Text der Urkunde aufgedrückt ist, sowie Beschaffenheit des Waxes, sind unverdächtig. An der Form des Siegelbildes erkennen wir jedoch mit aller Deutlichkeit, dass das angebliche

Siegel nicht im 10. Jahrhundert, sondern frühestens im zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts entstanden sein kann.

Erst um diese Zeit findet man nämlich auf echten Siegeln der Erzbischöfe und Bischöfe die Mitra. Man vergleiche die betreffende Tabelle S. 46.

Das angebliche Siegel Poppo ist also ohne Zweifel eine frühestens im 12. Jahrhundert entstandene Fälschung, worauf auch die Schrift der Urkunde hinweist. Höchstwahrscheinlich ist das Siegel und das zugehörige Schriftstück zur selben Zeit entstanden.

Die gleiche Schrift wie auf der angeblichen Urkunde Poppo für St. Simeon findet man auf dem angeblichen Diplome Egilberts ebenfalls für St. Simeon aus dem Jahre 1097, Goerz I, 1543.

Diese letztere Urkunde ist demnach ebenfalls als eine Fälschung des 12. Jahrhunderts anzusehen. Es fragt sich weiter, ob auch das Siegel gefälscht ist oder von einem echten Diplom abgelöst worden ist.

Das angebliche Siegel Egilberts auf Goerz I. 1543 zeigt eine ganz auffallende Ähnlichkeit mit dem echten Siegel Egilberts Typ A. Es hält schwer, die beiden Siegel auseinander zu halten. Am stärksten tritt ihre Verschiedenheit an der Form einzelner Buchstaben hervor, besonders an dem Buchstaben A in GR-A. Der Siegeltyp ist vollständig zeitgemäss. Ebenso ist die Befestigung ganz unverdächtig. Für die Beurteilung der Echtheit des Siegels ist daher die Beschaffenheit des Siegelwachses ausschlaggebend.

Sämtliche echte Siegel Egilberts und ebenso noch die Siegel seines Nachfolgers Bruno (1101—1124) bestehen nämlich aus ungefärbtem Wachs. Erst unter Meginher bzw. Albero beginnt man das Siegelwachs zu färben. Zweifellos ist daher das angebliche Siegel Egilberts ein Produkt des 12. Jahrhunderts. Es wurde nicht mit einer über einem echten Siegel geformten Matrize, sondern vermittelt eines neu gestochenen Typares, zu dem aber ein echtes Siegel Egilberts als Vorlage diente, angefertigt. Dieser Nachschnitt ist, wie ein Vergleich mit dem echten Siegel zeigt, sehr gut gelungen.

Neben jenen Fälschungen begegnet uns auf Urkunden für St. Simeon auch noch ein weiteres Siegel, das ich für verdächtig halte, nämlich das Siegel des Erzbischofes Eberhard (1047—1066) Typ D. (Rhein. Siegel II Taf. 3,3.)

⊗ E für  
E

Eine Übersicht über die Gebrauchszeit der verschiedenen Stempel Eberhards gestaltet sich folgendermassen:

A	1052 Kurtrier			
B	1052 (Münstermaifeld) Florin	1053 Simeon	1058 Münstermaifeld	
C		1059? Mathias	1065 Kurtrier	
D	1052 (Simeon)		1061 (2) Simeon	
E		1059 Mathias.		

Eberhard hätte also nach dem Datum der Urkunden zu urteilen im Jahre 1052 drei verschiedene Stempel gebraucht.

Den Typ A auf Goerz 1350 halte ich für unverdächtig. Vermutlich hat Eberhard diesen Siegelstempel nur im Jahre 1052, also am Anfange seiner Regierung, benutzt und bald ausgeschaltet. Aus späterer Zeit sind zwei echte Siegel B 1052—1058, C 1059—1065 bekannt. Es scheint, dass diese drei A, B, C Stempel nacheinander geführt worden sind.

Es ist nun zu prüfen, ob die beiden Typare D und E zwei weitere echte, durch Zufall nur auf Urkunden eines Empfängers erhaltene, neben den Typaren B und C gebrauchte Siegel Eberhards oder aber Fälschungen sind.

Eine Nebeneinanderverwendung mehrerer Stempel ist für das 11. Jahrhundert nicht bezeugt, vielmehr spricht die Gebrauchszeit der nachweisbar echten Siegel dieser Periode gegen eine gleichzeitige Benutzung mehrerer Typare. Im 12. Jahrhundert freilich scheint man fast regelmässig mehrere Typare nebeneinander verwendet zu haben.

Die Gebrauchszeit der verschiedenen echten Siegel der Erzbischöfe von Trier ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich. Eine solche Übersicht kann natürlich (vgl. Tabelle S. 44) erst seit der Regierungszeit Eberhards aufgestellt werden.

Eberhard (1047—1066)	B	1052	1053	1058		
	C				1059?	1065
Udo (1066—1078)	A	1068	1071	1075		
Egilbert (1079—1101)	A		1085			
Bruno (1102—1124)	A	1103		1110		
	B				1115	1121
Albero (1131—1152)	A	1133			1142	
	B		1139	1140		1150
Hillin (1152—1169)	A	1152—1169				
	B	1154—1156				
Johann (1189—1212)	A	1192—1212				
	B	1190?	1191—1199.			

Die echten Siegel, und diese müssen als Grundlage zur Beurteilung der nur auf Urkunden eines Empfängers nachweisbaren Siegel

dienen, lassen also erkennen, dass die Erzbischöfe des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts augenscheinlich nicht mehrere Stempel nebeneinander benutzt haben.

Demnach erscheinen die neben dem echten Siegel Eberhards vorkommenden Typare D und E verdächtig.

Der Stempel E ist höchstwahrscheinlich eine Fälschung (vergl. unten die Erörterung der Siegelfälschungen von St. Mathias S. 95).

Der Typ D begegnet zunächst nur auf den Urkunden der Jahre 1052 und 1061 für das Stift St. Simeon in Trier (Goerz I, 1351, 1383, 1384).

Die beiden fast gleichlautenden Urkunden Eberhards von 1061 Goerz I. 1383 und I. 1384 stammen wahrscheinlich nicht aus den Archiven verschiedener Empfänger. Wie die Rückvermerke auf beiden Urkunden beweisen, gehörten beide Schriftstücke wenigstens seit dem 14. Jahrhundert dem Archive von St. Simeon an.

Die Schrift der Urkunden mit dem Siegel Typ D ist zeitgemäss. Auf denselben Schreiber geht nämlich auch die chirographierte Urkunde Goerz I. 1350 für Kurtrier zurück, die auffallenderweise ebenfalls das von dem anerkannt echten abweichende Siegel A trägt. Da die beiden Urkunden von 1052 für verschiedene Empfänger, aber von demselben Schreiber hergestellt worden sind, kann der zeitgemässe Charakter der Schrift wohl nicht bestritten werden.

Auffallend ist, dass die Urkunden Eberhards aus dem Jahre 1052 drei verschiedene Siegel tragen und zwar

Goerz I 1350 A

Goerz I 1351 D

Goerz I 1349 B

Goerz I 1352 B

Der Typ B ist, wie gesagt, echt. A lässt sich ebenfalls erklären (vergl. oben S. 64). D ist aber meines Erachtens ein Nachschnitt des viel besser gearbeiteten Siegels C, das erst 1059? (vgl. unten bei den Fälschungen von St. Mathias S. 95, bis 1058 begegnet uns nämlich der echte Typ B) und ferner auf einer Urkunde von 1065 nachgewiesen werden kann. Wahrscheinlich ist dieser Stempel erst in der letzten Periode der Regierung Eberhards benutzt worden. Demnach kann auch der Nachschnitt D frühestens in dieser Periode, jedenfalls erst nach 1059 entstanden sein. Sein Vorkommen auf einer Urkunde vor 1059 ist daher verdächtig.

Es ist merkwürdig, dass gerade die von derselben Hand geschriebenen Urkunden für Kurtrier und für St. Simeon (Goerz I 1350, 1351, 1383, 1384) ein vom echten Typ abweichendes Siegel tragen. Die

Schrift der Diplome ist ohne Zweifel vollkommen zeitgemäss. Die Urkunden sind wahrscheinlich von einem Kanoniker von St. Simeon, von denen anscheinend manche als bischöfliche Sekretäre tätig waren, geschrieben worden. Es ist nicht zu entscheiden, ob es sich in diesem Falle um eine nachträgliche, vielleicht erst nach dem Tode Eberhards ausgeführte Besiegelung echter Schriftstücke, oder aber um eine Fälschung handelt. Jedenfalls scheint eine reguläre Besiegelung nicht vorzuliegen. Der Typ D Eberhards bleibt daher aus den angeführten Gründen mindestens verdächtig.

### 6. Stift Carden.

Von dem Erzbischofe Bruno (1101—1124) sind zwei echte Siegel Typ A und Typ B bekannt. Neben diesen kommt noch ein drittes Siegel, und zwar nur auf zwei Urkunden des Stiftes Carden aus dem Jahre 1121, vor. Dieser letztere Typ C ist ohne Zweifel ein roher Nachschnitt des Typ B (vgl. Rhein. Siegel II Taf. 5). Es ist auffallend, dass Bruno in den letzten Jahren seiner Regierung zwei Stempel nebeneinander verwendet haben soll, während uns für die übrige Zeit der Gebrauch nur eines Typares ausreichend bezeugt ist. Oder sollte erst im Jahre 1121, in dem der Typ B zuletzt vorkommt, diese Änderung vorgenommen worden sein, und die Ausfertigung der beiden Urkunden für Carden erst nach der im Kurtrierischen Staatsarchive befindlichen Urkunde von 1121 mit dem Siegeltyp B stattgefunden haben?

Das Datum der Urkunde lässt keine diesbezüglichen Schlüsse zu. Von einer späteren besiegelten Urkunde Brunos aus dem J. 1122 ist Siegel abgefallen.

### 7. St. Irmin in Trier.

Ausser den bereits bei den Fälschungen von Maximin und Simeon erörterten Siegeln Egilberts (1079—1101) lässt sich noch ein weiteres angebliches Siegel Egilberts auf einer Urkunde für St. Irmin, angeblich aus dem Jahre 1084, nachweisen.

Dieses Siegel zeigt einen ungewöhnlich grossen Durchmesser von 77 mm, während die normale Grösse der gleichzeitigen echten Siegel (vergl. die Zusammenstellung oben S. 46) zwischen 56—61 mm schwankt.

Auffallend ist auch die Form der Umschrift:

„Egilbertus dei gratia Trevirorum archiepiscopus“ während sich Egilbert auf dem echten Siegel A Taf. 3,<sup>10</sup> einfach „episcopus“ nennt: † Egilbertus dei gratia episcopus.

Befremdend ist ferner, dass auf jenem Siegel der Erzbischof mit dem Pallium bekleidet abgebildet ist, während auf dem echten Siegel Egilbert kein Pallium trägt. Die Borde, die man auf jenem Siegel wahrnimmt, ist lediglich ein Besatz der Casel, wie man ihn manchmal auch auf Siegeln von Äbten und Bischöfen erblickt.

Die Form der Legende des echten Siegels, in der sich eben Egilbert „episcopus“ nennt, und ebenfalls das Siegelbild, das den Siegel-führer ohne Pallium darstellt, scheinen sich aus den Verhältnissen, unter denen Egilbert die Trierische Bischofswürde erlangt hatte, zu erklären.

Im Januar 1079 wurde Egilbert als exkommunizierter Propst von Passau durch Heinrich IV. zum Erzbischofe ernannt, aber von Rom nicht bestätigt. Er konnte so bis zum Jahre 1084 (Goerz I, 1488) nicht die Weihe erlangen; so erklärt sich denn auch, dass uns aus dieser Zeit keine besiegelten Urkunden Egilberts als Erzbischof von Trier vorliegen. Im September 1084 erhielt Egilbert die Weihe.

Das erste Diplom, in dem Egilbert siegelte, datiert vom 6. Sept. 1084 (Goerz I, 1489). Charakteristisch ist vielleicht, dass in der Corroborationsformel dieser Urkunde Egilbert nicht als Erzbischof genannt wird („piissimi domini nostri Egilberti et venerabilis in hac sede pontificis.“) Egilbert scheint in dieser Zeit das Siegel Typ A bereits benutzt zu haben. Dieses Siegel ist freilich nur auf der Urkunde aus dem Jahre 1085 Juni 16 erhalten. (Goerz I, 1499; vgl. Tabelle S. 44).

Wie erklärt sich nun jenes Siegel der früher datierten Urkunde für Irmin aus dem Jahre 1084, auf welchem sich Egilbert „archiepiscopus“ nennt, und mit dem Pallium darstellen lässt?

Noch 1084 Sept. 18—21 hatte Egilbert das Pallium nicht erhalten (Goerz I, 1491). Erst 1085 erhielt er dieses vom Gegenpapst Clemens III. aus Rom geschickt. Jedenfalls konnte Egilbert nunmehr den Titel „archiepiscopus“ annehmen und sich mit dem Pallium bekleidet abbilden lassen. Aber das scheint Egilbert nicht getan zu haben, er scheint vielmehr das wohl schon früher, direkt nach der Bischofsweihe 1084, angefertigte Siegel A weiter benutzt zu haben, wie dies aus manchen Umständen hervorgeht.

Zum Beispiel ist noch eine Urkunde von 1085 Juni 16 (Goerz I 1499) mit A gesiegelt. Auch tragen die gefälschten Urkunden Egilberts angeblich von 1088 und 1097 (Goerz I, 1512, I, 1543) Siegel, welche sich ganz deutlich als Nachschnitte von A zu erkennen geben.

Auffallenderweise wird auch noch im Passauer Memorienbuch Egilbert ebenfalls als „Treverensis episcopus“ erwähnt.

Da nun die Urkunde von 1084 datiert ist, die Palliumverleihung erst 1085 erfolgte, würde man auf dieser Urkunde von 1084 ein Siegel erwarten, auf dem das erzbischöfliche Pallium noch fehlt. Besonders da Egilbert noch 1085 und wohl auch in den folgenden Jahren mit dem alten Siegel als „episcopus“ siegelte, da ferner eine Nebeneinanderverwendung von zwei Siegeln für die Trierer Erzbischöfe des 11. Jahrhunderts höchst unwahrscheinlich ist, auch die Grössenverhältnisse des Siegels dem 11. Jahrhundert nicht entsprechen, halte ich das Siegel B auf den Urkunden für St. Irmin für gefälscht.

Ich glaube nicht, dass Egilbert in der späteren Zeit seines Episcopates einen neuen Stempel mit neuer Legende und neuem Bild anfertigen liess und nun hiermit die etwa unbesiegelt gebliebene Urkunde (oder zurückdatierte Urkunde) siegeln liess. Egilbert hat vielmehr höchstwahrscheinlich, wie wir dies auch von seinem Nachfolger Bruno wissen, den alten, vor der Palliumverleihung gebrauchten Stempel, auch für die Zeit seines späteren Episcopates beibehalten. Bruno nämlich siegelte von 1103—1110 mit einem Typare, auf dem er ohne Pallium abgebildet war und das die Umschrift besass: „Bruno dei gratia archiepiscopus“. Auch hier fehlt wie auf dem Egilbertsiegel die Bezeichnung der Diözese (Trevirorum). Bruno erhielt (Goerz I, 1585) in Rom im Jahre 1105 März vom Papste Paschalis das Pallium verliehen. Trotzdem gab er den alten Stempel erst nach 1110 auf. Das neue Typar B (mit Pallium) lässt sich erst seit 1115 nachweisen.

### 8. Brauweiler.

Die Abtei Brauweiler bei Köln besitzt von den älteren besiegelten Urkunden der Erzbischöfe von Trier nur eine solche des Erzbischofs Egilbert, angeblich aus dem Jahre 1088. Das Siegel jenes Diploms Taf. 3,11 verrät in der Form des Typus einen ganz engen Anschluss an das echte Siegel A Egilberts Taf. 3,10, welcher besonders deutlich in der Fassung der Umschrift hervortritt. Auf beiden Siegeln lautet nämlich die Legende: „† Egilbertus dei gratia episcopus“, und zeigt dabei auch die gleichen Abkürzungsformen, wie z. B. D-I; EP-S. Auch das Bild des Erzbischofs lässt die nahen Beziehungen beider Siegel unschwer erkennen.

Auf beiden Siegeln hält nämlich der Erzbischof Buch und Stab in den ausgestreckten Händen. Ferner ist auch die Form des Besatzes der Kasel auf den beiden Siegeltypen sehr ähnlich.

Abweichend aber ist die künstlerische Behandlung des Reliefs. Auf dem Siegel A tritt das Siegelbild nur ganz schwach hervor. Auf dem Siegel der Brauweiler Urkunde dagegen ist die Bischofsfigur ziemlich erhaben gebildet. Die Gewandfalten sind auf A mit einigen klaren Linien angegeben, während auf dem fraglichen Siegel für Brauweiler die Linienführung sehr unruhig und verwaschen ist. Dieselbe Unruhe im Gegensatze zu Typ A bemerkt man auch in der Buchstabenform der Umschrift, welche sich zwischen zwei parallellaufenden kreisförmigen Linien bewegt.

Eine sehr nahe Verwandtschaft mit jenem Siegel Egilberts Taf. 3,11 zeigt nun noch ein anderes, ebenfalls nur auf Urkunden für Brauweiler nachweisbares Siegel des Kölner Erzbischofs Hermann auf einer Urkunde von 1090 (Lac. I, 244). Auf Tafel 3 bringen wir Abbildungen des betreffenden Siegels Taf. 3,5 und des anerkannt echten Siegels Hermanns Taf. 3,4. Die Abbildungen lassen unschwer erkennen, dass das Siegel Taf. 3,5 ohne Zweifel ein Nachschnitt des echten Siegels Hermanns ist Taf. 3,4. Man vergleiche die Haltung des Stabes und des Buches und ferner die Umschrift. Jenes Siegel Hermanns Taf. 3,5 zeigt nun gerade in denselben Punkten wie das fragliche Siegel Egilberts Taf. 3,11 auffallende stilistische Abweichungen von dem echten Siegel des Erzbischofs Taf. 3,4.

Abweichend ist zunächst die Behandlung des Siegelreliefs und die Buchstabenform der Umschrift, ferner die kreisförmige Linie, welche die Umschrift gegen das Siegelbild und gegen den äusseren Rand hin abgrenzt, auf dem echten Siegel hingegen vollständig fehlt.

Die nahe stilistische Verwandtschaft jener beiden Siegel Egilberts und Hermanns auf den Urkunden für Brauweiler lässt mit Bestimmtheit darauf schliessen, dass beide Siegel von demselben Stempelschneider, also auch wohl zur selben Zeit angefertigt worden sind.

Die Feststellung des gleichen Stempelschneiders für die beiden Typare der Erzbischöfe Egilbert und Hermann, sowie das Vorkommen von Abdrücken dieser Stempel nur auf Urkunden eines Empfängers, lassen eine zweifache Erklärung zu.

Die Siegel sind entweder echt, aber nur durch Zufall ausschliesslich auf jenen Urkunden für Brauweiler erhalten. Egilbert und Hermann haben zufällig bei demselben Graveur arbeiten lassen. Oder aber die Siegel sind Fälschungen, welche im Auftrage der Interessenten, der Abtei Brauweiler, bei demselben Stempelschneider angefertigt wurden.

Es wäre nun ein ganz eigenartiges Zusammentreffen von Zufälligkeiten, dass zunächst der Erzbischof Egilbert von Trier und ferner der Erzbischof Hermann von Köln, also Personen, welche an verschiedenen Orten lebten, bei demselben Stempelschneider Siegel gravieren liessen, während sie sonst einen anderen Siegelstecher beschäftigten. Noch merkwürdiger wäre ferner, dass sie demselben Meister gerade Nachschnitte ihrer sonst gebräuchlichen Siegel in Auftrag gegeben hätten. Auffallend bliebe weiter, dass nur auf Urkunden der Abtei Brauweiler Abdrücke dieser Nachschnitte nachweisbar sind, und dass sich jene Abdrücke auf Urkunden verschiedener Jahre, welche gerade auf denselben Gegenstand Bezug haben, befinden. Die fraglichen Dokumente Egilberts und Hermanns betreffen nämlich die Rechte der Abtei Brauweiler in Clotten a. d. Mosel.

Die merkwürdige Übereinstimmung der beiden Siegel untereinander lässt sich ungezwungen nur dadurch erklären, dass die beiden Stücke im Auftrage des Urkundenempfängers angefertigt worden sind. Und zwar wurden die beiden Siegel zur selben Zeit, als die Urkunden in der Abtei Brauweiler geschrieben wurden, von demselben Stempelschneider, vielleicht einem Mitgliede des Klosters, hergestellt.

Nach dem Schriftcharakter der Urkunden zu urteilen, scheint jene Fälschung etwa um 1150-1200 stattgefunden zu haben. Für die Gleichzeitigkeit der beiden Fälschungen spricht auch die Tatsache, dass beide Siegel in tongrauem, also ganz eigenartig gefärbtem Wachs geprägt sind, während die übrigen Siegel der betreffenden sowie der gleichzeitigen Erzbischöfe (vgl. oben S. 58) aus ungefärbtem Bienenwachs bestehen.

### 9. Abtei St. Mathias bei Trier.

Eine ganz bedeutende Zahl von Siegelfälschungen lässt sich auf Urkunden der Abtei St. Mathias bei Trier nachweisen. Gleichzeitig mit mehreren gefälschten Siegeln der Erzbischöfe von Trier entstanden dort noch eine grössere Zahl Fälschungen von Siegeln anderer Personen, des Herzogs Adalbert von Lothringen und seiner Gemahlin Jutta, des Propstes Adalbero von St. Paulin, des Abtes Bartholomäus von St. Maximin und des Abtes Gottfried von St. Mathias. Alle diese Fälschungen müssen, weil sie in direkten Beziehungen zu einander stehen, im Zusammenhange mit den gefälschten Siegeln der Erzbischöfe von Trier untersucht werden.

Neben jenen Fälschungen konnte auf Urkunden der genannten Abtei ferner noch in 3 (4) Fällen eine betrügerische Verwendung abgelöster echter Siegel festgestellt werden.

Für die Datierung der Fälschungen, insbesondere um zu ermitteln, ob dieselben zu gleicher Zeit oder zu verschiedenen Perioden entstanden sind, ist eine Untersuchung wenigstens der äusseren Form einer grösseren Zahl der älteren Urkunden von St. Mathias unerlässlich.

Für unsere Zwecke genügt es festzustellen, dass die Urkunden gefälscht, und wie jene Fälschungen zu datieren sind. Wie weit der Inhalt der Urkunde auf echte Vorlagen zurückgeht, ist für eine Untersuchung der Siegel ohne Bedeutung. Dies ist vielmehr eine Aufgabe der demnächst erscheinenden kritischen Ausgabe der älteren rheinischen Urkunden, welche im Auftrage der Gesellschaft für Rheinische Geschichtsforschung vorbereitet wird.

Es erscheint zweckmässig, die Urkunden dem Gegenstand entsprechend, den sie betreffen, in verschiedenen Gruppen zu erörtern.

A. Urkunden, welche die Besitzungen und Rechte der Abtei St. Mathias in Langsur betreffen.

Es sind dies folgende Diplome:

978 August 9 (Trier) Goerz I, 1061 mit aufgedrücktem Siegel des Erzbischofes Egbert.

979 (2 Exemplare in Trier) Goerz I, 1064 mit drei Hängesiegeln.

1. Siegel des Erzbischofes Egbert.

2. Siegel des Herzogs Adalbert von Lothringen.

3. Siegel der Herzogin Jutta von Lothringen.

B. Urkunden, welche auf die Besitzungen der Abtei in Mamendorf, Wiskirchen u. a. Dörfern Bezug nehmen.

1030 (Trier) Goerz I, 1246 mit anhängendem Siegel der Herzogin Jutta.

1037 Juni 12 (Trier) Goerz I, 1260 mit anhängendem Siegel des Herzogs Adalbert und seiner Gemahlin Jutta.

„ „ „ (Trier) Goerz I, 1261 „

C. Urkunden, welche die Jagd und Fischereirechte der Abtei St. Mathias in den Dörfern Hemptre, Lampaden usw. betreffen.

1037 Goerz I, 1258 (Trier) mit den Siegeln Adalberts und Juttas.

1036 Nov. 10 Goerz I, 1257 (Coblenz) mit den aufgedrückten Siegeln des Erzbischofs Poppo und des Propstes Adalbero von St. Paulin.

1037	Goerz I, 1259 (Coblenz) mit dem anhängenden Siegel des vorhin genannten Propstes Adalbero von St. Paulin.
1059 Dez. 8	Goerz I, 1374 (Coblenz) nicht fertig gestellte Fälschung ohne Siegel.
1106 Dez. 8	Goerz I, 1596 (Coblenz) Siegel abgefallen.
1202	Goerz II, 945 (Trier I. Exemplar) mit anhängendem Siegel des Erzbischofes Johann von Trier.
1202	Goerz II, 945 (Coblenz II. Exemplar) „
1202	Goerz II, 949 „
(1203)	Goerz II, 961 (Coblenz) „

D. Urkunden, welche das Weiderecht der Abtei in Bermeroth, Wilting und Emmelde betreffen.

1036 Nov. 10	Goerz I, 1257 s. unter III.
1037	Goerz I, 1259 „
1177	Goerz II, 400 (Coblenz) mit anhängendem Siegel des Erzbischofes Bruno von Trier.
1192	Goerz II, 946 (Coblenz) mit anhängendem Siegel des Erzbischofes Johann von Trier.
O. D.	Goerz II, 946 (Coblenz) mit den anhängenden Siegeln 1. des Erzbischofes Johann, 2. des Abtes Gottfried von St. Mathias, 3. des Abtes Bartholomäus von St. Maximin.
O. D.	Goerz II, 947 (2 Ausfertigungen Coblenz) mit anhängenden Siegeln wie vorhin.

Gleichzeitig mit diesen letzteren im 13. Jahrhundert gefälschten Urkunden entstand ferner eine Urkunde Johanns, Goerz II, 915 (Trier).

E. Urkunden über die Besitzungen und Rechte der Abtei in Polch.

1059 Dez. 8	Goerz I, 1375 mit aufgedrücktem Siegel des Erzbischofes Eberhard.	
„	„	„ (2 Exempl.)
„	„ erweiterte Fassung von Goerz I, 1375	„

Eine Prüfung der Schrift der verschiedenen Urkunden ergibt zunächst, dass eine grössere Zahl der vorstehend verzeichneten Dokumenten von demselben Schreiber angefertigt worden sind.

Auf denselben Schreiber I gehen folgende Diplome zurück:

Goerz I, 1259; I, 1374; I, 1375; I, 1596; II, 158; II, 400; II, 915; II, 946; II, 945; II, 947; II, 949.

Einem anderen Schreiber II muss die Anfertigung folgender Urkunden zugeschrieben werden:

Goerz I, 1064; I, 1246; I, 1261; II, 947.

Von einer anderen Hand III sind wahrscheinlich Goerz I, 1064; I, 1260; II, 961 geschrieben worden.



1



2



3



4



5



6

D

Von einer anderen Hand in  
I, 1260; II, 961 geschrieben worden.

Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Schriften der vorstehend genannten Diplome sind ganz gering. Ohne Zweifel haben die verschiedenen Schreiber zu derselben Zeit gelebt, so dass also zwischen der Anfertigung der verschiedenen Diplome im Höchsthalle nur ein ganz kurzer Zwischenraum liegen kann. Für eine gleichzeitige Entstehung jener Urkunden spricht ausser dem Schriftcharakter auch die Fassung des Textes, in dem ganze Partien bei den verschiedenen Urkunden in gleicher Weise wiederkehren. So z. B.:

bei Goerz I, 1064; I, 1246; I, 1260; I, 1261;

ferner Goerz I, 1374; I, 1375; I, 1596;

ferner Goerz II, 400; II, 946; II, 947.

Schon die Übersicht über die verschiedenen von demselben Schreiber verfertigten Urkunden lässt erkennen, dass sich unter jenen Schriftstücken unbedingt eine grössere Zahl von Fälschungen befinden muss. Der Schreiber eines Diplomes von 1037 kann nicht auch noch im Jahre 1202 Urkunden geschrieben haben.

Weiterhin zeigt ein Vergleich der Schrift jener Urkunden für St. Mathias mit anderen rheinischen Urkunden des 13. Jahrhunderts, dass die betreffenden Diplome erst im 13. Jahrhundert geschrieben worden sind (vergl. Abb. Taf. 7). Die Urkunden tragen so ausgesprochen den Schriftcharakter des 13. Jahrhunderts, dass wir es unterlassen können, zum Vergleiche weitere echte Schriftstücke dieser Periode beizufügen.

Die Tatsache, dass bereits mehrere der gefälschten Diplome im Jahre 1285 bestätigt wurden, und ferner die Form einiger gefälschter Siegel (vgl. unten S. 81) veranlasst uns, als Zeitpunkt für die Anfertigung der Fälschungen ca. 1270 anzunehmen. Transsumpte aus dem Jahre 1285 liegen von den Urkunden Goerz I, 1596 und II, 945 vor.

Diese Feststellung der unzeitgemässen Schrift der fraglichen Urkunden war schon deshalb unentbehrlich, weil mitunter die Form des gefälschten Siegels z. B. bei der Verwendung von Nachschnitten keine genauen Aufschlüsse über die Zeit der Fälschung gibt. Auch ist ja in manchen Fällen Siegelmissbrauch (vgl. oben) nur dann zu erkennen, wenn die zugehörige Urkunde als Fälschung nachgewiesen werden kann. Zur Datierung und zur Ermittlung des Siegelbetruges ist also, wie wir bereits oben betonten, eine Prüfung der Urkunde oft unerlässlich; und zwar genügt in solchen Fällen meistens schon eine Untersuchung der äusseren Form der Urkunde, besonders wenn es sich um spätere Fälschungen handelt.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die vorstehende Prüfung der Schrift der Urkunden, welche mit den für unsere Untersuchung in Frage kommenden Siegeln versehen sind, gewiss gerechtfertigt.

Neben jenen im 13. Jahrhundert gefälschten Diplomen sind noch zwei weitere verdächtige bzw. gefälschte Urkunden erhalten, welche, nach ihrer Schrift zu urteilen, früher angefertigt worden sind. Es sind dies Urkunden, welche auf die Rechte der Abtei in Polch Bezug haben (Goerz I, 1375). Über diese Schriftstücke wird unten noch eingehend gehandelt werden (vgl. S. 95).

Wir haben demnach, um dies vorzuschicken, bei den Urkunden von St. Mathias zwei Fälschungsperioden zu unterscheiden. Eine ältere des 11. bzw. des 12. Jahrhunderts, zu der die Urkunden Goertz I, 1375 zu zählen sind, und eine spätere des 13. Jahrhunderts, der zahlreiche andere Urkunden angehören.

Neben jenen gefälschten sind auch noch mehrfach die unverdächtigen Urkunden erhalten, die als Vorlage zu den Fälschungen des 13. Jahrhunderts dienten. Es sind dies die Urkunden:

Egberts von 978 August 9 (Goerz I, 1061),

Poppos von 1038 Sept. 2 (Goerz I, 1264).

Ausser diesen sind zur Feststellung des wirklichen Sachverhaltes die anscheinend echten Bestätigungsurkunden des Papstes Eugen III. von 1147 Febr. 2, 1152 Mai 27 und des Papstes Hadrian IV. von 1155 April 29 heranzuziehen.

#### A.

Von den Urkunden, welche sich auf die Mark Langsur beziehen, ist das Diplom von 978 unverdächtig (Goerz I, 1061).

Wir bringen von dem vorzüglich erhaltenen interessanten Schriftstücke eine getreue Abbildung in Lichtdruck (Taf. 7).

Auf der Urkunde ist unter dem Texte rechts in ungefärbtem, gelblichem Wachs das Siegel Egberts aufgedrückt — das einzige unverdächtige Siegel, das uns von diesem Bischof überliefert ist. (Abb. Taf. 6,4). Es zeigt das feingearbeitete Brustbild des Erzbischofs, der mit dem Pallium bekleidet ist, in der Linken den Hirtenstab hält und die Rechte zum Segnen erhoben hat.

Die Umschrift lautet: „† EKBERTUS ARCHIEPISCOPUS“. Der Typ des Siegels ist also vollkommen zeitgemäss (vgl. oben S. 46 u. 52).

Ausser jener Urkunde von 978 finden wir in dem Archive von St. Mathias noch zwei weitere angebliche Urkunden Egberts, die

denselben Gegenstand betreffen (Goerz I, 1064). Beide Urkunden haben nicht nur denselben Inhalt, sondern auch denselben Wortlaut. Nur zeigt das Datum eine kleine Verschiedenheit; in der einen Urkunde A heisst es: „Data est anno domini hec donatio 979, anno nostri episcopatus quarto.“ In der anderen Ausfertigung B lautet das Datum wie oben, jedoch „anno nostri episcopatus quinto“. Beide Urkunden sind im 13. Jahrhundert geschrieben worden (vgl. oben S. 73). Sie sind Erweiterungen der unverdächtigen Urkunde von 978, welche, wie das die nebeneinandergestellten Texte beider Ausfertigungen erkennen lassen, bei der Herstellung der beiden Urkunden von 979 als Vorlage benutzt worden ist.

C. In nomine sancte et individue trinitatis. Noverit omnium tam presentium quam futurorum fidelium nostrorum industria, quod ego dei prae-eunte gratia

Egbertus sancte treverensis ecclesie archiepiscopus statum sanctae ecclesie deique servitium corroborandum exoptans et eterne retributionis premium praecipue prospiciens quidquid in villa vel marca

Langasura iuxta fluvium Sura sita precessores mei utilitatis tenuerunt. et ego usque hodie possideo. campis areis edificiis piscationibus, pascuis viis inviis exitibus et redditibus. ad sanctum

In nomine dei amen.

Nos Egbertus s. Treverensis ecclesie archiepiscopus statum sancte ecclesie deique servitium corroborandum exoptans et eterne retributionis premia praecipue prospiciens universis tam presentibus quam futuris seu legi audituris volumus esse notum. quod sancti David prophete verbis incitati et moti dicentis: Dispersit dedit pauperibus iusticia manet in seculum seculi. cornu eius exaltabitur in gloria. salubri deliberatione prehabita. corpore incolumis sanaque mente villam nostram Longasuram iuxta fluvium Sura sitam et omnia bona infra marcham predictae ville et ex utroque latere fluvii Sure. quam vir nobilis dominus Adalbertus dux Lottoringie et marchio et Juditta uxor sua tamquam bona propria ab omni servitute advocatia iuribus iurisdictionibus et exactione libera nobis vendiderunt. vendita in eadem libertate nobis assignaverunt assignata temporibus vite eorum quiete possidere nos fecerunt et nos eadem bona in omni libertate predicta actenus possedimus et possidemus usque hodie

Maternum cuius basilica ad aquilonem basilicæ s. Eucharii confessoris prope constructa est in integrum pro anime mee remedio restituens dono. ea videlicet ratione, ut a presenti die divini officii stabilitas vigilantia solertia inperpetuum ibidem permaneat et omnibus horis nocturnis ante sanctum altare incense lucerne lumen adesse perpetim non deficiat. Si qua vero persona hanc nostre concessionis gratiam permutare seu istius conscriptionis paginulam temeraria potestate frangere umquam nisi cum communi fratrum ibidem deo militantium consensu temptaverit aut consimili concambio absolvat anathematis marnathe damnatione subditus vindicali a deo virga percussus inperpetuum luat et lugeat.

Et ut firmiter hec mee concessionis clemencia maneat. istaque conscriptio mei sigilli impressione insigniri precepi.

Data est anno dominice incarnationis 978 indictione sexta sub die V. Idibus Augusti anno mei episcopatus III. Actum Treveris feliciter Amen.

Aus der Benutzung der unverdächtigen Urkunde Egberts von 978 als Vorlage für die beiden Fälschungen von 979 erklärt sich auch die falsche Angabe der Episkopatsjahre Egberts. Der Vorgänger Egberts,

pro remedio anime nostre conferimus tradimus. donamus, et legamus campis. areis edificiis decimis curtibus familiis mancipiis utriusque sexus. agris. pratis. vineis. pascuis. silvis venationibus aquis. aquarumve decursibus molendinis. piscationibus. vicis. viis et inviis exitibus et redivis. terris cultis et incultis. quesitis et inquirendis ac cum universis appenditiis et adiacentiis suis.

sancto Materno cuius basilica ad aquilonem basilice s. Eucharii confessoris prope constructa est

ea videlicet ratione, ut a presenti die divini officii stabilitas vigilantia solertia inperpetuum ibidem permaneat et omnibus horis nocturnis ante sanctum altare incense lucerne lumen adesse perpetim non deficiat. Si qua vero persona hanc nostre concessionis gratiam permutare seu istius conscriptionis paginam temeraria potestate frangere umquam nisi cum communi fratrum ibidem deo militantium consensu temptaverit aut consimili concambio absolvat anathematis marnathe damnatione subditus vindicali a deo virga percussus inperpetuum luat et lugeat.

Et ut firmiter hec nostre concessionis clemencia maneat istaque conscriptio nostri sigilli impressione necnon sigillis nobilis viri Adalberti ducis Lotaringie et marchionis et Juditte uxoris sue ducisse insigniri precepimus.

Data est anno domini hec donatio incarnationis 979, anno nostri episcopatus quarto actum Treveris in ecclesia maiori feliciter Amen.

Erzbischof Theoderich, ist 977 Juni 5 gestorben, demgemäss hätte in der Urkunde von 978 das zweite, nicht das dritte Episkopatsjahr angegeben werden müssen.

Von den Urkunden von 979 ist nun wahrscheinlich zuerst jene Urkunde B mit dem fünften Episkopatsjahr Egberts geschrieben worden. Da man aber das Diplom von 978 als Vorlage benutzte und dort, freilich irrtümlich, das dritte Jahr des Episkopates Egberts vermerkt wurde, erkannte man nachträglich, dass für das Jahr 979 das vierte und nicht das fünfte Episkopatsjahr Egberts stimmen würde, und fertigte nun, um eine Radierung zu vermeiden, eine neue Urkunde A an, bei der nur die betreffende Stelle geändert wurde.

An den beiden erweiterten Diplomen von 979 hängen nun drei Siegel, und zwar von rechts nach links gerechnet:

1. ein angebliches Siegel Egberts, Taf. 6,1,
2. ein angebliches Siegel des Herzogs Adalbert von Lothringen mit Gegensiegel, Taf. 6,2 und 5,
3. ein angebliches Siegel Juttas, der Gemahlin Adalberts, Taf. 6,3.

Sämtliche Siegel bestehen aus chokoladebraunem Wachs.

An der Urkunde B benutzte man zum Befestigen der Siegel Seidenfäden, und zwar für die Siegel Egberts und Juttas grüne, für das Siegel Adalberts gelb gefärbte.

An der Urkunde A verwendete man rundgewebte Schnüre; die Schnur für das Siegel Egberts ist grün, die des Adalbertsiegels rötlich, die des Juttasiegels gelb gefärbt.

Die Reihenfolge der 3 Siegel ist auf beiden Urkunden die gleiche. An erster Stelle hängt das Siegel Egberts, an zweiter das Adalberts und an letzter Stelle das Siegel Juttas. Selbst wenn die Schrift der Urkunde nicht zeigen würde, dass die beiden angeblichen Diplome Egberts im 13. Jahrhundert geschrieben sind, würde schon die Form der Besiegelung ausreichend beweisen, dass diese Siegel den Schriftstücken unmöglich im 10. Jahrhundert, sondern erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts angehängt worden sind.

Die Mitbesiegelung einer Urkunde durch verschiedene Siegelinhaber war nämlich im 10. Jahrhundert, sieht man von den longobardischen gemeinschaftlichen Herzogssiegeln dieser Periode ab, ungebrauchlich. Die Fälscher folgten eben einer zur Zeit der Fälschung üblichen Sitte. In den Rheinlanden konnte eine Mitbesiegelung erst seit dem 12. Jahrhundert ermittelt werden. Auf den Urkunden der

Erzbischöfe von Trier habe ich eine Mitbesiegelung anderer Personen erst seit Anfang des 13. Jahrhunderts feststellen können.

Die Anordnung der verschiedenen Siegel beweist aber, dass die Besiegelung der betreffenden Urkunden nicht im Anfange des 13. Jahrhunderts vorgenommen worden ist. Man würde sonst die in jener Zeit übliche Rangfolge der Siegel beibehalten und als Ehrenplatz für das bischöfliche Siegel die Mitte der Plica gewählt haben. Diese Rangfolge wird auf sämtlichen mit mehreren Siegeln versehenen Urkunden Johans aus den Jahren 1203—1211 eingehalten; ebenso noch auf den älteren Urkunden des Erzbischofs Theoderich. Anscheinend tritt erst 1227 bei den trierischen Urkunden eine Änderung ein. Als Ehrenplatz wird nunmehr die rechte Ecke der Plica betrachtet, und dieser wird auch noch auf den Urkunden der späteren Perioden des Mittelalters dem angesehensten Siegler vorbehalten.

Die Mitbesiegelung und die Anordnung der Siegel auf den beiden angeblichen Diplomen von 979 würde demnach anzeigen, dass die Besiegelung der Urkunde erst nach dem Tode Johans, frühestens in dem zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts, vorgenommen worden ist.

Auch die rote Farbe des Siegelwaxes zeigt deutlich, dass die betreffenden Siegel unmöglich im 10. Jahrhundert angefertigt worden sind (vergl. oben S. 58). Ferner sind im 10. Jahrhundert die Wachssiegel stets aufgedrückt. Hängesiegel kommen an den Urkunden der Erzbischöfe von Trier erst seit Albero, also in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, vor; etwas früher begegnen sie in England, bereits im 11. Jahrhundert. Demnach ist also auch die Befestigung der Siegel unzeitgemäss.

Das Siegel Adalberts zeigt den Herzog in voller Rüstung auf galoppierendem Pferde. Unter dem Waffenrock des Reiters bemerkt man einen Schuppenpanzer. Der Kopf ist durch einen Topfhelm, an dem sich eine Helmdecke befindet, geschützt. In der Rechten hält der Reiter ein Schwert, in der Linken den Schild, auf dem sich als Wappenemblem ein Adler befindet. Das gleiche Wappenbild trägt auch die Pferddecke.

Die Umschrift lautet: † Sigillum ADALBERTI MARCHIONIS ET DUCIS LOTTaringie. Auf der Rückseite dieses Reitersiegels befindet sich ein Gegensiegel, auf dem im Siegelfelde ein Adler gezeichnet ist, um diesen die Umschrift: „† SIGILLUM SECRETUM MARCHIONIS DUCIS DE“.

Nach Bresslau reichen die Anfänge des Siegelgebrauches bei den deutschen Adelsgeschlechtern bis ins 10. Jahrhundert zurück. Freilich bedürfen die hierfür beigebrachten Belege aus dem 10. und 11. Jahrhundert noch einer eingehenden Prüfung. Aus dem 12. Jahrhundert sind jedoch eine grössere Anzahl unverdächtiger Adelsiegel erhalten, und seit dem Ende des 12. Jahrhunderts ist die Verwendung von Siegeln bei fast den meisten mächtigeren Adelsgeschlechtern nachweisbar. Würde demnach das Aufkommen des Siegelgebrauches bei dem Adel des Mittelalters nicht unbedingt als ein Argument gegen die Echtheit des Siegels Adalberts von Lothringen angeführt werden können, so lässt dagegen die Form jenes Siegels mit voller Sicherheit auf eine Fälschung schliessen.

Unzeitgemäss ist zunächst die Besiegelung der Rückseite durch ein Gegensiegel. Die Verwendung des Gegensiegels ist für das 10. und 11. Jahrhundert nirgendwo festzustellen. Erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts begegnen solche Rücksiegel, und zwar zuerst in England. Von fast sämtlichen englischen Bischöfen und Erzbischöfen sind aus dieser Zeit Rücksiegel erhalten. Etwas später, im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts, scheint der Gebrauch des Gegensiegels auch in Frankreich eingeführt worden zu sein. Höchstwahrscheinlich ist er von dort nach Deutschland übernommen worden.

In den Rheinlanden findet man Gegensiegel erst seit dem 13. Jahrhundert (vgl. Ilgen a. a. O. S. 345). Schon dieser Umstand legt nahe, dass auch jenes angebliche Siegel Adalberts kaum vor dem 13. Jahrhundert angefertigt worden ist. Auf dieselbe Zeit weist auch der Reitertypus hin. Die Form und der Schmuck des Reiterkostümes ist nämlich im 11., 12. und auch noch in dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts ungebräuchlich. Erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts wird es üblich, die Schabracke mit den Wappenemblemern zu verzieren. Man vergl. z. B. die Entwicklung der Siegel der Herzöge von Kleve (Annalen für den historischen Verein des Niederrheins, 1909), ferner die westfälischen Siegel; die Beschreibungen und Abbildungen der französischen Reitersiegel in den Werken von Demay, Blancard u. a.

Für ein Siegel des 10. Jahrhunderts würde auch die genauere Form der Legende (*ducis Lotharingie*), ferner die Einleitung derselben durch: „*Sigillum*“ absolut nicht passen. Auf den älteren echten bzw. unverdächtigen Reitersiegeln wird stets der Name des Siegelinhabers im Nominativ ohne Hinzufügung des Wortes *Sigillum* angegeben.

Das angebliche Siegel Juttas von Lothringen ist spitzoval. Es zeigt als Siegelbild die Herzogin in ganzer stehender Figur im Herminmantel mit einem Buche in der linken, einem Szepter in der rechten Hand. Die Umschrift lautet: „† Sigillum IVTTE : MARCHIONISSE : LOTORINGIE.“

Sowohl die spitzovale Form als auch die Umschrift beweisen, dass das Siegel unmöglich dem 10. Jahrhundert angehören kann, ebenso die Befestigung des Siegels und das chokoladebraun gefärbte Siegelwachs (vgl. oben S. 58 und 46).

Siegel adeliger Damen aus dem 10. Jahrhundert sind nicht erhalten. Allem Anscheine nach haben solche in jener Periode überhaupt noch nicht gesiegelt. Dagegen sind aus dem 11. Jahrhundert einige Damensiegel bekannt, z. B. das Siegel der Königin Richeza von Polen, dessen Echtheit jedoch strittig ist, und das unverdächtige Siegel der Pfalzgräfin Adelheid. Beide zeigen das Brustbild der Siegelführerin. Auch bei den Damensiegeln scheint demnach die ursprüngliche Form des Siegelbildes der Brustbildtypus gewesen zu sein.

Auf einem echten Damensiegel des 10. Jahrhunderts würde man demnach nicht das Bild der Siegel-Inhaberin in ganzer Figur erwarten. Ein Vergleich des Juttasiegels mit den Damensiegeln des Mittelalters zeigt aber, dass das fragliche Siegel genau denselben Typ aufweist, wie die Siegel adeliger Damen des 13. Jahrhunderts. Man vergleiche beispielsweise das Siegel der Yolande von der Bretagne von 1259 bei Lecoy de la Marche S. 206.

Die spitzovale Form des angeblichen Siegels Egberts ist verdächtig. Das Siegel ist sowohl in dieser Hinsicht als auch in der Befestigung und Färbung des Siegelwachses vollkommen unzeitgemäß (vgl. S. 46). Ebenso wenig passt auch die Form des Siegeltypus zu einem echten Siegel des 10. Jahrhunderts. Der Erzbischof wird mit Mitra und Pallium bekleidet auf einem Faltstuhle sitzend dargestellt, mit dem Hirtenstabe in der Linken und mit zum Segen erhobener Rechten.

Diese Form des Siegelbildes ist erst seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar (vgl. die Übersicht über die Entwicklung des bischöflichen Siegels oben S. 46) und erhält sich auf den Siegeln der Erzbischöfe von Trier bis zum Regierungsantritte Balduins. Seit dieser Zeit wird es üblich, zuseiten der Bischofsfigur noch zwei Schilde mit dem Stiftswappen und Familienwappen des Erzbischofes anzubringen.

Nach der Form des Siegelbildes, der spitzovalen Siegelform, der Befestigung des Siegels und der Beschaffenheit des Wachses zu urteilen, müsste jenes Siegel also in der Zeit von 1127—1307 angefertigt worden sein. Die Rangfolge des Siegels auf den betreffenden Diplomen (vgl. oben S. 78) hat bereits ein genaueres Datum für die Zeit der Fälschung ergeben. Hiernach dürfte das Siegel erst nach 1227 hergestellt worden sein.

Auf einen noch späteren Termin für die Anfertigung des Siegels lässt die Form der Umschrift schliessen. Sie lautet: „†Sigillum EGBERTI . DEI . GRACIA . TREVIRORUM . ARCHIEPISCOPI“.

Die Legende ist vollständig unzeitgemäss (vgl. unsere Bemerkungen oben S. 46). Sie lässt sich erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf den Siegeln der Erzbischöfe von Trier nachweisen, und zwar zuerst auf Siegeln des Erzbischofes Heinrich von Vinstingen (1260-1286). Etwas später begegnet sie auf Siegeln der Erzbischöfe von Köln, seit Wikbold von Holte (1297—1304). Das angebliche Siegel Egberts ist demnach ohne Zweifel eine Fälschung aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Da die Urkunde vor 1285 geschrieben sein muss, (vgl. oben S. 73) kann als annähernder Zeitpunkt für die Entstehung der Fälschung das Jahr 1270 angenommen werden.

Es ist bemerkenswert, dass der Fälscher sich gar nicht bemühte, für die gefälschten Urkunden und Siegel den im 10. Jahrhundert üblichen Stil nachzuahmen. Er hat vielmehr ohne weiteres die Siegel, welche im übrigen ganz vortrefflich geschnitten sind, in der zur Zeit der Fälschung gebräuchlichen Gestalt anfertigen lassen. Dass dieser Siegelfälscher recht gut echte Siegel nachschneiden konnte, wird später noch an einem lehrreichen Beispiele gezeigt werden. Es ist daher auffallend, dass man für die beiden Urkunden von 979 das echte Siegel Egberts nicht kopierte.

Hier ist nun zu beachten, dass der Fälscher, um die Erweiterung der Urkunde von 978 wahrscheinlicher zu machen, vorgab, der Erzbischof habe von dem Herzoge Adalbert von Lothringen und dessen Gemahlin die lothringischen Besitzungen in der Mark Langsur erworben und dann der Abtei St. Mathias geschenkt. Er hielt es daher für angebracht, neben dem erzbischöflichen Siegel auch noch die beiden lothringischen Siegel an der gefälschten Urkunde anzubringen. Die unverdächtige Egberturkunde aber bot keine Vorlagen für die erforderlichen Siegel Juttas und Adalberts, sodass der Fälscher gezwungen war, für diese die Siegelform des 13. Jahrhunderts zu wählen.

Zu diesen grossen und prächtigen Siegeln passte dann freilich schlecht ein Nachschnitt des kleinen, schlichten unverdächtigen Siegels Egberts, und aus diesem Grunde mag der Fälscher auch für das Siegel des Erzbischofes die im 13. Jahrhundert übliche Siegelform vorgezogen haben.

Die gefälschten Egberturkunden zeigen wiederum so recht die Naivität, die für manche der mittelalterlichen Urkundenfälschungen charakteristisch ist. Sie tritt hier besonders stark hervor, da noch die unverdächtige benutzte Vorlage daneben vorhanden ist. Wir hielten es daher für lehrreich, Faksimiles der beiden Diplome in Originalgrösse der vorliegenden Abhandlung beizugeben (Taf. 6 u. 7).

Es ist ausserordentlich bezeichnend für die Kritiklosigkeit, die wiederholt bei der Abfassung von Transsumpten im Mittelalter beobachtet wird, dass in einem und demselben Transsumpte von 1464 (Or. Coblenz) beide Urkunden nebeneinander unter einer ganz ausführlichen Beschreibung der Siegel als echt legitimiert wurden.

#### B.

Die vorhin erörterten gefälschten Siegel Egberts kommen nur an jenen Urkunden vor, welche die Besitzungen und Rechte der Abtei in der Mark Langsur betreffen, die angeblichen Siegel Juttas dagegen sowohl an diesen, wie an der gefälschten Schenkungsurkunde der Dörfer Mamendorf, Wiskirch u. a. Goerz I, 1246, ferner auch in Verbindung mit dem Siegel Adalberts an Goerz I, 1260 und I, 1261, welche dieselben Rechte von St. Mathias betreffen.

Sämtliche Urkunden sind (wie die zugehörigen Siegel) Fälschungen des 13. Jahrhunderts (vgl. unsere Angaben über die Schrift der Diplome oben S. 72): über die Siegel S. 73)<sup>20)</sup>.

<sup>20)</sup> Charakteristisch für manche Fälschungen sind Dorsalvermerke, die gleichzeitig oder aber unmittelbar nach Entstehung der Fälschung geschrieben sind.

Jutta schenkte der Abtei das Dorf Mamendorf usw. angeblich im Jahre 1030. Diese Schenkung wurde nachher von Adalbert 1037 bestätigt. Ein Rückvermerk auf der Urkunde von 1030 enthält die nähere Erklärung für jene Bestätigung, welche, soviel ich sehe, weder von Beyer noch von Goerz beachtet worden ist:

Sciendum est, quod ista nobilis matrona Jutta marcionissa marito suo duce Adelberto duce et marcione existente ultra mare, ipso dicto mortuo, prout rumor plurimorum auribus suis instillavit, quod tamen omni caruit veritate, dicta matrona bona infrascripta legavit monasterio sancti Eucharii, Valerii et Materni; postea modico tempore præterito prædictus maritus suus

## C.

Das Siegel Juttas von Lothringen liess sich in Verbindung mit dem angeblichen Siegel ihres Gemahls auch noch auf einem Diplome jener unter C angeführten Urkundengruppe, welche auf die Jägd- und Fischereirechte der Abtei St. Mathias in den Dörfern Lampaden, Hemptre usw. Bezug haben, nachweisen: nämlich an dem sogenannten Testamente des Propstes Adalbero von St. Paulin vom Jahre 1037, wie es im M. UB. I. S. 360 Nr. 308 III (Goerz I, 1258) abgedruckt ist. Diese Urkunde befand sich früher in der Stadtbibliothek von Trier. Goerz hat sie M. UB. II. S. 646 Nr. 348 noch benutzt, und vermerkt ausdrücklich die Übereinstimmung der anhängenden Siegel mit jenen der Fälschung von 979 (Goerz I, 1064). Die Urkunde ist heute in der Stadtbibliothek von Trier nicht mehr aufzufinden. Es kann aber wohl kaum bezweifelt werden, dass sie eine gleichzeitig mit den vorhin erörterten Diplomen entstandene Fälschung war. Jene Urkunde Juttas und Adalberts betraf denselben Gegenstand, wie zwei weitere Urkunden (Goerz I, 1257; I, 1259), nämlich die angebliche Schenkung des Propstes Adalbero von St. Paulin an St. Mathias. Jutta und Adalbert erscheinen in der betreffenden Urkunde als Verwandte des Ausstellers; Jutta als Schwester des Vaters, Adalbert als Bruder der Mutter Adalberos. Durch diese Verwandtschaft wurde ihre Mitbesiegelung erklärt.

Auf der Urkunde von 1036 Nov. 10 (Goerz I, 1257) sind die Siegel des Erzbischofs Poppo und des Propstes Adalbero unter dem Texte aufgedrückt, während an der Urkunde von 1037 (Goerz I, 1259) sich nur das Hängesiegel Adalberos befindet (Taf. 5,1).

Bezüglich der Besiegelung der Urkunde Goerz I, 1257 durch mehrere Siegelführer gilt, was bereits vorhin bemerkt wurde: sie ist für das 11. Jahrhundert vollständig unzeitgemäss (vgl. S. 78).

Das Siegel des Propstes aus weissem ungefärbtem Wachs ist in der linken Ecke unter dem Texte aufgedrückt. In der anderen Ecke befindet sich ein ebenfalls aufgedrücktes Siegel des Erzbischofs Poppo von Trier, das jetzt abgefallen ist, aber unter den Urkundenbeständen der Abtei St. Mathias in einer beiliegenden Schachtel aufbewahrt wird.

---

sanus et incolumis ad propria remeavit et eadem bona dicto monasterio tradita seu legata unanimi consensu, ut in ipsorum privilegiis insuper confectis apparet, roboraverunt et dicto monasterio tradiderunt.

Eine schriftliche Erklärung des frühern Direktors des Coblenzer Staatsarchivs von Eltester beseitigt jeglichen Zweifel an der Zugehörigkeit des abgefallenen Siegels zur genannten Urkunde.

Jenes Siegel des Erzbischofs Poppo ist ein Abdruck des Stempels A, der auch noch auf einer Urkunde eines anderen Empfängers (vgl. unsere Tabelle S. 44) nachgewiesen werden konnte. Das Siegel war ursprünglich auf einem anderen Schriftstücke aufgedrückt gewesen. Man hatte es von diesem entfernt, indem man das Siegel, dem äusseren Siegelrande folgend, aus dem Pergamente der Urkunde ausschnitt. Vorder- und Rückseite des Siegels waren nicht, wie es sonst wiederholt festgestellt werden konnte, von einander getrennt worden, weil hierbei die dünne Wachsschicht des Abdruckes leicht hätte zerstört werden können. Das Siegel ist nämlich wahrscheinlich, wie die älteren aufgedruckten Wachssiegel (vgl. oben S. 22) nur aus einer aufgedruckten Wachsschicht angefertigt worden, indem man den Stempel direkt in das bereits auf der Urkunde befestigte Wachs hineindrückte. Da infolgedessen eine Spaltung des Siegels nicht vorgenommen werden konnte ohne das Siegel zu gefährden, durfte auch das zwischen Vorder- und Rückseite sich befindende Pergament nicht entfernt werden und wurde nun zum Verräter der Fälschung.

Das ausgeschnittene Siegel wurde auf der Schenkungsurkunde Adalberos folgendermassen befestigt: Man machte zunächst unter dem Texte der Urkunde einen rhombenförmigen Einschnitt, legte über diesen auf die Schriftseite der Urkunde das abgelöste Siegel und drückte nun von rückwärts durch die erwähnte Öffnung eine Schicht Wachs auf die Rückseite des Siegelabdruckes. Alsdann wurde die auf der Rückseite der Urkunde befindliche Wachslage über den Rand der Öffnung hin breit gedrückt, wodurch ein Abfallen des Siegels von dem Schriftstück verhindert werden sollte. Jedoch ist es dem Fälscher nicht gelungen, das Siegel mit der rückseitigen Wachsschicht genügend zu verbinden. Es ist vielmehr, wie mehrere andere ebenfalls zu Fälschungszwecken missbrauchte echte Siegel auf Urkunden der Abtei St. Mathias, abgefallen (vgl. unten).

Die Urkunde, von der das Siegel Poppo abgelöst worden ist, konnte ich nicht ermitteln. Das betreffende Schriftstück befindet sich weder unter den Urkundenbeständen der Abtei St. Mathias in Coblenz, noch in der Stadtbibliothek in Trier, die ebenfalls über eine grössere Zahl von Diplomen der Abtei verfügt. Das Siegel rührt jedenfalls, darüber lässt seine ursprüngliche Befestigungsweise keinen Zweifel aufkommen, von einer Urkunde und nicht von einem Briefe her.

Das zweite Siegel derselben Urkunde (Goerz I, 1257), das des Propstes Adalbero (Taf. 5,1), ist ohne Zweifel eine Arbeit des 13. Jahrhunderts. Die Urkunde ist daher für das Fälschungswesen des Mittelalters von besonderem Interesse, weil auf ihr zwei verschiedene Methoden des Siegelbetruges zur Anwendung kommen: die Weiterverwendung eines abgelösten echten, und der Gebrauch eines gefälschten Siegels.

Ganz abgesehen davon, dass schon ein Propstsiegel auf einer Urkunde des 11. Jahrhunderts höchst bedenklich wäre, da erst Ende des 12. Jahrhunderts echte bzw. unverdächtige Propstsiegel in den Rheinlanden sich nachweisen lassen, beweist auch die Form des Siegels mit aller Deutlichkeit, dass jenes fragliche Adalberosiegel einer späteren Periode angehören muss.

Das Siegel des Propstes Adalbero ist im Stil den gefälschten lothringischen Siegeln sehr nahe verwandt. Es zeigt den Propst in ganzer stehender Figur in einem einfachen langen, weitärmeligen, mit einem Kragen besetzten Gewande, in der Linken ein Buch, in der Rechten einen Zweig (die *virga correctionis*) haltend. Die Umschrift lautet: † Sigillum ADELBERONIS . PREPOSITI . SANCTI . PAULINI . TREVERENSIS.

Ausser der spitzovalen Form, welche, wie schon erwähnt, erst seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar ist, verrät auch die Fassung der Umschrift, die Form des Siegelbildes und vor allem die künstlerische Behandlung des Siegelreliefs, dass das Siegel unmöglich dem 11. Jahrhundert angehören kann. Auf den Siegeln der Erzbischöfe von Köln und Trier und auch bei anderen Siegelführern, z. B. den deutschen Kaisern, beobachten wir, dass die älteren Siegel nur das Brustbild, erst später die ganze Figur des Siegelführers zeigen. Dieselbe Entwicklung konnte ich auch auf den Siegeln der rheinischen Pröpste, Äbte usw. feststellen.

Die ältesten Siegel der Pröpste aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zeigen ausschliesslich das Brustbild des Siegelinhabers, so z. B. das prächtige Siegel des Propstes Konrad von Carden aus dem Jahre 1196 (Coblenz, Abtei Laach). Auch ist auf jenen Siegeln die Gewandung des Propstes eine andere als auf dem fraglichen Adalbero-Siegel. Es fehlt z. B. auf jenen älteren Siegeln der pelzartige Kragen, der anscheinend erst auf den Siegeln des 13. Jahrhunderts, aber seit dieser Zeit fast regelmässig, vorkommt. Man vergleiche z. B. das Siegel des Dompropstes Engelbert von Köln aus dem Jahre 1214 (Düsseldorf, St. Georg in Köln). Das Siegelbild ist also unzeitgemäss, ebenso die Fassung der Legende.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass die Siegel der Erzbischöfe von Köln, Trier und Mainz des 10., 11. und 12. Jahrhunderts ausschliesslich den Namen des Siegelführers im Nominativ enthalten. Erst auf den späteren Siegeln beginnt die Umschrift meist mit dem Worte „Sigillum“ und dem Namen des Siegelführers im Genitiv. Auch das bereits angeführte Siegel des Propstes Konrad von Carden von 1196 zeigt z. B. noch die alte Fassung der Umschrift: „† Conradus dei gratia Trevirensis archidiaconus et Cardonensis praepositus.“ Im 13. Jahrhundert verschwindet diese ältere Form der Legende allmählich.

Die Befestigung des Siegels an der Urkunde und die Beschaffenheit des Siegelwachses ist hingegen einwandfrei. Diese zeitgemässe Besiegelungsweise ist ohne allen Zweifel auf eine Rücksichtnahme gegen das von einem echten Schriftstücke abgelöste Siegel Poppos, das an der anderen Ecke der Urkunde angebracht ist, zurückzuführen. Dieses letztere Siegel war ursprünglich aufgedrückt und wurde daher auch auf der Fälschung als aufgedrücktes Siegel befestigt. Der Übereinstimmung halber geschah nun auch mit dem Siegel Adalberos das nämliche. Mit Rücksicht auf das aus ungefärbtem Wachs verfertigte Siegel Poppos, ist ebenfalls das Siegel Adalberos aus ungefärbtem Wachs hergestellt worden.

Bei einem anderen Siegel Adalberos, an der Urkunde Goerz I, 1259, zu der das gleiche Typar wie zu Goerz I, 1257 gebraucht wurde, hatte der Fälscher jene Rücksicht auf ein älteres Siegel nicht zu nehmen. Er prägte daher das Siegel in rotbraun gefärbtem Wachs und hängte es mittelst Fäden der gefälschten Urkunde an. Sowohl das verwendete Siegelwachs, als auch die Befestigung des Siegels sind in diesem Falle unzeitgemäss.

Gleichzeitig mit jenen 3 Fälschungen des 13. Jahrhunderts (Goerz I, 1258; I, 1257; I, 1259) entstanden zu demselben Zwecke noch eine Reihe weiterer Fälschungen, welche wir unter C aufgezählt haben. Es sind dies Goerz I, 1374; Goerz I, 1596; Goerz II, 945 in zwei Ausfertigungen; Goerz II, 949 und Goerz II, 961. Von diesen Urkunden ist eine unbesiegelt geblieben, nämlich die angebliche Urkunde des Erzbischofes Eberhard von Trier aus dem Jahre 1059 Dez. 8 (Goerz I, 1374). Goerz bezeichnet das Schriftstück mit Unrecht als eine Kopie des 13. Jahrhunderts; es ist vielmehr eine gleichzeitig mit den übrigen erörterten Urkunden entstandene Fälschung des 13. Jahrhunderts, welche jedoch nicht ganz fertig gestellt worden und unbesiegelt geblieben ist.

Gleichzeitig mit dieser letzten Urkunde ist von demselben Schreiber und nach derselben Vorlage noch eine weitere besiegelt gewesene angebliche Urkunde des Erzbischofes Bruno von 1106 geschrieben worden, die derselben Fälschungsgruppe angehört. Eine Nebeneinanderstellung der Urkundentexte lässt deutlich ihre Zusammengehörigkeit erkennen.

## Urkunde Eberhards von 1059.

I. n. s. e. i. t. Eberhardus dei gratia Trevirorum archiepiscopus. quia ad curam pastorem pertinere novimus ecclesie dei non solum spiritualiter verum etiam corporaliter providere. nichilomagus acquirere quam confirmare res ecclesiasticas volumus. quarum sine usu divinum non potest consistere servitium. itaque omnium fidelium Christi tam presentium quam futurorum dilectioni innotescere cupimus. Quod cum pro iure vel pro iuribus venatico dilectus noster Reginardus abbas s. Eucharii et conventus ipsius nec non homines ipsorum de Hemptre et de Lampede et eorum attinentiis, ab officialibus nostris multociens injuste dampnificarentur. tandem per depositionem fidelium nostrorum nichil iuris in villis predictis et eorum attinentiis et in banno venatico

nos habere cognoscentes excepto quod quelibet domus villarum predictarum soluit nobis

dimidium maldrum avene ad castrum Sarburch viduis exclusis

## Urkunde Brunos von 1106.

I. n. s. e. i. t. Bruno dei gratia Trevirorum archiepiscopus. Quia ad curam pastorem pertinere novimus ecclesie dei non solum spiritualiter verum etiam corporaliter providere. nichilomagus acquirere quam confirmare res ecclesiasticas volumus. quarum sine usu divinum non potest consistere servitium. Itaque omnium fidelium Christi tam presentium quam futurorum dilectioni innotescere cupimus. quod cum pro iure vel iuribus venatico et piscationum in Rouera dilectus noster Evervvinus abbas s. Eucharii et conventus ipsius necnon homines ipsorum de Hemptre et Lampaden et eorum attinentia ab officialibus nostris multociens dampnarificarentur iniuste. tandem per depositionem fidelium nostrorum nichil iuris in villis predictis et eorum attinentiis et in banno venatio et piscationem in Rouera a loco qui dicitur ad alnos usque ad Hildimanni pontem et in Musella a superiori insula iuxta Dudechini molendinum sita ex utroque littore fluvii usque ubi Olevia Musellam influit, nos habere cognoscentes. excepto quod quelibet domus villarum predictarum soluit nobis singulis annis dimidium maldrum avene ad castrum nostrum Sarburch viduis exclusis. ratione cuius nos et successores nostri de castro predicto easdem villas antedictas ab omnibus sibi violentiam aut iniuriam facientibus defensare tenebimur et tenemur. preter solummodo contra abbatem et conventum

nos vero deum habentes pre oculis  
et iusticiam

Monasterium s. Eucharii et villas  
predictas ab iniusta inpeticione absol-  
vimus propter merita b. Mathie  
apostoli et sanctorum Eucharii. Valerii  
et Materni discipulorum Christi. et  
ne in posterum a nostris vel succes-  
sorum nostrorum officialibus vel ab  
aliquibus pravis monasterium et pre-  
dicte ville super hoc possint gravari.  
hanc nostre institutionis cartam fide-  
lium nostrorum quos interesse huic  
actioni voluimus testimonio et sigilli  
nostri impressione signavimus.

Signum domini Eberhardi archie-  
piscopi

qui hanc cartam et scribi voluit  
et confirmari.

S. Arnolfi corepiscopi	S. Theoderici comitis	S. Hunoldi
S. Adalberonis vice domini	S. Adalberonis	S. Sigebodonis
S. Theoderici dyaconi	S. Waldonis	S. Azelini
S. Brunonis subdyaconi	S. Tiedfridi	S. Epponis

Data VI. Idus Decembris anno  
dominicae incarnationis. M. L. VIII.  
Indictione XII. Regnante Henrico  
rege III. anno regni sui. III. Pon-  
tificatus autem domini archiepiscopi.  
XIII.

Ohne allen Zweifel hat derselbe Fälscher gleichzeitig beide  
Urkunden geschrieben und dabei als Vorlage eine ältere angebliche Urkunde  
Eberhards von 1059 Dez. 8 (Goerz I, 1375) benutzt. Über diese letztere  
Urkunde siehe unten S. 97. Dann aber wurde nur die ausführlichere ge-  
fälschte Urkunde Brunos von 1106 dem trierischen Offizial zur Bestätigung  
vorgelegt. Dieses Transsumpt scheint für die Fälschungszwecke aus-

predictum. Nos vero dominum habentes  
pre oculis et iusticiam de consilio  
prelatorum et fidelium nostrorum. qui  
iura episcopalia et ecclesie Treveren-  
sis noverunt et multis annis rexerunt  
temporibus felicitis memorie Egilberti  
et Udonis archiepiscoporum prede-  
cessorum nostrorum. quibus etiam  
plene constabat de premissis. mo-  
nasterium s. Eucharii et villas pre-  
dictas ab iniusta impeticione absolvi-  
mus propter merita b. Mathie apostoli  
et sanctorum Eucharii. Valerii. et  
Materni. discipulorum Christi. Et ne  
inposterum a nostris vel successorum  
nostrorum officialibus vel ab aliquibus  
pravis monasterium et predicte ville su-  
per hoc de cetero possint grauari. hanc  
nostre institutionis cartam fidelium  
nostrorum. quos interesse huic actioni  
voluimus testimonio et sigilli nostri  
impressioni signavimus.

Signum domini Brunonis archiepiscopi  
Treverensis.

qui hanc cartam et scribi voluit et  
confirmari.

S. Ramberti prepositi maioris	S. Vvillelmi comitis
S. Godefridi corepiscopi	S. Vvigerici advocati
S. Theoderici corepi- scopi	S. Vvillelmi de Schure
S. Adalberonis corepis.	S. Cunonis de Ma- delberch
S. Petri mag. scholarum	S. Meffridi de Nu- magen.

Data VI. Idus Decembris. anno  
dominice incarnationis M. C. sexto  
indictione XIII. VIII. Kalend. Augusti.  
regni Henrici quarti imperatoris anno  
LIII. imperii vero XXIII. pontificatus  
autem domini Brunonis archiepiscopi.  
V. prelatis cum clero et populo an-  
nitentibus. Data est.

reichend gewesen zu sein. Es war daher überflüssig, auch noch die gefälschte Eberhardurkunde fertig zu stellen und zu besiegeln. Eine Besiegelung war jedenfalls vorgesehen, und zwar sollte das Siegel aufgedrückt werden. Nach den Beobachtungen zu urteilen, welche ich auf den Fälschungen von St. Mathias machte, wollte man offenbar ein abgelöstes echtes Siegel weiterverwenden. Die Bestätigung der gefälschten Urkunde von 1106 (Goerz I, 1596) erfolgte im Jahre 1285. Es sind daher die beiden Schriftstücke vor diesem Zeitpunkte entstanden; wahrscheinlich um das Jahr 1270, wie die übrigen bereits erörterten Fälschungen des 13. Jahrhunderts.

Das Siegel der gefälschten Urkunde Brunos ist abgefallen. Es war in der linken Ecke unter dem Texte des Diplomes, genau in derselben Weise wie das echte, abgelöste und weiter verwendete Siegel Eberhards auf der erweiterten Fassung der Urkunde von 1059 Dez. 8 (Goerz I, 1375) an zwei kreuzweise über einanderlaufenden Pergamentstreifen eingehängt gewesen (vgl. S. 99).

Aus dem Umstande, dass das Siegel „eingehängt“ war, möchte ich schliessen, dass zu dem gefälschten Diplom kein gefälschtes Typar verwendet worden ist. Die Urkunde ist nämlich von demselben Fälscher geschrieben worden, von dem auch ein grosser Teil der bereits besprochenen Fälschungen des 13. Jahrhunderts herrührt.

So oft dieser ein neu angefertigtes Typar benutzte, ist das Siegel stets in der im 13. Jahrhundert üblichen Befestigungsweise der Fälschung angehängt worden. Man vergl. Goerz I, 1258 und I, 1259. Eine Ausnahme macht nur das Siegel Adalberos 1036 November 10 (Goerz I, 1257), das wegen des weiterverwendeten echten Siegels des Erzbischofes Poppo ebenfalls aufgedrückt war (vergl. oben S. 86), sonst aber als Hängesiegel vorkommt. Diese Rücksicht auf zeitgemässe Befestigung älterer Siegel nimmt der Fälscher sonst nur dann, wenn ein echtes Siegel weiter verwendet wird, z. B. bei Goerz I, 1375 (vgl. S. 97) erweiterte Fassung.

Bei der Urkunde Brunos spricht auch die mangelhafte Befestigung des Abdruckes für die Weiterverwendung eines echten Siegels. Sämtliche echten auf jenen Fälschungen des Klosters St. Mathias verwendeten Siegel waren nämlich so schlecht befestigt, dass sie sich im Laufe der Zeit losgelöst haben. Hingegen sind alle gefälschten Siegel, welche mit einem eigens verfertigten Typare hergestellt worden sind, so z. B. das aufgedruckte Siegel Adalberos (Goerz I, 1257) mit den zugehörigen Schriftstücken recht dauerhaft verbunden worden.

Zu derselben Urkundengruppe gehören noch mehrere angeblichen Diplome des Erzbischofs Johann von Trier nämlich Goerz II, 945 in zwei Ausfertigungen; Goerz II, 949; Goerz II, 961. Auch diese Urkunden sind in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geschrieben worden (vergl. oben S. 72). Die anhängenden Siegel Johanns sind gleichfalls gefälscht, wie bei der Erörterung der unter D zusammengestellten Urkunden noch gezeigt werden wird.

## D.

Zwei Urkunden, die unter anderem das Weiderecht der Abtei St. Mathias in der Gemarkung Wiltingen und Emmele betreffen, sind bereits vorhin erörtert worden, nämlich die beiden angeblichen Urkunden des Propstes Adalbero von St. Paulin (Goerz I, 1257 und Goerz I, 1259), da sie sowohl auf die unter C als D aufgeführten Urkundengruppe Bezug nehmen.

Die angeblichen Urkunden Adalberos haben sich in Schrift und Siegel als Fälschungen des 13. Jahrhunderts zu erkennen gegeben. Als Fälschungen derselben Periode sind auch die folgenden Schriftstücke anzusehen.

- 1 Urkunde des Erzbischofes Arnold von Trier von 1177  
(Goerz II, 400).
- 2 Urkunden des Erzbischofes Johann von Trier von 1192 (1202)  
(Goerz II, 946).
- 2 Urkunden des Erzbischofes Johann von Trier o. D. (1202)  
(Goerz II, 947).

Da sämtliche Urkunden erst in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts geschrieben worden sind, bleibt bei der Prüfung der zugehörigen Siegel zu untersuchen, ob die betreffenden Siegel als Fälschungen oder missbrauchte echte Siegel betrachtet werden müssen.

Das Siegel an der angeblichen Urkunde Arnolds von Trier von 1177 ist in seiner äusseren Beschaffenheit einwandfrei. Das Siegelwachs und die Befestigung des Siegels sind zeitgemäss. Der Typ stimmt mit den echten Siegeln Arnolds auch in der Schärfe der Prägung vollkommen überein. Da nun die zugehörige Urkunde im 13. Jahrhundert entstanden ist, ferner der fragliche Abdruck, wegen der scharfen Prägung nicht vermittelt einer über einem echten Siegel geformten Matrize angefertigt worden sein kann (vergl. oben S. 11 ff.), muss in diesem Falle also eine missbräuchliche Weiterbenutzung eines Originalabdruckes vorliegen. Denn die Urkunde ist etwa 100 Jahre nach

dem Tode Arnolds geschrieben worden, der Originalstempel Arnolds dürfte daher zur Zeit der Fälschung bereits nicht mehr vorhanden gewesen sein. Die Verwendung eines neuen gefälschten Typares, zu dem ein echtes Siegel Arnolds als Vorlage gedient hat, ist ferner wegen der vollständigen Übereinstimmung des fraglichen Abdruckes mit den übrigen echten Siegeln Arnolds ausgeschlossen.

Eine eingehende Untersuchung dieses Siegels bestätigt auch, dass tatsächlich eine Weiterverwendung eines echten Siegels stattgefunden hat.

Man kann erkennen, dass das Siegel gespalten und dann wieder an den Originalsiegelfäden, indem man die beiden Wachsplatten wieder zusammenfügte, an der gefälschten Urkunde angebracht worden ist. Jedoch ist es dem Fälscher nicht gelungen, die beiden Hälften genügend zu befestigen. Das Siegel ist auseinandergefallen. Die innere Fläche der beiden Wachslagen zeigt deutlich Spuren, die darauf schliessen lassen, dass das Siegelwachs nachträglich erwärmt worden ist. Durch Anwärmen hat man offenbar versucht, die beiden getrennten Siegelplatten zu befestigen, vgl. auch S. 90.

Wie wir schon vorhin bemerkten, ist für die Urkundenfälschungen von St. Mathias, bei welchen ein echtes abgelöstes Siegel weiterverwendet worden ist, gradezu charakteristisch, dass der Urkundenfälscher es nicht verstanden hat, derartige abgelöste Siegel auf den Fälschungen hinreichend zu befestigen.

---

Die übrigen Urkunden, welche derselben Gruppe angehören, nennen den Erzbischof Johann als Aussteller.

Bei einer Prüfung der Siegel dieser Diplome ist wiederum zu berücksichtigen, dass die betreffenden Schriftstücke sämtlich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geschrieben worden sind, dass also ohne Zweifel ein Siegelbetrug vorliegen muss.

Die angeblichen Siegel Johannis (Taf. 5,2) kommen ausschliesslich, und zwar in einer grösseren Zahl von Exemplaren, nur auf Urkunden für St. Matthias vor; sie verraten ferner einen sehr engen Anschluss an das echte Siegel Johannis B (Rheinische Siegel II, Tafel 7,3).

Wie die echten Siegel Johannis (vgl. Taf. 5,5), zeigen sie das Bild des Erzbischofs in ganzer Figur mit Stab und Buch. Die Umschrift lautet: „JOHANNES . TREVIROrum ARCHIEPISCOPVS. Das Siegelwachs ist bei allen Siegeln chokoladebraun gefärbt. Ferner sind sämtliche Siegel entweder an Schnüren oder leinenen Fäden eingehängt.

Die Befestigung des Siegels und die Beschaffenheit des Siegelstoffes sind demnach an sich unverdächtig. Auffallend bleibt freilich, dass jene Siegel in dem eigenartigen Farbton des Wachses vollständig mit den gefälschten Siegeln Egberts, Adalberts, Juttas und Adalberos übereinstimmen.

Das Siegel Johanns ist ein Nachschnitt des echten Siegels B, steht aber, was die künstlerische Behandlung des Reliefs betrifft, weit hinter der Vorlage zurück. Ausserdem sind auch kleinere Abweichungen von dem Stempel B Johanns bemerkbar. So wird z. B. die Umschrift des Nachschnittes gegen den äusseren Rand und das Siegelbild hin von einem Perlstabe eingefasst, der bei B fehlt.

Das fragliche Siegel Johanns kommt an verschiedenen Urkunden in Verbindung mit den Siegeln der Äbte Bartholomäus von St. Maximin und des Abtes Gottfried von St. Matthias vor. Auf allen diesen Urkunden befindet sich das Siegel des Erzbischofs in der rechten Ecke, dann in der Mitte der Plica das Siegel des Abtes Bartholomäus und in der linken Ecke das des Abtes Gottfried. Diese Reihenfolge der Siegel beweist, dass die Besiegelung der Urkunde nicht während der Regierungszeit Johanns, sondern erst in einer späteren Periode vorgenommen worden ist. Sie würde demnach als ein weiteres Argument gegen die Echtheit der Siegel angeführt werden können. Auf den echten Siegeln Johanns wird stets eine andere Rangfolge eingehalten. Als Ehrenplatz gilt die Mitte der Plica. Die rechte Ecke galt, wie erwähnt, erst später (seit 1227) auf den Urkunden der Erzbischöfe von Trier als bevorzugter Siegelplatz (vgl. S. 78).

Auf dem Siegel des Abtes Bartholomäus (Taf. 5,3) wird der Siegelinhaber auf einem Faltstuhle sitzend dargestellt mit dem Abtstabe in der rechten und einem Buche in der linken Hand. Die Umschrift lautet: BARTHOLOMEUS . DEI . GRatiA ABBAS . SanCtI . MAXIMINI . TREVERI.

Das betreffende Siegel kommt nur auf Urkunden für St. Mathias vor. Es stimmt aber mit einem anderen, echten, Siegel des Abtes Bartholomäus (Taf. 5,6) merkwürdig überein bis auf den inneren Rand, der in derselben Weise wie auf dem angeblichen Siegel Johanns von einem Perlstabe umfasst ist. Ohne Zweifel ist auch das Siegel des Abtes an den Urkunden für St. Mathias ein Nachschnitt des echten Siegels des Abtes Bartholomäus.

Ein Vergleich der fraglichen Siegel des Erzbischofs Johann (Taf. 5,2) und des Abtes Bartholomäus (Taf. 5,3) lässt unschwer erkennen, dass

die beiden Nachschnitte von demselben Stempelschneider angefertigt worden sind. Charakteristisch ist bei diesen Nachschnitten die Perlstabverzierung, die bei den echten Siegeln fehlt; ferner das bedeutend flacher gearbeitete und weniger fein modellierte Relief des Siegelbildes.

Von dem Abte Gottfried konnte ich bis jetzt nur jenes Siegel auf den gefälschten Urkunden von St. Mathias nachweisen. Dieses Siegel zeigt die stehende Figur des Abtes mit Stab und Buch. Die Umschrift lautet: „GODEFRIDVS . ABBAS . SanCtI . EUCHARII“ (vgl. Taf. 5,4).

Hinsichtlich der fraglichen Urkunden Johannis aus dem Archive von St. Mathias konnte also festgestellt werden, dass

1. die betreffenden Schriftstücke aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammen;
2. die Rangfolge der Siegel unzeitgemäss ist und ebenfalls auf eine Vornahme der Besiegelung nach 1227 hinweist;
3. die Siegel in ihrer eigentümlichen Wachsfarbe mit den bereits nachgewiesenen Fälschungen der Abtei St. Mathias ganz auffallend übereinstimmen;
4. die betreffenden Siegel nur auf Urkunden von St. Mathias vorkommen;
5. die betreffenden Siegel des Erzbischofs Johann und des Abtes Bartholomäus Nachschnitte echter Siegel sind und dazu von demselben Stempelschneider angefertigt wurden.

Alle diese Feststellungen lassen sich nur folgendermassen erklären. Die fraglichen Siegel sind mittelst gefälschter Typare hergestellt worden, die im Auftrage des Urkundenempfängers, also der Abtei St. Mathias, von demselben Stempelschneider angefertigt worden sind. Und zwar sind diese Fälschungen gleichzeitig mit den bereits vorhin nachgewiesenen Fälschungen von Urkunden des Erzbischofes Egberts von Trier, des Herzogs Adalbert und der Herzogin Jutta von Lothringen und des Propstes Adalbero von St. Paulin entstanden.

Für die Gleichzeitigkeit sämtlicher Fälschungen spricht ausser der gleichartigen Schrift der verschiedenen Urkunden insbesondere der zu den gefälschten Siegeln verwendete ganz eigenartig gefärbte Siegelstoff.

Die Gleichzeitigkeit der Fälschungen lässt vermuten, dass derselbe Stempelschneider, der die Typare für die gefälschten Siegel Egberts, Adalberts usw. geschnitten, auch die Nachschnitte zu den fraglichen Siegeln Johannis und des Abtes Bartholomäus geliefert hat.

Höchstwahrscheinlich sind auch die Siegel des Abtes Gottfried von St. Mathias mit einem gefälschten Typare angefertigt worden. Nachweisen können wir dies freilich nicht, weil das nötige Vergleichsmaterial fehlt. Immerhin besteht auch noch die Möglichkeit, dass die Benediktiner von St. Mathias sich im Besitz des Siegelstempels ihres verstorbenen Abtes befanden und mit diesem später die betreffenden Siegel an den gefälschten Urkunden anfertigten. Sehr wahrscheinlich ist freilich eine derartige missbräuchliche Verwendung des Originalstempels gerade nicht.

Man muss ausserdem berücksichtigen, dass das fragliche Siegel Gottfrieds mit jenen nachgeschnittenen Siegeln des Erzbischofs Johann und des Abtes Bartholomäus stilistisch sehr nahe verwandt ist.

Man vergleiche z. B. die Bildung des Kopfes, die Gewandbehandlung, die Schraffierung der Konsole auf den beiden Abtssiegeln. Diese Verwandtschaft, die auf eine Anfertigung der drei Typare durch denselben Stempelschneider hinweist, lässt mit grosser Wahrscheinlichkeit vermuten, dass auch die Siegel Gottfrieds an den angeblichen Urkunden des Erzbischofes Johann für St. Mathias mit einem gefälschten Typar hergestellt worden sind.

Eine Weiterverwendung echter Abdrücke des Abtes Gottfried halte ich schon deshalb für ausgeschlossen, weil die eigenartige Färbung des Siegelstoffes der betreffenden Siegel Gottfrieds genau mit jenen Abdrücken, welche nachweislich mit einem gefälschten Typare angefertigt worden sind, übereinstimmt.

Die gefälschten Siegel Johans und des Abtes Bartholomäus von St. Maximin, sowie das verdächtige Siegel des Abtes Gottfried von St. Mathias kommen auf einer ziemlich bedeutenden Zahl von Urkundenfälschungen des 13. Jahrhunderts vor.

Ausser jenen Urkunden, welche die Weidrechte der Abtei St. Mathias in Emmelde und Wiltingen betreffen, tragen das gleiche Siegel noch folgende, ebenfalls im 13. Jahrhundert gefälschte Diplome Johans: Goerz II, 915; II, 945 in 2 Ausfertigungen; Goerz II, 949; II, 961 (vgl. S. 72 u. 90).

#### E.

Ausser den bereits behandelten Urkunden Goerz I, 1257; I, 1596; II, 400 liefern auch noch einige Urkunden der Abtei St. Mathias, welche die Besitzungen und Rechte der Abtei in Polch betreffen, zwei interessante Beispiele für die Weiterverwendung echter von anderen

Stücken abgelöster Siegel. Es handelt sich um angebliche Urkunden Eberhards von 1059 Dez. 8. Zwei derselben, von denen sich das eine Exemplar in Coblenz, das andere in der Stadtbibliothek in Trier befindet, haben vollständig denselben Wortlaut. Goerz I, 1375, und ebenso Beyer im Mittelrheinischen Urkundenbuch I. S. 409 Nr. 352 scheinen nur die in Coblenz befindliche Urkunde gekannt zu haben.

Diese letztere Urkunde trägt ein echtes eingehängtes Siegel Eberhards Typ C (Rheinische Siegel II, Tafel 3, 4).

Das gleichlautende Diplom der Stadtbibliothek in Trier trägt hingegen ein aufgedrücktes, nur auf dieser einen Urkunde vorkommendes Siegel Eberhards Typ E (Rheinische Siegel 2 Taf. 3, 5), vgl. oben S. 64. Das echte Siegel Eberhards der von Beyer und Goerz benutzten Urkunde in Coblenz, welche wir mit I bezeichnen, ist heute in 2 Schichten auseinander gefallen. Die Rückseite der abgefallenen Siegelplatte zeigt Reste zweier ca. 2 mm breiten Pergamentstreifchen, die beweisen, dass das Siegel ursprünglich auf einem anderen Stücke „eingehängt“ gewesen war. Durch Durchschneiden jener Pergamentstreifchen hat man das Siegel abgelöst, alsdann auf dem genannten Diplome die noch jetzt vorhandene eingehängte untere Siegelplatte aus neuem ungefärbtem Wachs angebracht und auf diese das abgelöste Originalsiegel aufgedrückt.

Die Befestigung der beiden Wachsschichten aber ist nicht genügend bewerkstelligt worden, das Siegel ist später auseinandergefallen. Diesem Zufalle verdanken wir die Aufdeckung der betrügerischen Siegelverwendung. Die Schrift der Urkunde ist zeitgemäss, die Urkunde dürfte daher höchstwahrscheinlich als eine gleichzeitige Fälschung zu betrachten sein.

Das Siegel hat mir noch in unbeschädigtem Zustande vorgelegen, als ich vor mehreren Jahren mit der Bearbeitung der zweiten Lieferung des Rheinischen Siegelwerkes begann. Schon damals war mir aufgefallen, dass die geprägte Wachsplatte sich gegen die untere auf der Urkunde eingehängte Schicht durch eine Fuge deutlich abhob. Jedoch war ich wegen der zeitgemässen Schrift des Diplomes der Ansicht, dass es sich um ein regulär angefertigtes echtes Siegel handle, und dass die Fuge nur auf eine Ungeschicklichkeit des erzbischöflichen Sieglers zurückzuführen sei. Der heutige Zustand des Siegels lässt jedoch erkennen, dass diese Fuge einem anderen Umstande ihre Entstehung verdankt, zweifellos die Folge der Weiterverwendung eines echten Siegelabdruckes ist.

Nunmehr kann auch das Vorhandensein einer zweiten ganz gleichlautenden, jedoch mit dem Siegel E versehene Urkunde Eberhards, welche wir mit II bezeichnen, erklärt werden. Es muss zunächst vorausgeschickt werden, dass augenscheinlich I älter ist als II. Jedenfalls sind die beiden Urkunden nicht zur selben Zeit geschrieben worden, wie dies die Beschaffenheit der Tinte und des Pergamentes verrät. Wahrscheinlich ist ferner II eine nicht ganz ungeschickte Nachzeichnung von I. Ich vermute, dass man es nicht wagte, jene ältere Urkunde I als Beweismittel vor Gericht zu benutzen, weil eben die Beschaffenheit des Siegels wegen der Fuge nicht einwandfrei war und auf eine Weiterverwendung eines abgelösten Siegels schliessen liess. Darum fertigte man eine neue Urkunde an und versah diese mit einem Siegel, das mittelst eines neuen eigens hergestellten Stempels geprägt wurde. Die ältere Urkunde wurde jedoch sowohl für die Schrift als auch für das Siegel als Vorlage benutzt, und ebenso wie die unverdächtige Egberturkunde neben der Fälschung aufbewahrt.

Das Siegel von II ist freilich in der Befestigung unverdächtig, das Wachs ist ungefärbt, also zeitgemäss. Der Typ verrät eine grosse Abhängigkeit von dem echten Siegel C. An der Beschaffenheit des Siegels lässt es sich also nicht erkennen, zu welcher Zeit das Siegel angefertigt worden ist. Jedenfalls sind die beiden Urkunden zu einem bedeutend früheren Termine als die vorhin erörterten Siegelfälschungen des 13. Jahrhunderts, wahrscheinlich im 11. bzw. 12. Jahrhundert, entstanden.

Es ist bereits vorhin (vgl. S. 64) betont worden, dass die neben dem echten Siegel Eberhards B und C vorkommenden Typen E und D schon deshalb sehr verdächtig sind, weil eine Nebeneinanderverwendung mehrerer Stempel für die Erzbischöfe des 11. Jahrhunderts nicht bezeugt ist. Die sich aus dem Vorkommen der echten Siegel ergebende Gebrauchszeit der verschiedenen Typen spricht vielmehr direkt gegen eine Nebeneinanderverwendung mehrerer Stempel. Der Stempel E ist daher sehr verdächtig.

Die betreffenden Urkunden Eberhards I und II sind jedoch im 13. Jahrhundert zur Anfertigung einer Fälschung III als Vorlage benutzt worden. Das betreffende Diplom, das sich jetzt in der Stadtbibliothek von Trier befindet und mit einem echten Siegel Eberhards Typus C versehen war, gibt sich deutlich als eine Erweiterung der vorhin besprochenen Eberhardurkunden zu erkennen. Dies beweisen die nachfolgenden nebeneinandergestellten Texte der beiden Urkunden.



Fassung bei I. und II<sup>21)</sup>.

I. n. s. e. i. t. Eberhardus dei gratia trevirorum archiepiscopus predecessorum nostrorum beate memorie pontificum imitando incitati exemplo qui preter spiritualem ecclesie dei procurationem terrenis etiam facultatibus commissis sibi ecclesiis pro respectu celestis misericordie multa contulerunt. nos quoque saluti nostre consulere cupientes. aliquid in domo dei deservientibus statuimus conferre. Quam ob rem monitu et rogatu fidelis nostri reginhardi. abbatis videlicet cenobii s. evcharii villam in pago meneveldensi que pulicha appellatur s. Euchario et monachis illius monasterii post obitum nostrum habendam tradimus. ut perpetua nostri memoria eodem in loco et continua pro nobis apud deum intercessio permaneat. Tradimus autem eandem curtem et testamento confirmamus stabili cum mancipiis utriusque sexus. cum terris cultis et incultis. pratis. pascuis. silvis viis et inviis. aquis et aquarum excursibus. molendinis. denique cum omnibus appendiciis suis<sup>21)</sup>.

## Fassung III.

I. n. s. e. i. t. Eberhardus dei gratia trevirorum archiepiscopus predecessorum nostrorum beate memorie pontificum imitando incitati exemplo qui preter spiritualem ecclesie dei procurationem terrenis etiam facultatibus commissis sibi ecclesiis pro respectu celestis misericordie multa contulerunt. nos quoque saluti nostre consulere cupientes. aliquid in domo dei deservientibus statuimus conferre. Quam ob rem monitu et rogatu fidelis nostri reginhardi. abbatis videlicet cenobii s. evcharii villam in pago meneveldensi que pulicha appellatur s. Euchario et monachis illius monasterii post obitum nostrum habendam tradimus. ut perpetua nostri memoria eodem in loco et continua pro nobis apud deum intercessio permaneat. Tradimus autem eandem villam et curtem et testamento confirmamus stabili. cum omnibus pertinentiis suis. hoc est utriusque sexus mancipiis tributariis viris terris cultis et incultis agris pratis pascuis campis silvis venationibusque aquis aquarumve decursibus molis molendinis piscationibus exitibus et redditibus viis et inviis quesitis et acquirendis et ad vocatione. cum omni iure et utilitate quali nos et progenitores nostri predictam villam et curtem ante habuimus et habere dinoscamus et quidquid ullo modo inde poterit pervenire in

<sup>21)</sup> Auf II. lautet ein Vermerk auf der Rückseite des Diplomes einer Hand des 13. Jahrhunderts folgendermassen:

Carta de poluchre de anniversario domini Everhardi archiepiscopi.

Sciendum est, quod dominus Everhardus archiepiscopus contulit monasterio sancti Eucharii villam totam poliche, sicut continetur in privilegio presentis. sed quod postea dicit in eodem privilegio „tradimus autem eandem curtem“ curtem voluit intelligi villam poliche predictam totam, quia omnis villa habens quatuordecim scabinos dicitur curtis et non solum curtis sed tti iamntegra curtis, quia quaelibet villa habens septem scabinos dicitur et mes didieia curtis, et hec est regula communis de omnibus villis.



ea conditione apposita. ut abbas predicti loci in ipso obitu nostro. C. marcas persolvat ad reddendum si qua debeamus. et quod reliquum sit. vel totum si nihil debeatur. inter fratres nostros diuidatur. Annuatim vero dentur modii frumenti. X. victime. X. vini carrata. I. item inter congregationes in anniversario nostro dividenda. Sigali quoque modii V. et leguminum modius. I. victimam. I. amam uini unam. quæ pauperibus erogentur. Si quis autem vi aut fraude qualibet hec auferre a communi abbatis et monachorum usu presumpserit et divinam sensiat uindictam. et pro illicito ausu auri libras. LX. ad fiscum regium componat. irrita tamen manente rerum ecclesiasticarum abalienatione. Ad confirmationem igitur testamenti huius. fidelium nostrorum qui interfuerunt nomina cum sigilli nostri impressione notavimus.

Signum domini Eberhardi archiepiscopi qui hoc testamentum et fieri precepit et confirmari.

S. Arnolff corepiscopi	S. Teoderici comitis	S. Hunoldi
S. Adalberonis vicedomini	S. Adalberonis	S. Sigebodonis
S. Teoderici diaconi	S. Tietfridi	S. Azelini
S. Brunonis subdiaconi	S. Waldonis	S. Epponis.

Data VI. idus decembris. Anno dominicæ incarnationis M. L. VIII. Indictione. XII. Regnante Henrico rege III. anno regni sui. III. anno autem pontificatus domini archiepiscopi. XIII.

proprium dedimus et contradidimus predicto monasterio, eo scilicet tenore ut abbas de predicto monasterio liberam deinceps potestatem habeat de prenotata villa et curte tenendi. commutandi advocatum ponendi et praeceviandi vel quidquid sibimet placuit cum consilio fratrum in usum monasterii inde faciendi, ea conditione apposita, ut abbas eciam predicti loci in ipso obitu nostro, C. marcas persolvat ad reddendum si qua debeamus. et quidquid reliquum sit vel totum si nihil debeatur inter fratres nostros diuidatur. Annuatim vero dentur modii frumenti. X. victime. X. vini carrata. I. item inter congregationes in anniversario nostro dividenda. Sigali quoque modii V. et leguminum modius. I. victimam. I. amam uini unam. quæ pauperibus erogentur. Si quis autem vi aut fraude qualibet hec auferre a communi abbatis et monachorum usu presumpserit et divinam sensiat uindictam. et pro illicito ausu auri libras. LX. ad fiscum regium componat. irrita tamen manente rerum ecclesiasticarum abalienatione. Ad confirmationem igitur testamenti huius fidelium nostrorum qui interfuerunt nomina cum sigilli nostri impressione notavimus.

Signum domini Eberhardi archiepiscopi qui hoc testamentum et fieri precepit et confirmari.

S. Arnolff corepiscopi	S. Teoderici comitis	S. Hunoldi
S. Adalberonis vicedomini	S. Adalberonis	S. Sigebodonis
S. Teoderici diaconi	S. Tietfridi	S. Azelini
S. Brunonfs subdiaconi	S. Waldonis	S. Epponis.

Data VI. idus decembris. Anno dominicæ incarnationis M. L. VIII. Indictione. XII. Regnante Henrico rege III. anno regni sui. III. anno autem pontificatus domini archiepiscopi. XIII.

Das Siegel ist links unter dem Texte eingehängt gewesen, aber später abgefallen. Es ergab sich, dass dasselbe ursprünglich an schmalen Pergamentstreifen an einem anderen Schriftstücke eingehängt gewesen war. Der Urkundenfälscher hatte sich nicht einmal bemüht, die alten Befestigungsstreifen zu entfernen. Er befestigte das abgeschnittene Siegel auf dem gefälschten Diplome in der linken Ecke unter dem Texte durch Einhängen an zwei kreuzweis übereinanderlaufende Pergamentstreifen, deren Endstücke auf der Schriftseite der Urkunde hervortreten.

Unsere Abbildung Taf. 1,2 zeigt die Rückseite der gefälschten Urkunde. Die neuen Pergamentstreifen des Siegels sind viel breiter als die ursprünglichen Befestigungsstreifen, welche noch im Siegel haften (vgl. die Abbildung der Rückseite des abgelösten Siegels Taf. 1,3). Auf die Endstücke der an der Fälschung befestigten Pergamentstreifen drückte man nun eine Schicht Wachs und auf diese den losgelösten Abdruck. Die Urkunde ist (vgl. oben S. 72) in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geschrieben worden; zur selben Zeit dürfte also auch die Weiterverwendung des echten Siegels Eberhards stattgefunden haben.

Unsere Untersuchung der Siegel der Erzbischöfe von Trier hat also ergeben, dass unter den 34 verschiedenen, auf Urkunden der Erzbischöfe von Trier bis zum Jahre 1212 festgestellten Typen 16 als echt, eine grosse Zahl aber als gefälscht bzw. als verdächtig nachgewiesen werden können. Eine Übersicht über die einzelnen Typen wird sich demnach etwa folgendermassen gestalten.

	Regierungszeit	Gesamtzahl der Typen	echt	zeitgemäss			unzeitgemäss	
				unverdächtig	verdächtig	gefälscht	verdächtig	gefälscht
Rotbert	931—956	1	—	—	—	—	—	1
Heinrich	956—964	1	1	—	—	—	—	—
Theoderich	965—977	1	—	—	—	—	—	1
Egbert	977—993	3	—	1 A	—	—	—	2 B u. C
Ludolf	994—1008	1	—	—	—	—	—	1
Poppo	1016—1047	4	2 A u. B	1 C	—	—	—	1 D
Eberhard	1047—1066	5	2 B u. C	1 A	2 Du. E	—	—	—
Udo	1066—1078	1	1	—	—	—	—	—
Egilbert	1079—1101	4	1 A	—	—	—	—	3 B, C u. D
Bruno	1101—1124	3	2 A u. B	—	1 C	—	—	—
Meginher	1127—1130	2	—	2 A u. B	—	—	—	—
Albero	1131—1152	2	2 A u. B	—	—	—	—	—
Hillin	1152—1169	2	2 A u. B	—	—	—	—	—
Arnold	1169—1183	1	1	—	—	—	—	—
Johann	1189—1212	3	2 A u. B	—	—	1 C	—	—
		34	16	5	3	1	—	9

Wir erhalten also: 16 echte, 5 unverdächtige, 3 verdächtige und nicht weniger als 10 gefälschte Siegel.

Also fast ein Drittel des überlieferten Siegelbestandes bis zum Jahre 1212 ist gefälscht.

Zu dieser recht beträchtlichen Zahl von Siegefälschungen gesellen sich ausserdem noch einige Fälle von Siegelmissbrauch.

Auf mehreren gefälschten Urkunden wurden nämlich echte Siegel weiter verwendet. Es sind dies echte Siegel von:

Poppo (1016—1047) auf einer Urkunde für St. Mathias bei Trier (1036).

Eberhard (1047—1066) auf zwei Urkunden von St. Mathias bei Trier (1059).

Egilbert (1079—1101) auf einer Urkunde von St. Maximin bei Trier (970).

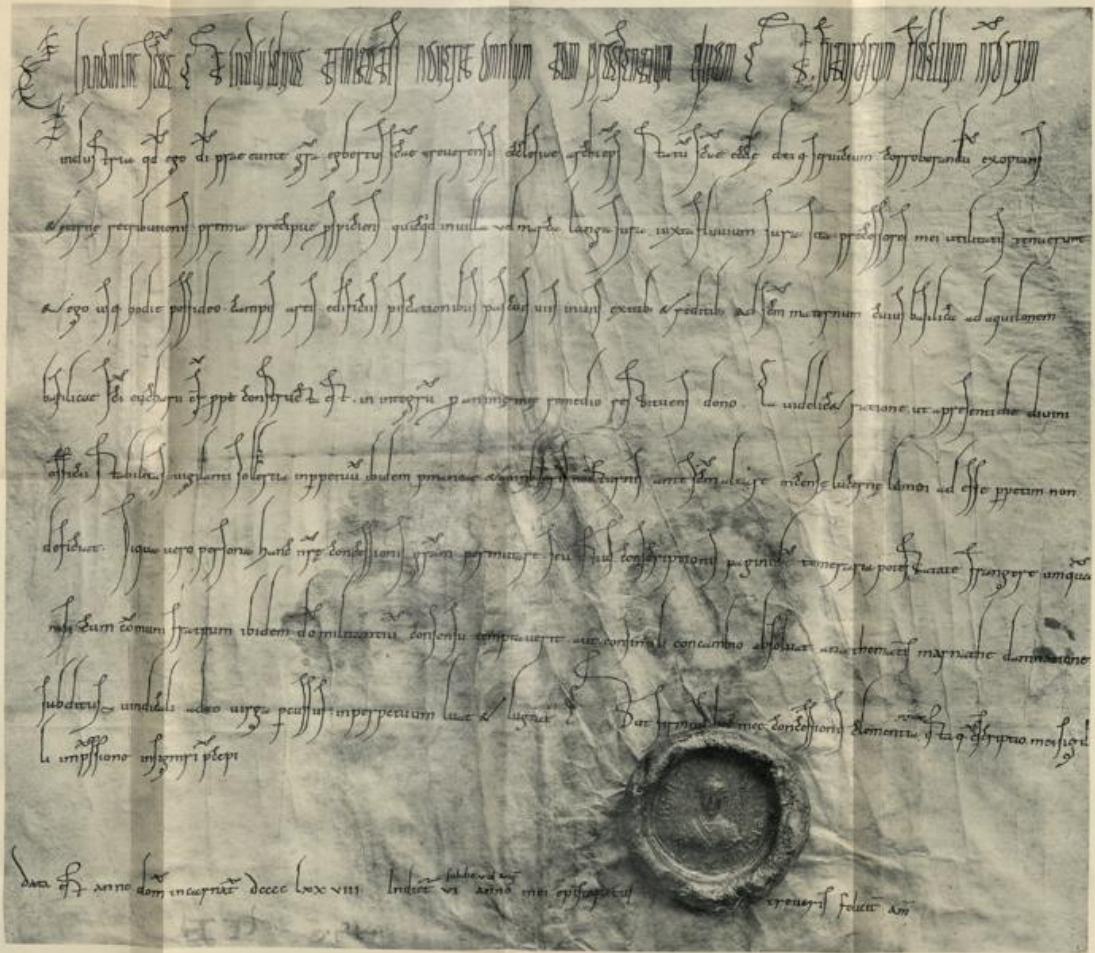
Arnold (1169—1183) auf einer Urkunde von St. Mathias bei Trier (1177); ausserdem noch ein echtes Siegel des Erzbischofs.

Siegfried II. von Mainz (1220—1230) auf einer Urkunde für Ravensburg (1125)<sup>22</sup>).

---

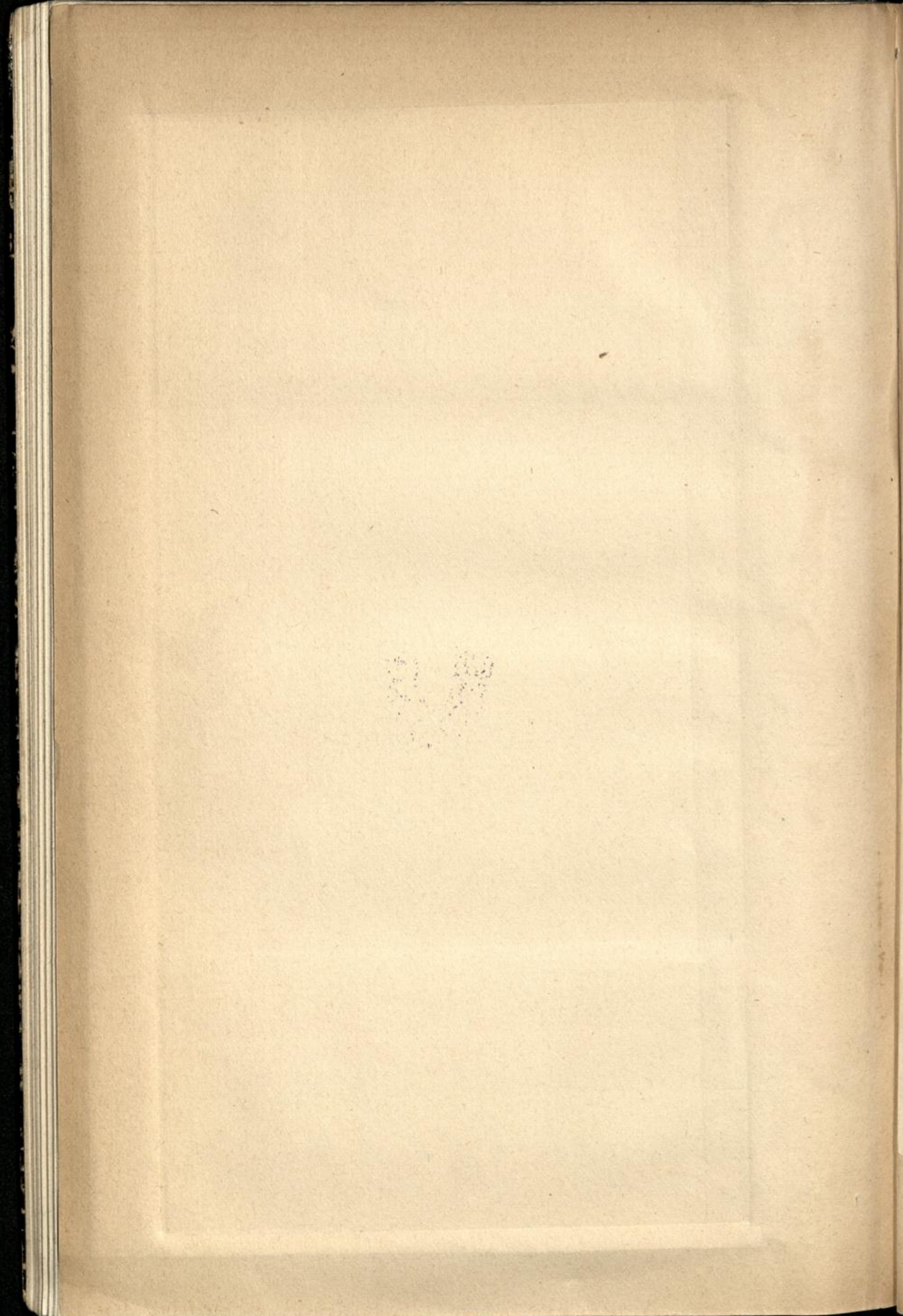
<sup>22</sup>) Das auf der beigegebenen Lichtdrucktafel abgebildete Mandat des Erzbischofes Engelbert I. von Köln stammt aus der Sammlung des Herrn H. Lückger in Köln, welcher mir in dankenswerter Weise sein Material für meine Arbeiten über die rheinischen Siegel zur Verfügung stellte.





Schenkungsurkunde des Erzbischofs Ekbert von Trier 978 (Goetz I, 1061) (unverändert).

Zu der Abbildung von W. Ewald: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst.



In nomine dei amen. Nos Eberhardus sancte Treverensis ecclesie Archiepiscopus statim sancte ecclesie deique servitium corroborandum et optans, et etiam retributionis  
prima precipue perspicere. In universis tam presentibus quam futuris seu legi audientibus volumus esse notum quod sancti David pater nobis iustitiam et motu dicitur.  
diffusa deinde pauperibus iusticia manet in seculo sancti coram eius exaltabitur in gloria salubri delibatione prehabita corpe incolimus sanag mente villam nostram  
longosumam iuxta fluminem sicam et omnia bona infra marchiam predicta ville et circumque lateri fluvii sine qua vir nobilis dux Adalbertus dux Lotharingie  
et archiepis et iudicia vira sua tam bona propria ab omni servitute. Duocata in vobis jurisdictionibus et exactione libera vobis vendidit. vendita in eadem libertate  
nobis assignaverit assignata temporibus vite eorum quiete posside nos fecerit et nos eadem bona in omni libertate predicta adenus possidemus et possidemus usque hodie.  
pro remedia anime nostre ipsius tradimus donamus et legamus curiam. Arce edificari decimus curibus. Familiam mancipium utriusque sexus Agros pratas  
vines. pasena silvas venationibus. Aquas agrorum decursum molendinis. piscationibus. vias. vias. et huiusmodi. curibus. redditibus. censibus. et munitis. quecumque  
ignominiosas de curia vniuersis appendicis et adiutoribus suis sancto gratio cuius basilica ad Aquilone basilica sancti cuthary offensis ipse obstructa est. Ea videlicet ratione  
ne appensio die dicitur officii subleuat. uigilanti sollempni in perpetuum ibidem permanere. et omnia huiusmodi nostrum ante sancti altari. in euse lucerne lum adesse per  
petuum no deficiat. Siqua uero persona hanc nostre possessionis gratiam permutari seu istius officiorum paginam ueneraria peccata foris et in se nisi cum omni firmo  
ibidem deo militantem assensu recipiant aut ipsius per cambio absolute a uenematis dampnatione subdatis inuadati a deo in se ipsius lura et lu  
geat. Et ut firmius hec nostre possessionis demerita maneat istas conscripto. uiri sigilli. impressione uenematis sigillis nobilis viri Adalbra duxis Lotharingie et marchionis  
et iudice vrorum sue diuise instruari precepimus. Acta est anno dni hec donatio incarnationis. Dccc lxx viij. anno ueritatis quarto. Actum Treveris  
in ecclesia maiori feliciter. Amen.



Schenkungsurkunde des Erzbischofs Ekbert von Trier für die Abtei St. Mathias bei Trier 979 (Goertz I, 1064) (gefälscht, Vorlage Tafel 7).

Zu der Abbildung von W. Ewald: Siegelabdruck und Siegelbildung im Mittelalter.



= 3. 8. 67 19



Pfälzische Landesbibliothek Speyer



701580687107



